

**ANLAGE 5 zu Drucksache 11/13
227. PA-Sitzung, 30.04.2013**

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Fortschreibung Regionalplan München Kapitel B I Neufassung Kapitel B II Änderung und Ergänzung Kapitel B III 5 neu</p> <p>Allgemein</p>	<p>Gemeinde Moorenweis Es wird gebeten zu prüfen, ob die auf dem Gemeindegebiet von Moorenweis liegenden Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze künftig als Vorranggebiete festgelegt werden können.</p> <p>Bayerischer Waldbesitzerverband Es wird angeregt, das Grundstück mit der Flurnummer 849, Gemarkung Türkenfeld, als Vorbehaltsgebiet zur Kiesgewinnung zu berücksichtigen.</p> <p>Bund Naturschutz Apfeldorf, Gimmenhausen und Wolfgrub sind als Gewerbeflächen und nicht als Wohnbauflächen dargestellt.</p> <p>Gemeinde Inning a. Ammersee Bei den Karten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Landschaft und Erholung“ sind in der Grundkarte das interkommunale Gewerbegebiet Inning/Wörthsee mit dem angrenzenden zukünftigen Mischgebiet und das Wohnbaugebiet des Bebauungsplans 2. Änderung Wörthseeufer, Teil II zu ergänzen.</p> <p>Gemeinde Unterhaching Die Grundkarte ist an den Flächennutzungsplan der Gemeinde anzupassen.</p> <p>Stadt Freising In den Regionalplankarten sind das Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“, die planfestgestellte Trasse der „Westtangente Freising“, die Trassen für die „Neufahrer Gegenkurve“, für die „Nordostumfahrung Freising“ sowie ein Korridor für die potentialle „Zeitler Kurve“ nachrichtlich darzustellen.</p> <p>Gemeinde Pliening In den Karten fehlen die im Staatsstraßenausbauplan enthaltene Ortsumgehung zwischen Pliening und Landsham sowie St 2580 (FTO).</p>	<p>Gemeinde Moorenweis Dies ist nicht Gegenstand der anhängigen Regionalplan-Fortschreibung. Das Kapitel Bodenschätze ist aktuell fortgeschrieben worden und zum 01.11.12 in Kraft getreten. Eine neuerliche Fortschreibung ist kurz- bis mittelfristig nicht geplant.</p> <p>Bayerischer Waldbesitzerverband Das Kapitel Bodenschätze ist aktuell fortgeschrieben worden und zum 01.11.12 in Kraft getreten. Das Gebiet war nicht im Fachvorschlag des Geologischen Dienstes im Landesamt für Umwelt enthalten. Eine neuerliche Fortschreibung ist kurz- bis mittelfristig nicht geplant. Kleinflächiger Abbau ist außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, eine entsprechende Genehmigung vorausgesetzt, möglich. Im Regionalplan werden Gebiete ab 10 ha festgelegt.</p> <p>Bund Naturschutz Mit dem Antrag auf Verbindlicherklärung wird eine aktualisierte Grundkarte vorgelegt.</p> <p>Gemeinde Inning a. Ammersee Mit dem Antrag auf Verbindlicherklärung wird eine aktualisierte Grundkarte vorgelegt.</p> <p>Gemeinde Unterhaching Mit dem Antrag auf Verbindlicherklärung wird eine aktualisierte Grundkarte vorgelegt.</p> <p>Stadt Freising Mit dem Antrag auf Verbindlicherklärung wird eine aktualisierte Grundkarte vorgelegt. Geplante Verkehrsprojekte werden jedoch nicht dargestellt.</p> <p>Gemeinde Pliening Mit dem Antrag auf Verbindlicherklärung wird eine aktualisierte Grundkarte vorgelegt.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemeinde Aying Teile des „Hofoldingener-“ und des „Höhenkirchener Forstes“ wurden dem Gemeindegebiet Aying zugeschlagen. In den Karten 2 und 3 sind die Gemeindegrenzen entsprechend anzupassen.</p> <p>Gemeinde Marzling Es werden keine Aussagen zum Verkehr getroffen.</p> <p>Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn Das Gebiet der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn wurde um Flächen des Höhenkirchner Forstes erweitert. Diese Erweiterung ist nicht berücksichtigt.</p> <p>Wasserwirtschaftsamt München Es wird auf die Stellungnahme im ersten Anhörverfahren verwiesen.</p> <p>Staatliches Bauamt Freising Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wird fortgeschrieben, wodurch evtl. Maßnahmen mit der Fortschreibung des Regionalplans in Kollision treten.</p> <p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing Es bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der Interpretation und Umsetzung der Normen des Regionalplans. Zumindest die Ziele sollten klar und für jeden verständlich formuliert werden. Die gewählten Formulierungen der Ziele lassen an vielen Stellen einen erheblichen Interpretationsspielraum offen.</p> <p>Gemeinde Weßling Da die Ziele B I Z 1.1.2, Z 1.3.3 und B II Z 2.1 nicht klar und eindeutig formuliert sind, ist eine abschließende</p>	<p>Gemeinde Aying Mit dem Antrag auf Verbindlicherklärung wird eine aktualisierte Grundkarte vorgelegt.</p> <p>Gemeinde Marzling Das Verkehrskapitel des Regionalplans ist nicht Gegenstand der anhängigen Fortschreibung. Diese umfasst das Kapitel B I (Neufassung), Änderungen und Ergänzungen des Kapitels B II sowie die Neufassung des Abschnittes B III 5. Das bereits mehrmals aktualisierte und fortgeschriebene Verkehrskapitel ist seit 01.01.2007 in Kraft. Die dort festgelegten Ziele und Grundsätze behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit.</p> <p>Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn Mit dem Antrag auf Verbindlicherklärung wird eine aktualisierte Grundkarte vorgelegt.</p> <p>Wasserwirtschaftsamt München Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ging an die Regierung von Oberbayern und wurde in deren Stellungnahme eingearbeitet und folglich ebenda behandelt.</p> <p>Staatliches Bauamt Freising An der Fortschreibung des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen wird der regionale Planungsverband beteiligt.</p> <p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing Regionalplanung als überfachlicher Querschnittsplanung und überörtlicher Planung für den Gesamttraum der Region ist notwendigerweise eine bestimmte Unschärfe zu eigen. Regionalplanung ersetzt daher auch nicht die kommunale Planungshoheit, sondern setzt überfachliche, überörtliche Normen, die auf der nachgeordneten Planungsebene, einen ebenenspezifischen Gestaltungsspielraum nutzend, normkonform zu konkretisieren und umzusetzen sind.</p> <p>Gemeinde Weßling Regionalplanung als überfachlicher Querschnittsplanung und überörtlicher Planung für den Gesamttraum der Region ist</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Stellungnahme erst nach einer allfälligen Konkretisierung möglich.</p> <p>Stadt Dachau Mit der Regionalplan-Fortschreibung besteht grundsätzlich Einverständnis. Sie ist jedoch mit dem neuen LEP abzustimmen. Ggf. muss sie solange ruhen, bis die relevanten Vorgaben des LEP vorliegen</p> <p>Landratsamt Erding Die RP-FS sollte bis in Kraft treten des neuen LEP zurückgestellt werden.</p> <p>Im LEP ist das „Vorranggebiet Flughafenentwicklung“ in den Überschneidungsbereichen mit landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und regionaler Grünzug zurückzunehmen.</p> <p>Die Stellungnahmen der Gemeinden werden vollumfänglich unterstützt.</p> <p>Gemeinde Haar Der Umweltbericht sollte im Abschnitt „Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands...“ wie folgt (neu) formuliert werden: „...konnte die Region München ein relativ hohes Maß an Umweltqualität bewahren, das jedoch durch den weiter andauernden Flächenverbrauch und den noch kaum</p>	<p>notwendigerweise eine bestimmte Unschärfe zu eigen. Regionalplanung ersetzt daher auch nicht die kommunale Planungshoheit, sondern setzt überfachliche, überörtliche Normen, die auf der nachgeordneten Planungsebene, einen ebenenspezifischen Gestaltungsspielraum nutzend, normkonform zu konkretisieren und umzusetzen sind. Eine nochmalige Beteiligung für eine abschließende Stellungnahme erscheint nicht geboten. Siehe auch die Stellungnahme zu den einzelnen Zielen aaO..</p> <p>Stadt Dachau Der Fortschreibungsentwurf des Regionalplans fußt auf den Ergebnissen des LEK und wurde gemäß den Beschlüssen der Kommission zur Umsetzung des LEK in den Regionalplan erarbeitet. Ein Warten bis zum In-Kraft-treten des neuen LEP würde dem aktuellen regionalen Planungsbedarf nicht gerecht. Sollten sich nach Vorlage des neuen LEP neue regionalplanerische Anpassungserfordernisse ergeben, so werden diese dann umgesetzt. Diese Vorgehensweise wurde so in der Kommission beschlossen.</p> <p>Landratsamt Erding Der Fortschreibungsentwurf des Regionalplans fußt auf den Ergebnissen des LEK und wurde gemäß den Beschlüssen der Kommission zur Umsetzung des LEK in den Regionalplan erarbeitet. Ein Warten bis zum In-Kraft-treten des neuen LEP würde dem aktuellen regionalen Planungsbedarf nicht gerecht. Sollten sich nach Vorlage des neuen LEP neue regionalplanerische Anpassungserfordernisse ergeben, so werden diese dann umgesetzt. Diese Vorgehensweise wurde so in der Kommission beschlossen.</p> <p>Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat in seiner Sitzung am 24.07.12 das „Vorranggebiet Flughafenentwicklung“ im neuen LEP als entbehrlich abgelehnt.</p> <p>Gemeinde Haar Im Rahmen der Anhörung hinzugewonnene Erkenntnisse zu den Auswirkungen auf die Umweltbelange und daraus ggf. resultierende Änderungen in den Bewertungen werden nicht mehr in den Umweltbericht eingearbeitet, da weder die SUP-Richtlinie noch das BayLplG eine den Planungsprozess</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>eingedämmten motorisierten Verkehr belastet wird."</p> <p>Markt Isen Grundsätzlich ist eine Aktualisierung des Regionalplans zu begrüßen. Eine Verschlinkung ist weiterhin anzustreben.</p> <p>Gemeinde Andechs Die Ziele müssen klar und für jeden verständlich formuliert werden und dürfen keinen erheblichen Interpretationsspielraum offen lassen.</p> <p>Gemeinde Unterföhring Die Gemeinde bringt nur dann keine Anregungen und Bedenken vor, wenn die getroffenen Festsetzungen die</p>	<p>begleitende Fortschreibung des Umweltberichts vorschreiben. Sie fließen jedoch in das weitere Aufstellungsverfahren der Regionalplan-Fortschreibung ein und finden ihre Dokumentation in der zusammenfassenden Erklärung. Sofern das Anhörverfahren jedoch zu neuen oder geänderten Festlegungen führt, die einer ergänzenden Anhörung bedürfen, ist hierfür eine Ergänzung des Umweltberichts vorzunehmen, die dann wiederum in das Anhörverfahren als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs gegeben wird.</p> <p>Markt Isen Mit dem LEK liegt erstmals für die Region München eine umfassende naturschutzfachliche Analyse und Bewertung vor. Eine Kommission hat daraus die wichtigsten Erkenntnisse mit anderen fachlichen Belangen abgewogen und zentrale regionalplanerische Festlegungen getroffen. Diese orientieren sich an der bisherigen Aussagedicht und Gliederung des Regionalplans. Eine weitere inhaltliche Beschränkung wäre nicht fachgerecht, würde den landesplanerischen Vorgaben widersprechen und ließe zentrale regionalplanerische Erfordernisse unberücksichtigt.</p> <p>Gemeinde Andechs Regionalplanerische Ziele sind räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbare Festlegungen und auf der Ebene der Regionalplanung abschließend abgewogen. Dabei haben die regionalplanerischen Ziele ihren zusammenfassenden, fachübergreifenden, überörtlichen räumlich gesamtplanerischen Charakter zu wahren. Des Weiteren sind Ziele der Regionalplanung immer auf die Zukunft gerichtete Vorgaben und daher mit den Unwägbarkeiten der stets unsicheren Zukunft belastet. Daraus ergibt sich die rechtliche Forderung einer „relativen Offenheit“ der Zielvorgaben, die auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung grundsätzlich noch einer Verfeinerung und Ausdifferenzierung zugänglich ist und somit einen gewissen Gestaltungsspielraum belässt. D.h. die kommunale Ebene kann die regionalplanerischen Ziele nicht abwägen, da bereits abschließend abgewogen, aber normkonform ausgestalten, konkretisieren und ausdifferenzieren. Die Zielformulierung hat dem Rechnung zu tragen.</p> <p>Gemeinde Unterföhring Regionalplanung ist überörtliche und überfachlich koordinierende, zusammenfassende Gesamtplanung für die</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Planungshoheit der Gemeinde nicht einschränken.</p> <p>Durch die Neufassungen und Ergänzungen der Fortschreibung des Regionalplans dürfen sich für die Gemeinde Unterföhring keine nachteiligen Auswirkungen für die Siedlungsentwicklung und die bisherige Nutzung ergeben.</p> <p>Gemeinde Fraunberg Gemeinde Taufkirchen (Vils) Mit der Regionalplan-Fortschreibung sollte gewartet werden, bis das Verfahren zur Fortschreibung des LEP abgeschlossen ist.</p> <p>Gemeinde Brunnthäl Die Eingemeindung des gemeindefreien Gebiets „Hofoldinginger Forst“ ist in den Kartengrundlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Gemeinde Neuried Markt Wartenberg Gemeinde Weichs Die Regionalplan-Grundkarte ist entsprechend der Bauleitplanung bzw. der tatsächlichen Bebauung zu aktualisieren.</p>	<p>Region. Die darin enthaltenen Ziele sind von den Gemeinden zu beachten, die Grundsätze sind zu berücksichtigen. Ziele und Grundsätze ohne jegliche Bindungswirkung wären funktionslos und entbehrlich. Planung ohne jegliche Wirkung wäre sinnlos. Dabei erzwingen jedoch schon allein die Ausdehnung der Region und ihre strukturelle Vielfalt zu einer gewissen inhaltlichen Unschärfe. Regionalplanung ersetzt daher auch nicht die kommunale Planungshoheit, sondern setzt überfachliche, überörtliche Normen, die auf der nachgeordneten Planungsebene, einen ebenenspezifischen Gestaltungsspielraum nutzend, normkonform in eigener Verantwortung zu konkretisieren und umzusetzen sind. Normsetzer ist der regionale Planungsverband, dem auch die Gemeinde Unterföhring angehört.</p> <p>Gemeinde Fraunberg Gemeinde Taufkirchen (Vils) Der Fortschreibungsentwurf des Regionalplans fußt auf den Ergebnissen des LEK und wurde gemäß den Beschlüssen der Kommission zur Umsetzung des LEK in den Regionalplan erarbeitet. Ein Warten bis zum In-Kraft-treten des neuen LEP würde dem aktuellen regionalen Planungsbedarf nicht gerecht. Sollten sich nach Vorlage des neuen LEP neue regionalplanerische Anpassungserfordernisse ergeben, so werden diese dann umgesetzt. Diese Vorgehensweise wurde so in der Kommission beschlossen.</p> <p>Außerdem kann bereits vor dem abschließenden Beschluss über das neue LEP davon ausgegangen werden, dass dieses weiterhin die Vorgaben an die regionalen Planungsverbände enthalten wird, zentrale Sicherungsinstrumente wie regionale Grünzüge und landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen festzulegen.</p> <p>Gemeinde Brunnthäl Mit dem Antrag auf Verbindlicherklärung wird eine aktualisierte Grundkarte vorgelegt.</p> <p>Gemeinde Neuried Markt Wartenberg Gemeinde Weichs Mit dem Antrag auf Verbindlicherklärung wird eine aktualisierte Grundkarte vorgelegt.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Eisenbahn-Bundesamt Die geplanten Festlegungen dürfen nicht dazu führen, dass notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung und Modernisierung sowie der bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes verhindert oder erschwert werden.</p> <p>bayernets Im Geltungsbereich des Regionalplans München verlaufen Gashochdruckleitungen und Nachrichtenkabel der Bayerngas GmbH. Bestand, Betrieb, Wartung und Unterhalt müssen auch in Zukunft uneingeschränkt möglich bleiben.</p> <p>TenneT Sicherung des Anlagenbestandes und –betriebes, Erneuerung, Verstärkung, Umbau der Anlagen dürfen keinen Beschränkungen unterliegen.</p> <p>E.ON Netz Sicherung, Erneuerung, Verstärkung oder Umbau der Anlagen dürfen keinen Beschränkungen unterliegen. In den Leitungsschutzzonen bestehen Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen. Alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzonen sind E.ON Netz zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch den erheblichen Zubau von Anlagen für Erneuerbare Energien ggf. Ausbaumaßnahmen von Hochspannungsleitungen und Umspannwerken notwendig werden.</p> <p>Bayerisches Landesamt für Umwelt Zu den Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes wird auf die Stellungnahmen der zuständigen Sachgebiete der Regierung von Oberbayern und der Kreisverwaltungsbehörden sowie auf die Wasserwirtschaftsämter München, Weilheim und Rosenheim verwiesen.</p> <p>Regierung von Oberbayern Im Vergleich zum Entwurf der ersten Anhörung sind nun weitere Erkenntnisse aus dem LEK übernommen worden. Allerdings bleiben bedeutende Schutzziele unzureichend berücksichtigt.</p>	<p>Eisenbahn-Bundesamt Mit den regionalplanerischen Festlegungen sind keine Beschränkungen und Beeinträchtigungen von Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung und Modernisierung sowie der bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes verbunden.</p> <p>bayernets TenneT E.ON Netz Mit der anhängigen Fortschreibung sind keine Beschränkungen, Beeinträchtigungen von Betrieb, Erneuerung, Sicherheit, Wartung etc. bestehender Anlagen verbunden.</p> <p>Die regionalplanerischen Sicherungsinstrumente der anhängigen Fortschreibung stehen ggf. erforderlichen Ausbaumaßnahmen, vorbehaltlich einer regionalplanerischen Prüfung im Einzelfall, nicht von vornherein entgegen.</p> <p>Bayerisches Landesamt für Umwelt Die Stellungnahmen, auf welche verwiesen wird, werden berücksichtigt.</p> <p>Regierung von Oberbayern Siehe aaO.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg Durch die Fortschreibung des Regionalplans darf die Landwirtschaft nicht zusätzlich eingeschränkt werden. Vielmehr muss eine freiwillige Mitwirkung der Landwirte bei der Umsetzung der Normen des Regionalplans erreicht werden.</p> <p>Bund Naturschutz Vordringlich ist ein regionales Energiekonzept sowie die Festlegung von Vorranggebieten für Windkraft.</p> <p>Landesbund für Vogelschutz In der den Anhörunterlagen beigefügten Erläuterung zu den Bindungswirkungen der regionalplanerischen Sicherungsinstrumente (Anlage 2) heißt es: In der Regel mit den Grünzugsfunktionen zu vereinbaren sind beispielsweise Windkraftanlagen, privilegierte Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffabbau sowie Straßenbaumaßnahmen. Dem wird widersprochen. Eine Straßenbaumaßnahme, die einen regionalen Grünzug quert, ist in der Regel nicht mit der Erholungsvorsorge zu vereinbaren. Windkraftanlagen haben erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Auch Rohstoffabbau schließt Naherholung aus.</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg Aus den Normen des Regionalplans können keine Gebote oder Verbote für einzelne Landwirte abgeleitet werden. Die Umsetzung erfolgt grundsätzlich freiwillig.</p> <p>Bund Naturschutz Es laufen vorbereitende Arbeiten.</p> <p>Landesbund für Vogelschutz In den Erläuterungen heißt es „in der Regel“ und nicht kategorisch. Zudem ist die Erholungsfunktion nur eine mögliche Funktion regionaler Grünzüge und nicht in jedem Grünzug bzw. jedem Grünzugsabschnitt gegeben bzw. vorrangig. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass auch bei Straßenbaumaßnahmen die jeweiligen Grünzugsfunktionen zu beachten sind und beispielsweise im Zuge von Raumordnungsverfahren eine Straßenbaumaßnahme oft mit Maßgaben und Auflagen verknüpft wird oder die Trassenführung modifiziert wird etc. Rohstoffabbau ist immer eine vorübergehende „Zwischennutzung“. Im Zuge der Nachfolgefunktion kann die Fläche ökologisch aufgewertet, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion gesteigert werden. Zahlreiche wertvolle Vogel-Habitats befinden sich auf ehemaligen Rohstoffabbaugebieten. Selbstverständlich bedeutet eine Windkraftanlage einen Eingriff in das Landschaftsbild. Mit der Privilegierung hat der Gesetzgeber aber auch deutlich gemacht, dass eine gewisse Eingriffsintensität toleriert werden muss. Windkraftanlagen stünden dann einer Erholungsfunktion eines regionalen Grünzugs entgegen, wenn es sich um einen so groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln würde, dass dieser auch für einen für ästhetische Eindrücke offenen Erholungssuchenden als belastend und störend empfunden würde.</p>
B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen	<p>Regierung von Oberbayern Weiterhin wird eine schutzgutbezogene Gliederung wie im LEK oder auch im LEP für sinnvoll erachtet. Diese diene der Übersichtlichkeit und der Lesbarkeit auch im Zusammenwirken von LEP, Regionalplan und würde dessen fachliche Fundierung im LEK erleichtern.</p>	<p>Regierung von Oberbayern Die Kommission hat sich mehrmals dezidiert gegen eine schutzgutbezogene Gliederung ausgesprochen. Der Planungsausschuss hat den Fortschreibungsentwurf gebilligt.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Bund Naturschutz Gerade in der Region München verschwinden die natürlichen Lebensgrundlagen in einem beängstigenden Ausmaß. Die Instrumente der Regionalplanung konnten dies nur selten verhindern. Dies liegt u.a. an: Fehlender Verbindlichkeit durch zu viele „Soll“-Formulierungen; Abwägungsmöglichkeiten, welche Festlegungen entwerten; unzureichender und inkonsequenter Beachtung von Zielen des Naturschutzes; fehlenden Vorranggebieten Naturschutz</p> <p>Weitere Ziele wie Erhalt großflächig unzerschnittener Teilräume oder Vermeidung von Flächeninanspruchnahme hätten aus dem LEK abgeleitet werden müssen.</p>	<p>Bund Naturschutz Gemäß BayLplG 2005 waren Ziele der Raumordnung als Soll-Vorschriften zu formulieren. Mit dem ROG 2008 ist diese Vorschrift entfallen. Das BayLplG 2012 enthält diese Verpflichtung auch nicht mehr. Im Hinblick auf die Rechtsprechung und unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit werden bei Zielen nun einheitlich auch keine Soll-Formulierungen mehr verwandt. Diese finden sich entsprechend dem Rechtscharakter bei den Grundsätzen der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind im Gegensatz zu verbindlichen, nicht abwägbaren Zielen, Abwägungsdirektiven für nachfolgende Abwägungsentscheidungen und können im Ergebnis auch „weggewogen“ werden. Dem tragen die Soll-Formulierungen Rechnung.</p> <p>Regionalplanung als überfachlicher Querschnittsplanung und überörtlicher Planung für den Gesamttraum der Region ist notwendigerweise eine bestimmte Unschärfe zu eigen. Regionalplanung ersetzt daher beispielsweise auch nicht die kommunale Planungshoheit, sondern setzt überfachliche, überörtliche Normen, die auf den nachgeordneten Planungsebenen, einen ebenenspezifischen Gestaltungsspielraum nutzend, normkonform zu konkretisieren und umzusetzen sind. Dieses Maß an Unschärfe ist auch Ausdruck dessen, dass Regionalplanung immer zukunftsgerichtet ist und diese mit einer Portion Unsicherheit behaftet ist. D.h. Regionalplanung hat immer auch sog. atypische Fälle und Konstellationen einzubeziehen, welche dem Normgeber bei der Normsetzung nicht in den Sinn kamen. Des Weiteren sind die Normen auch kein Selbstzweck, sondern sie dienen dem Erhalt, der Wiederherstellung etc. einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Zweckes. Dies sollte, insbesondere zum Verständnis und zur Akzeptanz durch die Anwender, in den Normtext einfließen. Eine Norm, deren Sinn sich nicht erschließt, wird seinen Sinn und Zweck verfehlen.</p> <p>Gemäß Art. 21 BayLplG enthalten Regionalpläne nur die regionsweit raumbedeutsamen Festlegungen, welche noch nicht fachrechtlich hinreichend gesichert sind („Doppelsicherungsverbot“).</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz ist in Bayern nicht möglich, da die Belange, für die in Regionalplänen</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können, abschließend im LEP bestimmt werden.</p> <p>Die Aufnahme eines Zieles zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und zum Erhalt der großräumlich noch unzerschnittenen Teilräume wurde innerhalb der Kommission diskutiert. Hierbei wurde in der Sitzung am 18.10.11 mehrheitlich beschlossen, diese Thematik (hierzu zählen wohl auch die Aspekte Entsiegelung und Vermeidung von Zersiedelung) separat, im Zusammenhang mit einer späteren Fortschreibung des Kapitels „Siedlungswesen“ (in Anpassung an das neue LEP) vertieft zu behandeln.</p>
<p>B I 1 Natur und Landschaft</p>	<p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Eine weitgehende Überbetonung der Ökologie gegenüber der Ökonomie ist aus Sicht kleiner und mittelständischer Handwerksbetriebe nicht zu vertreten.</p> <p>Regierung von Oberbayern Das Schutzgut Boden wird weiterhin nicht entsprechend seiner herausragenden Bedeutung thematisiert. Es fehlen Schlüsselziele zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Inanspruchnahme von Boden • Förderung der Entsiegelung • Vermeidung von Erosion • Sicherung des Landwirtschaftlichen Ertragspotentials • Renaturierung von Moorböden <p>Der sparsame Umgang mit Boden als begrenzende Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen sollte zentraler Bestandteil regionalplanerischer Steuerung sein. Die im Regionalplan festgelegten „Bereiche, die für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommen“ bieten in Kombination mit der Festlegung regionaler Grünzüge die planerische Grundlage, die verbleibenden Freiräume auch aus Gründen des Bodenschutzes freizuhalten.</p> <p>Stadt Freising</p>	<p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Das Fachkapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen ist integrativer Bestandteil des Regionalplans und mit den anderen Fachbereichen (u.a. der Ökonomie) abgewogen. In diesem abgestimmten regionalplanerischen Gesamtkonzept stehen die einzelnen Fachbereiche grundsätzlich gleichgewichtig nebeneinander.</p> <p>Regierung von Oberbayern Die Aufnahme eines Zieles zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde innerhalb der Kommission diskutiert. Hierbei wurde in der Sitzung am 18.10.11 mehrheitlich beschlossen, diese Thematik (hierzu zählen wohl auch die Aspekte Entsiegelung und Vermeidung von Zersiedelung) separat, im Zusammenhang mit einer späteren Fortschreibung des Kapitels „Siedlungswesen“ vertieft zu behandeln.</p> <p>Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Erosion sind in den Sicherungs- und Pflegemaßnahmen in den einzelnen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten genannt.</p> <p>Erhalt und Entwicklung der Moore sind in den Sicherungs- und Pflegemaßnahmen in den einzelnen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten genannt. Darüber hinaus gibt es ein separates Ziel 2.2.3 zum Erhalt und zur Entwicklung der Moore.</p> <p>Die Sicherung der Landwirtschaft ist in B IV 2.9 thematisiert.</p> <p>Stadt Freising Der Planungsausschuss des regionalen Planungsverbandes</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Im LEP soll wieder ein Vorranggebiet Flughafenentwicklung festgelegt werden. Dies steht im Konflikt zum Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“, zum regionalen Grünzug „Grüngürtel München Nordost“ und zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Nördliches Erdinger Moos“. Der regionale Planungsverband soll auf die Berücksichtigung dieser Sicherungsinstrumente hinwirken.</p> <p>Gemeinde Eching Die Belange der Landwirtschaft sollen in besonderem Maße berücksichtigt werden. Das Landschaftsbild ist in unserem Landschaftsraum das Ergebnis der langfristigen landwirtschaftlichen Nutzung. Auch künftig muss sie sachgerechte, nachhaltige Landnutzung und Flächenbewirtschaftung möglich sein, damit auch die Landschaftspflege durch die Landwirtschaft gewährleistet bleibt.</p>	<p>hat sich am 24.07.12 gegen das Vorranggebiet Flughafenentwicklung ausgesprochen.</p> <p>Gemeinde Eching Die Verdienste und Bedeutung der Landwirtschaft für das Landschaftsbild und die Landschaftspflege steht außer Zweifel.</p>
<p>1.1 Leitbild der Landschaftsentwicklung</p>	<p>Regierung von Oberbayern Ein Schlüsselziel des LEK bzgl. des Landschaftsbildes ist die Erhaltung des regionalen Hangkantensystems mit den Waldbestockungen und kleinteiligen Offenland-Wald-Verzahnungen bzw. deren Freihalten von Bebauungen und Rohstoffabbau. Dies sollte in den Regionalplan aufgenommen werden.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg Das Leitbild der Landschaftsentwicklung muss inhaltlich um den Themenbereich Landwirtschaft ergänzt werden. Hauptsächlich die Landwirtschaft hat die erhaltenswerte Kulturlandschaft geschaffen. Sie ist somit gleichberechtigt zur Ökologie bzw. zur Umwelt darzustellen. Nur in diesem Gesamtkontext kann das Thema Landschaftsentwicklung sachgerecht abgedeckt werden.</p>	<p>Regierung von Oberbayern In einzelnen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sind der Erhalt der Hangkanten, der Waldbestockungen und der kleinteiligen Offenland-Wald-Verzahnungen als Sicherungs- und Pflegemaßnahmen erhalten.</p> <p>Die Freihaltung der Hangkanten von Bebauung ist verbindliches Ziel des Siedlungskapitels (B II Z 4.1.5). Das Kapitel „Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“ ist fortgeschrieben worden und zum 01.11.12 in Kraft getreten. Konflikte der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu dem genannten Schlüsselziel sind nicht erkennbar und wurden in den Anhörverfahren nicht artikuliert.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg Im Abschnitt B IV 2.9 wird die besondere Bedeutung der Landwirtschaft für die Kulturlandschaft herausgestellt. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, in der Begründung zu B I G 1.1.1 den zweiten Absatz um folgenden Satz zu ergänzen: „Einen maßgeblichen Beitrag zur Pflege und zum Erhalt der als angenehm und schön empfundenen Kulturlandschaft leistet eine verantwortungsbewusste Land- und Forstwirtschaft.“</p>
<p>G 1.1.1 Es ist von besonderer Bedeutung, Natur und Landschaft in allen Teilräumen der Region - für die Lebensqualität der Menschen</p>	<p>Landeshauptstadt München In Absatz 1, drittes Tired sollte ergänzt werden: „ und des in der Region noch vorhandenen landschaftlichen</p>	<p>Landeshauptstadt München Die vorgeschlagenen Ergänzungen in Absatz 2 sollen übernommen werden.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>- zur Bewahrung des kulturellen Erbes und - zum Schutz der Naturgüter zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>In Abstimmung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse sind bei der Entwicklung der Region München</p> <ul style="list-style-type: none"> - die landschaftlichen Eigenarten - die unterschiedliche Belastbarkeit der einzelnen Teilräume - die Bedeutung der landschaftlichen Werte und - die klimafunktionalen Zusammenhänge zu berücksichtigen. <p>Hierzu sollen in allen Regionsteilen die Funktionen der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft nachhaltig gesichert werden. Visuell besonders prägende Landschaftsstrukturen sollen erhalten werden.</p>	<p>Zusammenhangs der Naturräume für Erholung, Siedlungsgliederung, Naturschutz und Klimaökologie“.</p> <p>In Absatz 2, erstes Tired sollte ergänzt werden: „und das Landschaftsbild“.</p> <p>In Absatz 2, drittes Tired sollte ergänzt werden: „und lärmärmer Erholungsgebiete“; nach „zu berücksichtigen“ sollte ergänzt werden „und eine Fragmentierung von Landschaftsräumen möglichst zu vermeiden.“</p> <p>Außerdem sollte im Hinblick auf die Anpassung an die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels ein Hinweis auf die herausragende Bedeutung von Natur und Landschaft, insbesondere der Freiräume aufgenommen werden.</p> <p>Bund Naturschutz Die Sicherung der landschaftstypischen natürlichen biologischen Vielfalt ist in G 1.1.1 zu ergänzen.</p> <p>Markt Isen Es fehlt eine Aussage, wie der Erhalt visuell besonders prägender Landschaftsstrukturen im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen oder anderen Anlagen der regenerativen Energiegewinnung zu sehen ist.</p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung in Absatz 1 sind damit u.E. verzichtbar.</p> <p>Es ist bereits in Absatz 2 ein 4. Tired angefügt worden, welches auf die klimafunktionalen Zusammenhänge verweist.</p> <p>Im Leitbild ist ein weiterer Grundsatz G 1.1.4 ergänzt worden: „Bei der räumlichen Entwicklung sollen die klimatischen Gebieteigenschaften berücksichtigt werden.“</p> <p>Auf die herausragenden bioklimatischen Funktionen der regionalen Grünzüge wird verwiesen. Diese wurden um die Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete erweitert.</p> <p>Bund Naturschutz Die vorgeschlagene Ergänzung soll in Absatz 3 Satz 1 übernommen werden. Dieser würde dann lauten: „Hierzu sollen in allen Regionsteilen die Funktionen der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sowie die landschaftstypische natürliche biologische Vielfalt nachhaltig gesichert werden.“</p> <p>Markt Isen Mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hat der Gesetzgeber Windenergieanlagen planerisetzend dem Außenbereich zugewiesen (bei Biomasse siehe § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB). Damit ist qua Gesetz mit der Errichtung von Windenergieanlagen eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen zwangsweise verbunden ist, letztlich in Kauf genommen. D.h. der Gesetzgeber hat mit der Privilegierung von Windenergieanlagen die Tore zunächst weit geöffnet. Ein Entgegenstehen des Belangs „Orts und Landschaftsbild“ kann dann angenommen werden, wenn es sich um eine visuell besonders prägende Landschaftsstruktur im Sinne des G 1.1.1 handelt, diese prägenden Landschaftsstrukturen sind bei den einzelnen Landschaftsräumen der Region beispielhaft beschrieben, und es sich um einen so groben Eingriff in diese visuell prägenden Landschaftsstrukturen handelt, dass dieser auch für einen für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend und störend empfunden wird.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Im letzten Absatz sollte „insbesondere Wälder“ ergänzt werden.</p>	<p>Die grundsätzliche Entscheidung, ob eine Anlage zur Landschaft passt, trifft dabei zunächst die Gemeinde, u.a. am Leitbild der Landschaftsentwicklung des Regionalplans Maß nehmend. Sie hat gleichzeitig die Möglichkeit, mit der Schaffung von Konzentrationszonen ein nachvollziehbares Konzept zu entwickeln, welches nur für Anlagen offen ist, die auch zu ihrer Landschaft und den sie prägenden Strukturen passt. Der Regionale Planungsverband München tritt hier bewusst nicht an die Stelle der planenden Kommunen. Dies ist im Übrigen auch qua Beschluss so festgehalten. Er gibt den Kommunen aber Abwägungsdirektiven (siehe G 1.1.1) zur Hand.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Visuell besonders prägende Landschaftsstrukturen können auch Wälder sein, aber nicht vorrangig.</p>
<p>Z 1.1.2 Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsräume sind ebenso wie historisch bedeutsame Sakral- und Profanbauten, Garten-, Park- und Schlossanlagen zu erhalten.</p>	<p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing Es ist unklar, was hierbei zu beachten bzw. welche Maßnahmen im Einzelfall möglich sind. Es besteht ein nicht unerhebliches Konfliktpotential zu bestehendem Baurecht nach § 34 BauGB oder evtl. nach § 30 BauGB. Es ist unklar, ob sich historisch bedeutsam auch auf Garten- und Parkanlagen bezieht.</p> <p>Es sollte eine, durch Beispiele erläuterte, Möglichkeit zur Abweichung im Einzelfall geschaffen werden. Ansonsten wäre eine Umformulierung als Grundsatz geboten.</p> <p>Gemeinde Weßling Was sind kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsräume und historisch bedeutsame Bauten und Anlagen? Gehen Letztere über die denkmalschutzrechtlich bereits geschützte Bauten und Anlagen hinaus?</p>	<p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing Gemeinde Weßling Die kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsräume sind in der Begründung und bei den einzelnen Landschaftsräumen der Region exemplarisch beschrieben. Maßnahmen, welche die Zeugnisse historischer Kulturlandschaft, einschließlich der Schlösser und Garten- sowie Parkanlagen mit ihren historischen Bezügen zur umgebenden Landschaft nachhaltig zerstören sind unzulässig. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um einen so groben Eingriff handelt, dass dieser auch für einen für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend und störend empfunden wird. Die grundsätzliche Bewertung/Entscheidung über die Eingriffserheblichkeit trifft dabei zunächst die Gemeinde, u.a. am Leitbild der Landschaftsentwicklung des Regionalplans Maß nehmend. Im Zuge einer normkonformen Ausgestaltung der Zielvorgabe hat die betroffene Gemeinde auch darüber zu entscheiden, welche Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, dem Ziel hinreichend Rechnung zu tragen. Siehe ebenenspezifischen Gestaltungsspielraum aaO. In bestehendes Baurecht wird selbstverständlich nicht eingegriffen.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Landeshauptstadt München Hier sollte ergänzt werden: „sowie die historischen Alleen, Kanal- und Sichtachsensysteme“.</p>	<p>Landeshauptstadt München Die Erhaltung und Wiederherstellung der Sichtachsensysteme ist in G 1.1.3 festgelegt. Deshalb soll G 1.1.3 wie folgt ergänzt werden: Alleen und Kanalsysteme sowie überörtliche Sichtachsensysteme der historisch bedeutenden Sakralbauten und Schlossanlagen sollen erhalten und wo möglich wieder hergestellt werden.“</p>
<p>G 1.1.3 Überörtliche Sichtachsen der historisch bedeutenden Sakralbauten und Schlossanlagen sollen erhalten und wo möglich wieder hergestellt werden.</p>	<p>Gemeinde Utting am Ammersee Es sollte noch folgender Satz ergänzt werden: „Die traditionellen Sichtachsen zu bedeutenden Gewässern sind zu erhalten bzw. sollen nach Möglichkeit wieder hergestellt werden.“</p>	<p>Gemeinde Utting am Ammersee Dies wurde in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>G 1.1.4 Bei der räumlichen Entwicklung sollen klimatische Gebietseigenschaften berücksichtigt werden.</p>		
<p>1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt, soweit diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind. Lage und Umgriff der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach Karte 3Landschaft und Erholung, i.M. 1:100.000 die Bestandteil dieses Regionalplans ist.</p>	<p>Staatliches Bauamt Freising Zahlreiche Projekte des 7. Ausbauplans für Staatsstraßen sowie des gültigen Bundesverkehrswegeplans kollidieren mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Landratsamt Fürstenfeldbruck Um eine klare Information zu gewährleisten und aus</p>	<p>Staatliches Bauamt Freising Die Projekte des Staatsstraßenausbauplans und des Bundesverkehrswegeplans wurden landesplanerisch beurteilt. Zum Staatsstraßenausbauplan und zum Bundesverkehrswegeplan gab der regionale Planungsverband Stellungnahmen ab. Bedenken wegen der Lage innerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete sind nicht veranlasst. Landratsamt Fürstenfeldbruck Da sonst eine Verbindlicherklärung nicht in Aussicht</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Gründen der Lesbarkeit wird die nachrichtliche Darstellung der Schutzgebiete in Karte 3 begrüßt.</p> <p>Landratsamt Dachau Die im Landkreis Dachau geplanten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete kollidieren in verschiedenen Bereichen mit konkurrierenden Nutzungen (Bauleitplänen, Gebäudebeständen, Abbauflächen für Bodenschätze etc.).</p> <p>Bund Naturschutz Die Herabstufung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete zum Grundsatz wird abgelehnt.</p> <p>In Karte 3 fehlt die nachrichtliche Darstellung der Natura 2000-Gebiete.</p>	<p>gestellt werden kann, wird empfohlen, die Schutzgebiete als bestehende Nutzungen und Festsetzungen in der Regionalplankarte 3 zu belassen und nicht in einer separaten Info-Karte darzustellen.</p> <p>Landratsamt Dachau Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind als raumordnerischer Grundsatz der planerischen Abwägung zugänglich. Landesplanerische Vorbehaltsgebiete und Siedlungsgebiete, Abbaugelände für Bodenschätze etc. schließen sich nicht aus und sind kein zwingender Widerspruch. Sollte es zu einem Nutzungskonflikt kommen, dann können die in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten besonders gewichtigen Belange von Natur und Landschaft gegen einen noch gewichtigeren Belang im Zuge der planerischen Abwägung auch unterliegen.</p> <p>Bund Naturschutz Die Festlegung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete als Grundsatz folgt lediglich der Rechtsprechung und gleicht die diesbezügliche bayerische Rechtsmeinung an die im restlichen Deutschland an. In der planerischen Konsequenz ist dies ohne jegliche Auswirkung. Es bleibt dabei, dass in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die Belange Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht haben und dass landschaftliche Vorbehaltsgebiete mit dieser Abwägungsdirektive der planerischen Abwägung zugänglich sind. Nach früherer bayerischer Lesart bezog sich der Zielcharakter auch lediglich auf das „besondere Gewicht“, welches als Abwägungsdirektive jeglicher Diskussion enthoben war. Da aber das „besondere Gewicht“ ohnehin unverrückbares Wesensmerkmal landschaftlicher Vorbehaltsgebiete darstellt, erübrigt sich jede weitere diesbezügliche juristische Diskussion.</p> <p>Da Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete aus landschaftlichen Vorbehaltsgebieten generell ausgenommen werden, dient deren nachrichtliche Übernahme in die Regionalplankarte der Lesbarkeit und dem fachlichen Verständnis. Dagegen umfassen die festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete zum Teil auch Natura 2000-Gebiete, und zwar wenn diese nicht als Schutzgebiete nach dem III. Abschnitt des BayNatSchG ausgewiesen wurden. Eine zusätzliche Darstellung der Natura 2000-Gebiete würde zum Verständnis der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wenig beitragen, hingegen die Lesbarkeit</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Regierung von Oberbayern Damit der Regionalplan seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan (siehe Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG und Schreiben des StMWIVT vom 19.05.05) gerecht werden kann, sind Natur- und Landschaftsschutzgebiete nachrichtlich in Karte 3 des Regionalplans darzustellen.</p> <p>Stadt Puchheim In Karte 3 sind neben den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die Schutzgebiete nachrichtlich darzustellen.</p> <p>Bayerischer Bauernverband Bei den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten fehlt jeglicher Bezug zur Landwirtschaft, welche die Landschaft pflegt. Auch wenn mit der Festlegung als Grundsatz keine Auflagen verbunden sind, wird befürchtet, dass langfristig die Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft eingeschränkt werden. Bereiche um landwirtschaftliche Hofstellen sollten weiträumig ausgenommen werden, damit den Landwirten betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten erhalten bleiben.</p> <p>Bei den Sicherungs- und Pflegemaßnahmen wird häufig von Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung gesprochen. Jeder Unternehmer muss selbst entscheiden, wie er seinen Betrieb führt.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding Es muss weiterhin möglich sein, privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten durchzuführen.</p>	<p>der Karte insgesamt (weitere Darstellungssignatur) erschweren.</p> <p>Regierung von Oberbayern Da sonst eine Verbindlicherklärung nicht in Aussicht gestellt werden kann, wird empfohlen, die Schutzgebiete als bestehende Nutzungen und Festsetzungen in der Regionalplankarte 3 darzustellen.</p> <p>Stadt Puchheim Damit die Karte 3 fachlich verständlicher wird, ist die nachrichtliche Darstellung der Schutzgebiete sinnvoll. Entgegen der Beschlusslage in der Kommission (Darstellung der Schutzgebiete in einer Info-Karte und nicht in der Regionalplankarte), wird empfohlen, die Schutzgebiete nachrichtlich in der Regionalplankarte 3 darzustellen, da sonst eine Verbindlicherklärung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Bayerischer Bauernverband Aus der Festlegung landwirtschaftlich genutzter Flächen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ergibt sich, dass die naturschutzfachliche und landschaftliche Wertigkeit, welche die Festlegung begründet, Resultat der landwirtschaftlichen Nutzung ist. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass die weitere landwirtschaftliche Nutzung mit den jeweiligen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu vereinbaren ist bzw. grundsätzlich die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete stützt. Aus deren Festlegung und den darin geltenden Sicherungs- und Pflegemaßnahmen können zudem keinerlei Nutzungsgebote oder -verbote abgeleitet werden. Entsprechende Maßnahmen/Nutzungen beruhen auf Freiwilligkeit. Die Herausnahme einzelner Hofstellen aus landschaftlichen Vorbehaltsgebieten würde zu einer fachlich nicht mehr nachzuvollziehenden Verinselung der Umgriffe der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete führen. Für den Nutzer würde sich deren fachliche Begründung nicht mehr erschließen.</p> <p>Amt Für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding Dies ist uneingeschränkt möglich. Sicherungs- und Pflegemaßnahmen beruhen grundsätzlich auf Freiwilligkeit. Regionalplanung kann keine Nutzungsgebote oder -verbote aussprechen.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten genannten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen können von den Landwirten nur auf freiwilliger Basis erbracht und eingefordert werden. Maßnahmen zur Extensivierung und sonstige Einschränkungen können nur hingenommen werden, wenn ein finanzieller Ausgleich erfolgt.</p> <p>Bayerischer Industrieverband Steine und Erden Es wird um Ergänzung gebeten, dass Rohstoffgewinnung als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich mit den dazugehörigen Aufbereitungsanlagen mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu vereinbaren ist.</p> <p>Ebenfalls soll ergänzt werden, dass eine Überlagerung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen möglich ist.</p> <p>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern Das Doppelsicherungsverbot trägt weder zur Klarheit und Nachvollziehbarkeit bei, noch ist es einer abgestimmten Raumentwicklung zuträglich. Ein Auseinanderfallen einzelner fachplanerischer Belange ist zu befürchten. Raumordnungspläne können damit ihrer Koordinationsfunktion nicht mehr gerecht werden.</p> <p>Die nachrichtliche Darstellung der Schutzgebiete neben den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten in Karte 3 wird befürwortet.</p> <p>Aufgrund der großen Bedeutung einer gesicherten Rohstoffversorgung wird angeregt, darauf hinzuweisen, dass die Rohstoffgewinnung und die dazu gehörenden Aufbereitungsanlagen mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu vereinbaren sind.</p>	<p>Auch die Regionalplanung hält für betriebswirtschaftlich negative Maßnahmen einen finanziellen Ausgleich für geboten.</p> <p>Bayerischer Industrieverband Steine und Erden Rohstoffgewinnung in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Die Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist möglich. Die Rohstoffgewinnung ist eine temporäre Nutzung mit der Möglichkeit einer Ökologie orientierten Nachfolgenutzung.</p> <p>In der Begründung wird ergänzend erläutert, welche Planungen und Maßnahmen in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten i.d.R. möglich sind. I.d.R. möglich sind z.B. auch Windkraftanlagen.</p> <p>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern Das Doppelsicherungsverbot ist gesetzlich vorgegeben.</p> <p>Damit die Karte 3 fachlich verständlicher wird, ist die nachrichtliche Darstellung der Schutzgebiete sinnvoll. Entgegen der Beschlusslage in der Kommission (Darstellung der Schutzgebiete in einer Info-Karte und nicht in der Regionalplankarte), wird empfohlen, die Schutzgebiete als bestehende Nutzungen und Festsetzungen in der Regionalplankarte 3 darzustellen, da sonst eine Verbindlicherklärung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>In der Begründung wird ergänzend erläutert, welche Planungen und Maßnahmen in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten i.d.R. möglich sind.</p>
<p>G 1.2.1 In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes</p>	<p>Landeshauptstadt München Die Festsetzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete nur als Grundsatz, nicht als Ziel, wird kritisch gesehen.</p>	<p>Landeshauptstadt München Nach gängiger Rechtsprechung und Rechtsauffassung sind Vorbehaltsgebiete Grundsätze.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden.</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg In einer Reihe von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten wird als Sicherungs- und Pflegemaßnahme die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung genannt. Dies kann nur gemeinsam mit den Landwirten umgesetzt werden. Gemäß der Bayerischen Biodiversitätsstrategie vom 01. April 2008 soll die biologische Vielfalt gemeinsam mit den Landwirten und vorrangig auf freiwilliger Basis (z.B. Vertragsnaturschutzprogramm) erhalten werden.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Im bisherigen Regionalplan finden sich bei den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten Forderungen zum Verzicht auf Rohstoffabbau. Durch den Abbau von Rohstoffen auf Waldflächen verlieren diese ihre vielfältigen Funktionen für Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung. Der Abbau von Rohstoffen auf Waldflächen innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollte generell ausgeschlossen werden.</p> <p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Die Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete darf nicht zu Lasten bestehender Betriebe gehen, deren Entwicklungsmöglichkeiten einschränken oder diese in ihrem Bestand gefährden.</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg Aus den Sicherungs- und Pflegemaßnahmen ist kein Handlungsgebot für Dritte abzuleiten. Dies wird aus der Formulierung „auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen ist hinzuwirken“ deutlich. Die Umsetzung durch die Landwirtschaft beruht grundsätzlich auf Freiwilligkeit.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Das neue regionalplanerische Rohstoffkonzept ist zum 01.11.12 in Kraft getreten. Dabei wurden Eingriffe in Wald so gering wie möglich gehalten. Von einem pauschalen Verbot von Rohstoffabbau auf Waldflächen innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten wurde aber Abstand genommen. Dies auch deshalb, da im Zuge der Nachfolgefunktion ökologisch stabilere Waldgesellschaften aufgebaut werden können.</p> <p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Mit der Festlegung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete wird der Bestand von Handwerksbetrieben nicht gefährdet und/oder deren Entwicklungsmöglichkeiten nicht verhindert. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind als raumordnerischer Grundsatz der planerischen Abwägung zugänglich.</p>
<p>1.2.2 Landschaftsräume</p>	<p>Bund Naturschutz Zahlreiche Ergänzungen der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden gefordert: Endmoränenbogen im Landkreis Fürstenfeldbruck, Trockenrasenflächen in Krailling, Reste der Lechheideflächen von Kaufering bis Schwabstadt, Wald westlich von Kaufering, Wald westlich von Landsberg zwischen A 96, Erpfting und Friedheim, Heideflächen und Magerwiesen südlich von Landsberg, Freiflächen nördlich und westlich von Seestall, Freiraum westlich von Leeder, Moränenlandschaft zwischen Apfeldorf, Rott und dem Egelsee, Moränenlandschaft westlich von Ludenhausen,</p>	<p>Bund Naturschutz Die Festlegung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete erfolgte auf der Grundlage der Vorschläge im LEK. Im LEK wurden die fachlichen Kriterien für landschaftliche Vorbehaltsgebiete des LEP nach einem einheitlichen Bewertungsverfahren umgesetzt. Dieses erfasste und bewertete z.B. obligate und fakultative Positivkriterien und naturräumlich-landschaftliche Besonderheiten. Eine umfassende Überarbeitung/Ergänzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete, welche fachlich vielleicht berechtigt sein mag, würde diese einheitliche Bewertungssystematik sprengen. Das System landschaftlicher Vorbehaltsgebiete</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Landschaft südöstlich von Windach, Ausweitung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete entlang der Dörfen, Sempt und Strogn, Landschaftsraum östlich Gaden.	insgesamt wäre qualitativ unterschiedlich begründet und argumentativ eher angreifbar, zumal die Kritik am System eher in Richtung Reduktion, denn Mehrung zielt. Da durch die Begleitung durch die höhere Naturschutzbehörde und das Landesamt für Umwelt naturschutzfachlicher Fachverstand bei der Bearbeitung grundsätzlich gewährleistet war, wird vorgeschlagen, auf die geforderten systematischen Ergänzungen landschaftlicher Vorbehaltsgebiete zu verzichten.
<p>1.2.2.01 Landschaftsraum Iller-Lech-Schotterplatten (01)</p> <p>Der Landschaftsraum umfasst die Randhöhe westlich des Lechtales (Überhöhung zum Talboden ca. 40 bis 100 m) und ist charakterisiert durch großräumige Waldkomplexe und differenzierten Landnutzungsmustern in siedlungsnahen Hangbereichen und Talausgängen. Die Waldkomplexe der Iller-Lech-Schotterplatten bilden das höchstgelegene Waldgebiet der Region (bis 800 m NN, nach Norden auf ca. 650 m NN fallend). Der Landschaftsraum weist nur eine dünne Besiedelung auf und ist überwiegend mit Wald bestanden. An den Talbächen finden sich vereinzelt noch historische Mühlen.</p> <p>Zum Leitbild der Landschaftsentwicklung gehören der Erhalt der Nord-Süd verlaufenden Terrassenstufen und charakteristischer Talformen sowie Strukturanreicherungen des weitgehend ausgeräumten Niederterrassenniveaus des Lechtals. Die Lechebene zwischen Denklingen und Hurlach/Obermeitingen kann in seiner Erholungsfunktion gestärkt werden. Markante Bereiche des westlichen Lechrains sind landschaftsschutzwürdig.</p>		
<p>G 1.2.2.01.1</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Waldkomplexe, Hangwälder und Täler am westlichen Lechrain (01.1) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umbau der Bestockung in standortheimischen Mischwald der montanen Stufe • Erhaltung differenzierter Wald-Offenland-Verteilungen an der Hangkante und in den Talzügen • Erhaltung der Sichtbezüge vom Lechtal zur Hangkante • Entwicklung von Feuchtbiotopen im Wiesbachtal 		

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>1.2.2.02 Landschaftsraum Lechtal (02)</p> <p>Das Lechtal ist ein Schmelzwassertal mit terrassenartigen Schotterablagerungen und in Nord-Südrichtung verlaufenden Terrassenkanten. Das Lechtal stellt eine bedeutende Biotopverbundachse dar, obwohl die ursprüngliche Fluss- und Auendynamik des Lechs durch Begradigungen, Eindeichungen und Stauhaltungen weitgehend unterbunden und die verbliebenen Auwälder nur noch teilweise vernässt sind. Auf Brennenstandorten finden sich noch Heidereste und Reste von Kiefern-Trockenwäldern. Naturnahe Flussdynamik besteht noch bei Kinsau. Die fruchtbaren Ackerböden entlang des Lechs ermöglichen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Kulturhistorisch bedeutend sind die meist an den Taleingängen befindlichen Sakralbauten, die weithin sichtbar das Tal prägen.</p> <p>Das Lechtal ist vom Bundesamt für Naturschutz als „besonders schutzwürdige Landschaft“ eingestuft.</p> <p>Das Lechtal, seine Hangzüge und stadtnahen Waldgebiete stellen einen Erholungsraum hervorragender Bedeutung dar. Der Lech und nachgeordnete Talsysteme sind als Schwerpunktgebiet der Auentwicklung und für Kompensationsmaßnahmen geeignet. V.a. die Auen- und Leitenbereiche sind naturschutzwürdig. Durch weitere Landschaftsschutzgebiete könnten die bestehenden Schutzgebiete zwischen Lechtal und Ammerseebecken vernetzt werden.</p>		
<p>G 1.2.2.02.1</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Strukturreiche Teilräume der westlichen Lechterrasse (02.1) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau standortheimischer Wälder • Ergänzung und Unterstützung der Schutzgebietssysteme • Wiederherstellung der biologischen Vielfalt des Lechtals 	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Bei der ersten Sicherungs- und Pflegemaßnahme ist das Adjektiv „Verstärkte“ voranzustellen.</p> <p>Gemeinde Apfeldorf Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet sollte an die Beurteilungsgrundlage des Landschaftsplanungsbüros Tietz und Partner angepasst werden.</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Das Adjektiv ist entbehrlich.</p> <p>Gemeinde Apfeldorf Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet wird im Nordwesten (südlich Apfeldorf) entsprechend angepasst, wengleich sich die Modifikation fast schon im Grenzbereich des regionalplanerischen Maßstabes und der regionalplanerischen Darstellbarkeit bewegt.</p>
<p>1.2.2.03 Landschaftsraum Landsberger Platte (03)</p> <p>Die Landsberger Platte ist eine ebene Hochterrassenlandschaft, die mit dem Verlorenen Bach und</p>	<p>Landesbund für Vogelschutz Die „weiteren Strukturanreicherungen“ sollten präzisiert werden.</p>	<p>Landesbund für Vogelschutz „Strukturanreicherung“ ist ein gängiger Begriff des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>der Paar zum direkten Donau-Einzugsgebiet zählt. In weiten Bereichen besteht der Landschaftsraum aus ausgeräumter Ackerlandschaft, in der naturnahe und halbnatürliche Lebensräume fast vollständig fehlen.</p> <p>V.a. die Auenentwicklung stellt eine geeignete Kompensationsmaßnahme für Eingriffe dar. Damit und durch weitere Strukturaneicherungen könnte auch die Erholungsfunktion gestärkt werden. Das Naturwaldreservat „Reiherschlag“ und seine Umgebung sind naturschutzwürdig.</p>		
<p>G 1.2.2.03.1</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Verlorener Bach mit angrenzenden Tälern und Hanglagen (03.1) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung feuchter Standorte • Sicherung und Entwicklung des naturnahen Bachlaufs • Sicherung und Entwicklung der Niedermoorkerne 	<p>Gemeinde Prittriching</p> <p>Im Westen ist das landschaftliche Vorbehaltsgebiet bis zu den Feldwegen mit den Fl.Nrn. 2030, 567, und 507 zu verschieben, um eine langfristige Siedlungsentwicklung sicherzustellen.</p> <p>Östlich von Prittriching ist zu gewährleisten, dass das landschaftliche Vorbehaltsgebiet erst östlich der Hangkante beginnt.</p> <p>Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet westlich von Winkl soll ausreichend Platz für eine Siedlungsentwicklung lassen.</p>	<p>Gemeinde Prittriching</p> <p>Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Tabuflächen für kommunale Entwicklungen. Sie stellen eine Abwägungsdirektive für die Kommunen dahingehend dar, dass diese das besondere Gewicht von Natur und Landschaft bei der Ausübung ihres planerischen Ermessens berücksichtigen müssen. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind also der planerischen Abwägung zugänglich.</p> <p>Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet folgt dem Verlauf des Galgenbachs und des Verlorenen Bachs und ist nicht nach Belieben verschiebbar.</p>
<p>G 1.2.2.03.2</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Quellgebiet der Paar (03.2) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung feuchter Auen und Niedermoor-Standorte • Aufbau eines regions- und naturraumübergreifenden Biotopverbundsystems • Verbesserung der Retentionsleistung der Aue 	<p>Gemeinde Geltendorf</p> <p>Das Ursprungsgebiet der Paar liegt östlich von Kaltenberg und entspringt nicht zwischen St. Ottilien und Türkenfeld.</p>	<p>Gemeinde Geltendorf</p> <p>In der Begründung zu G 1.2.2.03.2 wird dies korrigiert.</p>
<p>1.2.2.04 Landschaftsraum Fürstenfeldbrucker Hügelland mit mittleren Ampertal und Dachauer Moos (04)</p> <p>Die flachwellige Altmoränenlandschaft des Fürstenfeldbrucker Hügellandes geht im Osten in die Münchner Ebene über und im Norden in das Tertiärhügelland. Im Haspelmoorbecken finden sich Übergangs- und Hochmoorböden (nördlichstes Hochmoor im Alpenvorland). Die Niedermoorlandschaft im Südlichen Dachauer Moos ist charakterisiert durch einen hohen</p>	<p>Landratsamt Fürstenfeldbruck</p> <p>Das Ampertal sollte weiterhin als eigenständiger Landschaftsraum entsprechend seiner überregionalen Bedeutung ausgewiesen werden.</p>	<p>Landratsamt Fürstenfeldbruck</p> <p>Die Gliederung der Landschaftsräume ist eine Symbiose aus der bisher getroffenen Abgrenzung des Regionalplans und der Abgrenzung im LEK mit den dazugehörigen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Da das gesamte Ampertal Schutzgebiet ist, gibt es aufgrund des Doppelsicherungsverbot es im gesamten Ampertal keine landschaftlichen Vorbehaltsgebiete.</p> <p>Es wird angeregt, bei der leitbildartigen Beschreibung 1.2.2.04 einen gesonderten Abschnitt „Ampertal“ zu</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Grünlandanteil, Entwässerungsgräben und Gehölzinseln. Im Bereich des Dachauer Moores sowie im Übergangsbereich zur Amperaue erfüllt der Landschaftsraum wichtige bioklimatische, Naherholungs- sowie Siedlungsgliederungsfunktionen. Schwerpunktmäßig wird im Hügelland Ackerbau betrieben, entlang der Fließgewässer auch Grünlandnutzung.</p> <p>Das landschaftliche Leitbild sollte der Erhalt siedlungsnaher Erholungsräume und die Aufwertung strukturarmer Bereiche zur Entlastung bisheriger Erholungsräume sein. Im Landschaftsraum liegen Schwerpunktgebiete zur Auen- und Moorentwicklung, die gleichzeitig dem dezentralen Hochwasserrückhalt zu Gute kommen und sich als Kompensationsräume eignen. Erweiterungsflächen des Naturschutzgebietes Haspelmoor sowie das Wildmoos, das Überackermoos, das Palsweiser Moos, der Kalterbach und Teilbereiche der Amperaue sind naturschutzwürdig. Bereiche der Maisachau, Teile des südlichen und östlichen Dachauer Moos sowie die Waldgebiete zwischen Brandenburg und Fürstenfeldbruck sind landschaftsschutzwürdig.</p>		ergänzen.
<p>G 1.2.2.04.1</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Maisachtal mit Randbereichen des Haspelmoores und des Fußbergmooses (04.1) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung feuchter Auen und Niedermoor-Standorte • Aufbau eines regions- und naturraumübergreifenden Biotopverbundsystems • Arrondierung der Moorbereiche Haspelmoor und Fußbergmoos durch Nutzungsextensivierung, Moorentwicklung und Vernässung • Umbau der Fichtenreinbestände in Mischwald • Verbesserung der Retentionsleistung der Aue 	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Nicht nur im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, sondern auch in den Waldgebieten westlich von Fürstenfeldbruck ist auf die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken. Als weitere Sicherungs- und Pflegemaßnahme ist festzulegen: „Verzicht auf Kiesabbau im Erholungswald“ und Der Sicherungs- und Pflegemaßnahme „Umbau der Fichtenreinbestände in Mischwald“ ist „Verstärker“ voranzustellen.</p> <p>Bund Naturschutz Die Biotopvernetzung vom Haspelmoor bis zur Mündung der Maisach in die Amper wird auch von der unteren Naturschutzbehörde und den Naturschutzbehörden im Landkreis für wichtig erachtet.</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck In diesem Abschnitt geht es ausschließlich um Sicherungs- und Pflegemaßnahmen innerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete. Sicherungs- und Pflegemaßnahmen außerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden hier nicht festgelegt. Da im Erholungswald ein Vorranggebiet für Kiesabbau sowie bereits genehmigte Abbaugelände liegen kann kein Verzicht auf Kiesabbau festgesetzt werden. Vielmehr ist der Kiesabbau so zu betreiben, dass die Erholungsfunktion möglichst wenig beeinträchtigt wird.</p> <p>Bund Naturschutz Das Maisachtal ist als Teil des regionalen Biotopverbundes festgelegt.</p>
<p>G 1.2.2.04.2</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Grundwassernahe Räume am Südrand des Dachauer Moores bei Germering, Puchheim, Gröbenzell und Alling (04.2) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Der Sicherungs- und Pflegemaßnahme „Umbau der Fichtenreinbestände in Mischwald“ ist „Verstärker“ voranzustellen.</p>	<p>Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Der Zusatz „Verstärker“ Umbau ist lässlich.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung ist entbehrlich. Wenn bisher unbebaute Bereiche offengehalten werden sollen, dann</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung • Offenhaltung der bisher un bebauten Bereiche • Erhaltung der Grundwasserhältnisse und des Grünlandes sowie der Baum- und Strauchvegetation • Sicherung der Erholungs- und der klimatischen Funktion • Umbau der Fichtenreinbestände in Mischwald • Gewässerentwicklung der Bachsysteme 	<p>Bei der Sicherungs- und Pflegemaßnahme „Offenhaltung der bisher un bebauten Bereiche“ ist „von Bebauung“ zu ergänzen.</p>	<p>bedeutet dies ja u.a., dass sie eben nicht bebaut werden sollen.</p>
<p>G 1.2.2.04.3</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Südliches Dachauer Moos (04.3) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung feuchter Auen und Niedermoor-Standorte • Erhaltung der kleinräumigen Landschaftsstrukturen • Auf geeigneten Standorten Neuanlage von Wald • Sicherung der naturbezogenen Erholungs- und der klimatischen Funktion 	<p>Landesbund für Vogelschutz</p> <p>Bei der Sicherungs- und Pflegemaßnahme Erhaltung der kleinräumigen Landschaftsstrukturen sollte Entwicklung ergänzt werden.</p>	<p>Landesbund für Vogelschutz</p> <p>Das zweite Tired wird wie folgt gefasst: „Erhaltung und Entwicklung kleinräumiger Landschaftsstrukturen“.</p>
<p>G 1.2.2.04.4</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Freiraum zwischen Dachau und Karlsfeld mit Karlsfelder See (04.4) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Weiterentwicklung der stadtnahen Erholungslandschaft • Sicherung der klimatischen Funktion • Gewässerentwicklung der Bachsysteme • Verbesserung des natürlichen Gewässerhaushalts • Auf geeigneten Standorten Neuanlage von Wald • Arten- und Gebietsmanagement (FFH) 	<p>Bayerischer Bauernverband</p> <p>Die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen werden im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Betriebe abgelehnt.</p>	<p>Bayerischer Bauernverband</p> <p>Die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen sind „Hinwirkungsgrundsätze“. Die Regionalplanung will und kann keinem Landwirt vorschreiben, wie er seine Flächen nutzt. Was regionalplanerisch wünschenswert ist, kann und soll ausschließlich auf freiwilliger Basis erreicht werden.</p>
<p>G 1.2.2.04.5</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Östliches Dachauer Moos und Randbereich der Amperaue (04.5) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung feuchter Auen und Niedermoorstandorte • Sicherung des Biotopverbundes im Übergang zum Ampertal • Sicherung der naturbezogenen Erholungs- und der 	<p>Bayerischer Bauernverband</p> <p>Die Sicherungs- und Pflegemaßnahme „Wiederherstellung feuchter Auen und Niedermoorstandorte“ wird im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Betriebe abgelehnt.</p> <p>Landratsamt Dachau</p> <p>Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet ist zu überdenken und an die Trasse der geplanten Südumfahrung von Hebertshausen anzupassen.</p> <p>Die Trasse der Nord-Ost-Umfahrung Dachau mit</p>	<p>Bayerischer Bauernverband</p> <p>Die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen sind „Hinwirkungsgrundsätze“. Die Regionalplanung will und kann keinem Landwirt vorschreiben, wie er seine Flächen nutzt. Was regionalplanerisch wünschenswert ist, kann und soll ausschließlich auf freiwilliger Basis erreicht werden.</p> <p>Landratsamt Dachau</p> <p>Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet steht dem Bau der geplanten Südumfahrung von Hebertshausen grundsätzlich nicht entgegen. Im Übrigen hat der Regionale</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>klimatischen Funktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Hecken, Gehölzbestände, bachbegleitenden Grünstrukturen und Grabensysteme • Auf geeigneten Standorten Neuanlage von Wald • Arten- und Gebietsmanagement (FFH) 	<p>Südmfahrung von Hebertshausen ist in die Regionalplankarten aufzunehmen.</p>	<p>Planungsverband München der Nord-Ost-Umfahrung Dachau grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Mit dem Antrag auf Verbindlicherklärung wird eine aktuelle Grundkarte vorgelegt. Geplante Infrastrukturmaßnahmen werden aber nicht dargestellt.</p>
<p>1.2.2.05 Landschaftsraum Donau-Isar-Hügelland (05)</p> <p>Ein engmaschiges Talnetz gliedert den Landschaftsraum in eine Vielzahl von Höhenzügen und Hügeln. Typisch ist die Tal-Asymmetrie mit steileren süd- und westgerichteten Hängen sowie flacheren ost- und nordgerichteten Hängen. Kleinräumlich differenzierte Nutzungsstrukturen und aufgelockerte Siedlungsstrukturen bestimmen in weiten Teilen das Landschaftsbild. Ein kulturhistorisches Kennzeichen des Raumes sind die exponiert gelegenen Schlossanlagen.</p> <p>Landschaftliches Leitbild für strukturarmer Teile des Donau-Isar-Hügellandes nördlich von Dachau sollte die Verbesserung für die Erholungsnutzung v.a. in der Nähe größerer Siedlungen sein. Entlang von Ilm, Glonn und Mauerner Bach kann auentypische Vegetation entwickelt werden. Besonders effektive Kompensationsmaßnahmen stellen dabei die Auenentwicklung entlang von Ilm und Glonn dar. Das ackerbaulich genutzte Hügelland kann zum Schwerpunktgebiet des Erosionsschutzes und des dezentralen Wasserrückhaltes entwickelt werde. Weilachau und Altgraben sind naturschutzwürdig. Das Weilachtal mit Talnetz und Kuppenforsten (z.B. Altoforst) und die Waldkomplexe zwischen Freising und dem Ampertal sowie das Glontal bis Allershausen sind landschaftsschutzwürdig.</p>		
<p>G 1.2.2.05.1</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Weilachtal mit Nebentälern und Altoforst (05.1) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Vernetzung der Feucht- und Gewässerbiotope • Sicherung der Quellzonen des Altoforstes • Umbau der Fichtenwälder in Mischwald • Erhaltung der mäandrierenden Bachläufe, einschließlich 	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck</p> <p>Bei der Sicherungs- und Pflegemaßnahme „Umbau der Fichtenwälder in Mischwald“ ist „insbesondere des Altoforstes“ zu ergänzen.</p> <p>Bayerischer Bauernverband</p> <p>Die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen werden im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Betriebe abgelehnt.</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck</p> <p>Die Ergänzung schwächt die für alle Fichtenwälder geltende Sicherungs- und Pflegemaßnahme eher ab, indem sie eine Konzentration auf den Altoforst nahelegt</p> <p>Bayerischer Bauernverband</p> <p>Die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen sind „Hinwirkungsgrundsätze“. Die Regionalplanung will und kann keinem Landwirt vorschreiben, wie er seine Flächen nutzt.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>der Schilfbestände sowie der Bruchwälder und angrenzenden Hangwälder</p>		<p>Was regionalplanerisch wünschenswert ist, kann und soll ausschließlich auf freiwilliger Basis erreicht werden.</p>
<p>G 1.2.2.05.2</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Oberes Ilmtal mit Lahnbach (05.2) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahme hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung des naturnahen Bachlaufs einschließlich der angrenzenden Wiesen, der Bruchwaldreste und der abwechslungsreichen Waldränder 		
<p>G 1.2.2.05.3</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nördliche Seitentäler der Glonn (05.3) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung Sicherung und Entwicklung der Feuchtbiootope in Verbindung mit Retentionsmaßnahmen Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt 	<p>Bayerischer Bauernverband</p> <p>Die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen werden im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Betriebe abgelehnt.</p>	<p>Bayerischer Bauernverband</p> <p>Die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen sind „Hinwirkungsgrundsätze“. Die Regionalplanung will und kann keinem Landwirt vorschreiben, wie er seine Flächen nutzt. Was regionalplanerisch wünschenswert ist, kann und soll ausschließlich auf freiwilliger Basis erreicht werden.</p>
<p>G 1.2.2.05.4</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Ilmaue und Talflanke bei Oberhausen (05.4) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der kleinräumigen Nutzungsmuster Überregionale Biotopvernetzung Rohstoffabbau nur kleinmaßstäblich 		
<p>G 1.2.2.05.5</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Glonnaue (05.5) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Wiederherstellung des mäandrierenden Bachlaufes und der Ufervegetation Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt 	<p>Gemeinde Allershausen</p> <p>Beim landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sollen um die Ortsteile ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten festgelegt werden. Nachverdichtungsmöglichkeiten bestehen nur in geringem Ausmaß. Freier Wohnraum im Altbestand wird meist vermietet.</p>	<p>Gemeinde Allershausen</p> <p>Als Grundsatz sind das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und die darin geltenden Sicherungs- und Pflegemaßnahmen der planerischen Abwägung der Gemeinde Allershausen zugänglich. Sie kann die besonders gewichtigen Belange Naturschutz und Landschaftspflege gegen begründete noch gewichtigere Belange unterliegen lassen.</p>
<p>G 1.2.2.05.6</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Abenstal mit angrenzenden Hanglagen und Waldkomplexen und</p>		

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>verzweigten Seitentalsystemen (05.6) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Landschaftsbildes durch Strukturanreicherung • Verminderung der Stoffeinträge in die Abens und ihre Seitenbäche • Erhaltung der großen Waldkomplexe, Vermeidung von Zerschneidung • Gewässerentwicklung der Abens in Verbindung mit Retentionsmaßnahmen 		
<p>G 1.2.2.05.7 Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Randhöhen des Ampertales und angrenzende Seitentäler (05.7) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Magerrasen -, Grünland – und Eichen-Hainbuchenwald-Standorte an den Hangversteilungen • Erhaltung der bewaldeten Hangschultern der in das Ampertal einmündenden Nebentäler 	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Vor „Eichen-Hainbuchenwald-Standorte“ sollte „der Reste der“ ergänzt werden. Als weitere Sicherungs- und Pflegemaßnahme ist festzulegen: „Verzicht auf Kiesabbau“</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Vor „Eichen-Hainbuchenwald-Standorte“ wird „der Reste der“ ergänzt. Ein genereller Verzicht auf Kiesabbau kann nicht festgelegt werden, da an der Regionsgrenze nordwestlich von Kirchdorf das Vorranggebiet 505 festgesetzt ist, welches abschnittsweise abgebaut und rekultiviert werden soll.</p>
<p>G 1.2.2.05.8 Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Mauerner Bachtal zwischen Attenkirchen und Mauern (05.8) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der artenreichen Hangwiesen • Strukturanreicherung in der Aue 	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Bei der zweiten Sicherungs- und Pflegemaßnahme ist anzufügen: „, auf geeigneten Standorten auch durch standortgerechte Aufforstung.“</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Die Begründung ist bereits entsprechend ergänzt worden.</p>
<p>G 1.2.2.05.9 Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Waldkomplexe mit Talauen in der Hallertau (05.9) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Feuchtwiesen bei Holzdohl • Erhaltung der laubholzreichen Hang- und Quellwälder im Marchenbachtal • Erhaltung der großen Waldkomplexe, Vermeidung von Zerschneidung • Sicherung der artenreichen Hangwiesen bei Einhausen 		

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>G 1.2.2.05.10</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Gewässersystem südlich der Glonn (05.10) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Auenstandorten • Biotopentwicklung in Verbindung mit Retentionsmaßnahmen • Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt • Umbau der Fichtenwälder in Mischwald • Sicherung der Offenland-Wald-Verteilung im Süden des Waldgebietes Lindach 	<p>Landratsamt Dachau</p> <p>Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet ist zu überdenken und an die Trasse der geplanten Umfahrung des Klosters Indersdorf anzupassen.</p> <p>In den Regionalplankarten ist die Trasse darzustellen</p>	<p>Landratsamt Dachau</p> <p>Solange keine konkretisierten Planungen vorliegen, erübrigt sich eine Anpassung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Außerdem wäre dann erstmal zu prüfen, ob die Straße dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet zwingend entgegen steht. Als raumordnerische Grundsätze sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete der planerischen Abwägung zugänglich. Wichtige Infrastrukturprojekte sind daher in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten grundsätzlich möglich.</p> <p>Mit Antrag auf Verbindlicherklärung wird eine aktualisierte Grundkarte vorgelegt. Geplante Verkehrsprojekte werden jedoch nicht dargestellt.</p>
<p>G 1.2.2.05.11</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Rettenbachtal (05.11) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung des Offenlandkomplexes Mooswiesen bei Kammerberg • Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Auenstandorten • Biotopentwicklung in Verbindung mit Retentionsmaßnahmen • Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt 	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck</p> <p>Als Sicherungs- und Pflegemaßnahme ist zu ergänzen: „verstärkter Umbau der Fichtenwälder in Mischbestände“</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck</p> <p>Als weitere Sicherungs- und Pflegemaßnahme wird „Umbau der Fichtenwälder in Mischwald“ ergänzt.</p>
<p>G 1.2.2.05.12</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Freisinger-, Kranzberger Forst mit ehemaligem Standortübungsplatz Pettenbrunn (05.12) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des waldreichen Erscheinungsbildes mit eingelagerten Wiesentälern • Sicherung eines vielfältig gestalteten naturnahen Erholungsraumes • Erhaltung der klimatischen Funktion • Erhaltung der großen Waldkomplexe, Vermeidung von Zerschneidung • Aufwertung der Landschaftsvernetzung zum Ampertal 	<p>Stadt Freising</p> <p>Die Festlegung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Freisinger-, Kranzberger Forstes wird begrüßt. Es ist sicherzustellen, dass Trinkwassererschließung problemlos möglich bleibt.</p> <p>Der ehemalige Standortübungsplatz Pettenbrunn ist als Entwicklungsfläche für die Stadt Freising aus dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet herauszunehmen. Der ehemalige Standortübungsplatz ist auch nicht von hoher landschaftlicher Eigenart.</p> <p>Der Einbindung des Waldfriedhofs in das landschaftliche Vorbehaltsgebiet wird nur dann zugestimmt, wenn sich hieraus keine Einschränkungen bei der Nutzung sowie beim geplanten Bau eines Besucherparkplatzes ergeben.</p>	<p>Stadt Freising</p> <p>Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet steht Maßnahmen der Trinkwassererschließung und –gewinnung nicht entgegen.</p> <p>Der ehemalige Standortübungsplatz Pettenbrunn wird aus dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ausgenommen. Normtext und Begründung werden angepasst.</p> <p>Für den Waldfriedhof ergeben sich keine Einschränkungen.</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ergeben sich keine Einschränkungen für den Radwegebau.</p> <p>Die intensiv genutzten Flächen bei Altenhausen könnten durch wenige Pflegemaßnahmen ökologisch aufgewertet werden.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Einbindung des naturnahen Waldes östlich von Sünzhausen in das landschaftliche Vorbehaltsgebiet darf den Bau des Radweges entlang der FS 34 nicht beeinträchtigen.</p> <p>Die Flächen bei Altenhausen werden ackerbaulich intensiv genutzt. Sie sind von geringem naturschutzfachlichen Wert.</p>	
<p>1.2.2.06 Landschaftsraum Südliche Münchner Ebene (06)</p> <p>Die Südliche Münchener Ebene ist eine nach Norden geneigte Schotterebene mit großen (meist noch strukturarmen) Forsten im Süden (Klima- und ImmissionsSchutzwälder) und Heidegebiet mit Hart- und Lohwäldern im Münchner Norden. Das Heidegebiet ist einer der bedeutsamsten Magerrasenlebensräume Mitteleuropas. Die Flusstäler von Isar und Würm, der Hachinger Bach, Reßbach sowie gewässerlose Schmelzwasserrinnen gliedern den Landschaftsraum. Dabei stellen die grundwasserbeeinflussten Bäche Hachinger Bach und Reßbach insoweit eine Besonderheit dar, da er als einziges Fließgewässer in der Münchner Schotterebene entspringt und ursprünglich (vor seiner Kanalisierung) dort wieder versickerte. Die noch verbliebenen Freiräume erfüllen wichtige Klimaausgleichs-, Naherholungs- und Siedlungsgliederungsfunktionen im Stadt- und Umlandbereich. Typisch sind im Südosten die radialen Rodunginseln inmitten der grundwasserfernen Schotterforste. Um die Siedlungen herum wird hauptsächlich Ackerbau betrieben.</p> <p>Landschaftliches Leitbild sollte der Erhalt und die Weiterentwicklung der Wälder südlich und der Heideflächen nördlich von München sein, die bedeutende Erholungsflächen darstellen. Die Verbund- und Arrondierungsmaßnahmen für die Heideflächen sind geeignete Kompensationsmaßnahmen. Der ehemalige Truppenübungsplatz Krailling, der ehemalige Standortübungsplatz Oberschleißheim, die Fröttmaninger Heide, die Angerlohe, das Kapuzinerhölzl, der Nordrand des Allacher Rangierbahnhofes mit Fasaneriewald, das ehemalige Gleislager Neuaubing, der Nymphenburger Schlosspark sowie die Nass- und Feuchtwiesen am Hachinger Bach sowie Erweiterungsflächen des</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Nach Satz 1 ist einzufügen: Die großflächigen Waldgebiete sind als Bannwald ausgewiesen, in dem der Waldumbau hin zu standortgemäßem Mischwald bereits eingeleitet wurde.</p> <p>Bayerischer Bauernverband Es entsteht der Eindruck, beim Reßbach handelte es sich um ein natürliches Gewässer. Der Reßbach ist jedoch ein von Landwirten geschaffener Drainagegraben.</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Nach Satz 1 wird eingefügt: „Die großflächigen Waldgebiete sind als Bannwald ausgewiesen, in dem der Waldumbau hin zu standortgemäßem Mischwald bereits eingeleitet wurde.“</p> <p>Bayerischer Bauernverband Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Naturschutzgebietes Mallertshofer Holz sind naturschutzwürdig. Nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt München sind ca. 20 Gebiete landschaftsschutzwürdig.</p>		
<p>G 1.2.2.06.1</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Fröttmaninger Heide und offene Landschaftsräume im Umfeld (06.1) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> · Sicherung der Trockenstandorte mit Heidevegetation · Erhaltung der siedlungsgliedernden Freiraumfunktionen · Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundsystemen 	<p>Gemeinde Oberschleißheim Die Gemeinde Oberschleißheim bittet, das nördliche Gelände der ehemaligen Fürst-Wrede-Kaserne vom landschaftlichen Vorbehaltsgebiet auszunehmen, da als Nachfolgenutzung Vereinssport ausgewiesen werden soll.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Als Sicherungs- und Pflegemaßnahme ist anzufügen: „Erhalt der Waldflächen auch außerhalb des ausgewiesenen Bannwaldes, Umbau zu standortgemäßem Mischwald“.</p> <p>Landesbund für Vogelschutz Es ist zu ergänzen: „Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt“.</p>	<p>Gemeinde Oberschleißheim Mit der Ausweisung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes bleibt die geplante Nachfolgenutzung grundsätzlich möglich.</p> <p>Der RPV hat der 20. Änderung des FNP und dem BP der Gemeinde Oberschleißheim bereits grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Die Erhaltung des Waldes ist gemäß Art 9 BayWaldG vorgeschrieben. Eine entsprechende Sicherungs- und Pflegemaßnahme für die Wälder in der Fröttmaninger Heide ist hier eigentlich entbehrlich.</p> <p>Landesbund für Vogelschutz Es wird folgendes Tired ergänzt: „Erhaltung und Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt.“ Erhaltung, da wie der LBV selbst schreibt, sich die Fröttmaninger Heide durch eine einzigartige biologische Vielfalt auszeichnet.</p>
<p>G 1.2.2.06.2</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Forstinninger und Anzinger Sempt (06.2) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> · Sicherung der Grundwasserverhältnisse · Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung · Erhaltung und Entwicklung der Gewässersysteme und der Aue · Sicherung und Entwicklung als naturnaher Naherholungsraum 		
<p>G 1.2.2.06.3</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Würmtal zwischen Krailling, Planegg und Lochham (06.3) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> · Sicherung der klimatischen Funktion · Erhaltung und Stärkung der örtlichen Grün- und Naherholungsfunktionen · Gewässerentwicklung der Würm zu einem 	<p>Bund Naturschutz Als Sicherungs- und Pflegemaßnahme ist zu ergänzen: „Sicherung der Artenvielfalt im Würmtal“</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Als Sicherungs- und Pflegemaßnahme ist anzufügen: „Erhalt der Waldflächen auch außerhalb des ausgewiesenen Bannwaldes, Umbau zu standortgemäßem Mischwald“</p>	<p>Bund Naturschutz Als weitere Sicherungs- und Pflegemaßnahme wird ergänzt: „Sicherung der Artenvielfalt“</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Da sich das landschaftliche Vorbehaltsgebiet weitgehend nur auf das engere Würmtal beschränkt, macht dies so keinen Sinn.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>naturnäheren Fluss mit biologischer Durchgängigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Offenhaltung der noch unbebauten Bereiche 	<p>Bei der letzten Sicherungs- und Pflegemaßnahme ist „von Bebauung“ zu ergänzen.</p>	<p>„Offenhaltung noch unbebauter Bereiche“ versteht sich von selbst. Die vorgeschlagene Ergänzung ist entbehrlich.</p>
<p>G 1.2.2.06.4</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Großflächige Waldgebiete der Schotterebene südwestlich von München mit Übergang in das Ammer-Loisach-Hügelland (06.4) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> Sicherung der naturnahen Erholungs- und der klimatischen Funktion Sicherung der Grundwasserverhältnisse Sukzessiver Bestockungsumbau zu struktureicheren, natürlicheren Beständen 	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck</p> <p>Als Sicherungs- und Pflegemaßnahme ist anzufügen: „Erhalt der Waldflächen auch außerhalb des ausgewiesenen Bannwaldes, Umbau zu standortgemäßem Mischwald“</p> <p>Gemeinde Krailling</p> <p>Zur Wahrung der Schutzwürdigkeit der Wiesenflächen entlang des Osthanges Krailling am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde wird um Ausweisung der eiszeitlichen Hangkante am Osthang, des Spiel- und Sportplatzes am Osthang, des Parkfriedhofs Krailling inklusive südliche Erweiterungsfläche und der privaten Wiesenflächen im Norden als landschaftliches Vorbehaltsgebiet gebeten.</p> <p>Gemeinde Gauting</p> <p>Es sollte geprüft werden, ob die als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesenen Flächen nach wie vor schutzwürdig sind und in ihrem Rechtsgehalt als landesplanerischer Grundsatz aufrecht erhalten bleiben müssen. Dies betrifft insbesondere solche Bereiche, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck</p> <p>Die Erhaltung des Waldes ist gemäß Art 9 BayWaldG vorgeschrieben. Eine entsprechende Sicherungs- und Pflegemaßnahme ist hier eigentlich entbehrlich. Der Bestockungsumbau ist bereits als Sicherungs- und Pflegemaßnahme enthalten.</p> <p>Gemeinde Krailling</p> <p>Die Flächen entlang des Osthanges Krailling am östlichen Ortsrand werden gemäß beigelegten Plan der Gemeinde Krailling als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.</p> <p>Gemeinde Gauting</p> <p>Im Gemeindebereich von Gauting sind zum überwiegenden Teil mit Wald bestockte Flächen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Nur randlich sind auch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einbezogen. Diese Randzonen fungieren als Pufferflächen mit klimatischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen (siehe auch Sicherungs- und Pflegemaßnahmen).</p>
<p>G 1.2.2.06.5</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Auen am Hachinger Bach (06.5) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> Freihaltung der noch vorhandenen Grünzäsuren und Freiräume Naturnahe Pflege des Bachlaufs Erhaltung der Feuchtstandorte und Feuchtwiesen Freihaltung der prägenden Hangkanten 	<p>Gemeinde Neubiberg</p> <p>Der Zuschnitt des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes sollte der tatsächlichen und der geplanten Siedlungssituation angepasst werden. Auf die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans inklusive der 14. Änderung wird verwiesen.</p>	<p>Gemeinde Neubiberg</p> <p>Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet wird entsprechend angepasst.</p>
<p>G 1.2.2.06.6</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Großflächige Waldgebiete der Schotterebene südöstlich von München mit Übergang zur Jungmoräne (06.6) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p>	<p>Bayer. Landesamt für Bodendenkmäler</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG.</p> <p>Gemeinde Brunnthal</p>	<p>Bayer. Landesamt für Bodendenkmäler</p> <p>Dem ist seitens der Regionalplanung nichts hinzuzufügen.</p> <p>Gemeinde Brunnthal</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der naturnahen Erholungs- und der klimatischen Funktion • Sukzessiver Bestockungsumbau zu strukturreicheren, natürlicheren Beständen • Sicherung der Grundwasserverhältnisse • Erhaltung der Rodungsinseln • Erhaltung der spezifischen Rodungsflur Kleinkarolinenfeld • Erhaltung kulturhistorisch bedeutender Bodendenkmäler 	<p>Die bebauten Gemeindeteile Englwartung und Waldbrunn sind aus dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet auszunehmen.</p> <p>Gemeinde Grasbrunn Nach Ansicht der Gemeinde Grasbrunn besteht keine Veranlassung zur Erweiterung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes östlich der A99, südlich des Sonnenweges und westlich der Bahnhofstraße.</p>	<p>Landschaftliche Vorbehaltsgebiete können auch bebaute Bereiche umfassen. Sie sind als Grundsatz festgelegt und der planerischen Abwägung zugänglich. Bei Berücksichtigung des besonderen Gewichts der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist eine bauliche Entwicklung möglich.</p> <p>Gemeinde Grasbrunn Die Festlegung folgt der fachlichen Bewertung im LEK. Auf den Rechtscharakter des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes als abwägungsfähiger Grundsatz wird hingewiesen.</p>
<p>Zu 1.2.2.06.6</p> <p>LVG Großflächige Waldgebiete der Schotterebene südöstlich von München mit Übergang zur Jungmoräne</p> <p>Das großflächige Waldgebiet südöstlich von München erstreckt sich bis zur Endmoräne des Inn-Chiemsee-Hügellandes und stellt sich als geschlossenes Waldgebiet dar, welches von Rodungsinseln und linienhaften Infrastruktureinrichtungen wie der A99 und A8 unterbrochen wird. Das Gebiet hat überragende Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiet und als Erholungsgebiet für die Stadt München und die bevölkerungsreichen Umlandgemeinden. Daher bedarf es der Sicherung der naturnahen Erholungs- und der klimatischen Funktion.</p> <p>Ausgelöst durch verschiedene Orkanereignisse findet derzeit ein Bestandsumbau vom vorherrschenden Nadelwald hin zum Mischwald mit Erhöhung des Buchenanteils statt. Damit verbessern sich die Habitatangebote, es kommt zu einem strukturreicheren Bestandsbild und die Bedeutung der Wälder für den Arten- und Biotopschutz steigt. Der allmähliche Bestockungsumbau zu strukturreicheren, natürlicheren Beständen ist fortzuführen. Für den Arten- und Biotopschutz sind dabei einzelne Standorte im Wald (Grube und Schneise im Truderinger Wald) aufgrund seltener Artenvorkommen von besonderer Bedeutung.</p> <p>Das Gebiet dient als Grundwasserneubildungszone. Der Schutz der Wälder ist für die Sicherung des Grundwassers vor Nährstoffeinträgen von hoher</p>	<p>Gemeinde Aying Es sollte ergänzt werden, wie der Erhalt der Rodungsinseln definiert ist und umgesetzt werden soll.</p>	<p>Gemeinde Aying In B II Zu Z 4.1.3 ist der zu erhaltende Charakter der Rodungsinseln hinreichend erläutert.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Bedeutung.</p> <p>Für das Landschaftsbild charakteristisch sind die Rundformen der Rodunginseln, häufig mit einem Kirchdorf in der Mitte. Von besonderer Bedeutung ist die Rodungsflur Kleinkarolinenfeld, ein seltener Siedlungstyp des Zeilendorfes, mit rechteckiger Rodungsform und geometrisch geplanten Siedlerhäuschen. Darüber hinaus kommen mehrfach wichtige Bodendenkmäler vor, für deren Schutz die Waldbedeckung notwendig ist. Dazu gehören bedeutsame vorgeschichtliche Viereckschanzen, querende, in der Landschaft gut wahrnehmbare Römerstraßen sowie Grabhügel und Hochäcker, etc. Die kulturhistorisch bedeutenden Bodendenkmäler und die für das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft charakteristischen Rodunginseln sowie die Rodungsflur Kleinkarolinenfeld sind zu erhalten.</p>		
<p>1.2.2.07 Landschaftsraum Erdinger Moos/Freisinger Moos (Nördliche Münchner Ebene (07))</p> <p>Die Nördliche Münchner Ebene ist eine stark überformte, teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzte Niedermoorlandschaft mit hoch anstehendem Grundwasser (z.T. Grundwasseraustritte), Gehölzstrukturen sowie einem dichten Netz an Bächen und Entwässerungsgräben. Die einst großflächigen Niedermoore des Dachauer, Erdinger und Freisinger Moores werden intensiv ackerbaulich genutzt. Kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke stellen v.a. die an den Anstiegen zu den angrenzenden Hügelländern gelegenen Kirchen dar.</p> <p>Der Landschaftsraum stellt einen bedeutenden Erholungsraum dar, der v.a. als Schwerpunktgebiet der Moorentwicklung weiterentwickelt werden kann. Diese Bereiche eignen sich gleichzeitig als Kompensationsräume. Im Bereich des Kalterbaches, des Feuchtgebietskomplexes beim Goldachhof, am Ismaninger Speichersee mit Fischteichen unter Einbeziehung des bestehenden Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte südlich der Fischteiche der mittleren Isar“ finden sich naturschutzwürdige Flächen. Ebenso naturschutzwürdig sind Erweiterungsflächen der</p>		

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Naturschutzgebiete „Oberdinger Moos“ und „Viehlaßmoos“. Die isoliert liegenden Landschaftsschutzgebiete im Erdinger Moos sollten besser vernetzt werden.</p>		
<p>G 1.2.2.07.1</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München (07.1) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf grundwassernahen Standorten • Erhaltung der Feuchtstandorte und Einleitung der Wiederherstellung der Niedermoore • Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt • Wiederbelebung ausgeräumter Fluren durch Pflanzung naturnaher Gehölze • Erhaltung der Gehölzstrukturen und Waldreste 	<p>Gemeinde Aschheim Die Gemeinde Aschheim beantragt die Herausnahme des Mühlenbereichs (2,3 qkm) aus dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, da die Gemeinde Aschheim im Vergleich zur Nachbargemeinde Ismaning außerordentlich stark von regionalplanerischen Sicherungsinstrumenten überplant ist.</p> <p>Gemeinde Finsing Die ersten beiden Sicherungs- und Pflegemaßnahmen können nur auf freiwilliger Basis durch die Landwirte erfolgen.</p> <p>Es muss gesichert sein, dass eine organische Entwicklung auch in Gemeindeteilen möglich ist, die im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet bzw. im Landschaftsschutzgebiet liegen.</p> <p>Bayerisches Landesamt für Umwelt Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet überschneidet sich mit den Vorranggebieten für Kiesabbau VR 800 und VR 802. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet darf zu keinen Einschränkungen des Kiesabbaus führen.</p> <p>Gemeinde Ismaning</p>	<p>Gemeinde Aschheim Die Festlegung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete erfolgt nicht nach einem gleichen Flächenanteil aller Kommunen der Region München, sondern entsprechend der vorhandenen bzw. potentiellen Wertigkeit im Hinblick auf Naturlandschaft, Erholungsnutzung und ökologische Ausgleichsfunktionen. Im Zuge der Erarbeitung des Landschaftsentwicklungskonzeptes wurden hierzu nach einheitlichen Kriterien umfassende schutzgutbezogene Erhebungen und Bewertungen vorgenommen. Im Falle von Aschheim wurde das bereits rechtskräftige landschaftliche Vorbehaltsgebiet fachlich bestätigt. Es gibt keinerlei fachliche Gründe, die eine Rücknahme an dieser Stelle rechtfertigen könnten.</p> <p>Gemeinde Finsing Die Umsetzung der Sicherungs- und Pflegemaßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis. Aus dem Grundsatz ergibt sich keine Verpflichtung der Landwirte.</p> <p>Als Grundsatz ist ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet der planerischen Abwägung durch die Gemeinde zugänglich. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten haben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht. Dieses besondere Gewicht hat die Gemeinde in die Abwägung einzustellen. Die Gemeinde kann diese besonders gewichtigen Belange auch gegen einen noch gewichtigeren Belang unterliegen lassen.</p> <p>Die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen in Landschaftsschutzgebieten regelt die jeweilige Schutzgebietsverordnung. Zuständig hierfür ist nicht der regionale Planungsverband, sondern das betreffende Landratsamt.</p> <p>Bayerisches Landesamt für Umwelt Im VR 800 und im VR 802 hat die Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen Vorrang. Dem Belang Landschaftspflege und Naturschutz kann im Zuge der Nachfolgenutzung Rechnung getragen werden.</p> <p>Gemeinde Ismaning</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf grundwassernahen Standorten hat die bisherigen Nutzungen zu berücksichtigen. Die Einleitung der Wiederherstellung der Niedermoore muss die bisherigen Nutzungen berücksichtigen, bewohnte Bereiche sind zwingend auszunehmen.</p> <p>Gemeinde Unterföhring Eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf grundwassernahen Standorten darf nur unter Wahrung der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten festgesetzt werden. Bei der Erhaltung der Feuchtstandorte muss die bisherige Nutzung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Festlegung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes auf Unterföhringer Flur darf zu keinen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten z.B. im Bereich von regenerativen Energien führen.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Bei der letzten Sicherungs- und Pflegemaßnahme ist anzufügen: „... Erweiterung durch Aufforstung auf geeigneten Standorten“.</p> <p>Gemeinde Moosinning Die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung des Ortsteils Eichenried ist aufgrund seiner Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet stark behindert.</p>	<p>Aus den Sicherungs- und Pflegemaßnahmen kann keine Handlungsgebot abgeleitet werden. Es soll auf die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden. Nutzungsänderungen sollen und können nur freiwillig erfolgen. Kein Landwirt kann und soll zu einer geänderten Nutzung gezwungen werden. Die Herausnahme bewohnter Bereiche aus landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist nicht zwingend erforderlich. Bewohnte Bereiche und landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind im regionalplanerischen Maßstab kein Widerspruch. Es machte keinen Sinn und diente nicht der Lesbarkeit und dem Verständnis beim regionalen Maßstab von 1:100.000 und der überörtlichen regionalen Aussageschärfe alle bewohnten Bereiche aus landschaftlichen Vorbehaltsgebieten auszunehmen. Niemand muss deshalb befürchten, dass sein Garten wiedervernässt wird.</p> <p>Gemeinde Unterföhring Aus den Sicherungs- und Pflegemaßnahmen kann keine Handlungspflicht abgeleitet werden. Die bisherige Nutzung findet insoweit Berücksichtigung, als sie dazu geführt hat, dass in dem Gebiet Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege besondere Bedeutung haben. Nutzungsänderungen sollen und können nur freiwillig erfolgen.</p> <p>Als Grundsatz ist ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet der planerischen Abwägung durch die Gemeinde zugänglich. Anlagen für regenerative Energien sind in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten grundsätzlich möglich.</p> <p>In der Begründung soll ergänzend erläutert werden, welche Planungen und Maßnahmen in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten i.d.R. möglich sind.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Als weitere Sicherungs- und Pflegemaßnahme ist bereits ergänzt worden: „Wiederbelebung ausgeräumter Fluren durch Pflanzung naturnaher Gehölze.“</p> <p>Gemeinde Moosinning Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet nördlich und westlich von Eichenried wurde durch das LEK fachlich bestätigt und untermauert. Es gibt keine fachlichen Gründe das landschaftliche Vorbehaltsgebiet dort zurückzunehmen.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemeinde Oberding Die Erweiterung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes wird abgelehnt, da dadurch die gemeindliche Entwicklung zusätzlich beschnitten wird.</p> <p>Landesbund für Vogelschutz Die Sicherungs- und Pflegemaßnahme „Wiederbelebung ausgeräumter Fluren durch Pflanzung naturnaher Gehölze“ ist um Hecken zu ergänzen.</p>	<p>Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind raumordnerische Grundsätze und der planerischen Abwägung zugänglich. Hierbei ist das besondere Gewicht von Natur und Landschaft in die planerische Abwägung einzustellen. Grundsätzlich sind also wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten möglich. Im Übrigen grenzt Eichenried im Süden und Osten nicht an landschaftliche Vorbehaltsgebiete an.</p> <p>Gemeinde Oberding Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind raumordnerische Grundsätze und der planerischen Abwägung zugänglich. Hierbei ist das besondere Gewicht von Natur und Landschaft in die planerische Abwägung einzustellen. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet westlich der Dörfen wurde durch das LEK fachlich bestätigt und untermauert. Fachliche Gründe, es dort zurückzunehmen sind nicht erkennbar. Es überschneidet sich im Übrigen mit dem rechtskräftigen regionalen Grünzug „Grüngürtel München-Nordost“ (siehe dort).</p> <p>Landesbund für Vogelschutz In der Sicherungs- und Pflegemaßnahme wird „und Hecken“ ergänzt.</p>
<p>G 1.2.2.07.2 Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nördliches Erdinger Moos (07.2) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Grundwasserverhältnisse • Erhaltung und Weiterentwicklung der Gehölzstrukturen und Waldreste • Schaffung von Trittsteinbiotopen und Grünbrücken zur Abschwächung der Fragmentierungen • Erhaltung und Entwicklung der Dorfen- und Sempt-Aue • Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf grundwassernahen Standorten • Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt schwerpunktmäßig im Umfeld des Viehlaßmooses 	<p>Gemeinde Berglern Die Fortschreibung sieht östlich der gesamten bebauten Flächen im Gemeindegebiet ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet vor. Hierdurch wird die Ausweisung von Baugebieten im östlichen Bereich des Gemeindegebietes erschwert.</p> <p>Die Gemeinde Berglern ist durch Anbauverbotszonen aus den bestehenden Startbahnen des Flughafens an Entwicklungsmöglichkeiten gehindert. Die Änderung des Regionalplans sieht nunmehr weitere Restriktionen vor.</p> <p>Gemeinde Langenpreising Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet wird abgelehnt. Die Orte Weipersdorf und Hinterholzhausen sollen behutsam baulich weiterentwickelt werden können. Auch darf die geplante Ortsumgehung von Langenpreising (Fortsetzung des Autobahnzubringers zwischen BAB A 92 und</p>	<p>Gemeinde Berglern Östlich der bebauten Flächen von Berglern ist kein landschaftliches Vorbehaltsgebiet vorgesehen. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet folgt wie bisher dem Verlauf der Sempt (siehe Karte 3 Landschaft und Erholung – Landschaftliche Vorbehaltsgebiete). Neu hinzugekommen sind Abrundungsflächen des bestehenden Vorbehaltsgebietes südlich des Viehlaßmooses, nördlich der Mittleren Isar, westlich Mitterlern.</p> <p>Im Regionalplan werden folglich keinerlei Festlegungen getroffen, welche eine bauliche Entwicklung im östlichen Bereich von Berglern erschweren würden.</p> <p>Gemeinde Langenpreising Die Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete fußt auf einheitlichen Eignungskriterien. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete können auch bebauten Bereiche umfassen. Bauliche Entwicklungen sind in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nicht ausgeschlossen. Dabei ist jedoch</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Wartenberg) nicht behindert werden.</p> <p>Langenpreising plant an der Autobahnauffahrt Moosburg Süd ein Gewerbegebiet. Durch die Regionalplan-Fortschreibung wird diese Planung erheblich erschwert.</p> <p>Gemeinde Eitting Eine Erweiterung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes wird abgelehnt, da dies die massiv eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde weiter einengt.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Bei der zweiten Sicherungs- und Pflegemaßnahme ist anzufügen: „Erweiterung durch Aufforstung auf geeigneten Standorten“</p> <p>Als weitere Sicherungs- und Pflegemaßnahme ist zu ergänzen: „Erhaltung des Viehlaßmooses mit seinen typischen Gehölzstrukturen“</p> <p>Gemeinde Langenbach Die Umgrenzung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes soll überprüft werden und mit den landesplanerischen Vorgaben (Vorranggebiet Flughafenentwicklung) abgestimmt werden.</p> <p>Bund Naturschutz Folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen sind zu ergänzen: „Erhaltung der Feuchtstandorte und Einleitung der Wiederherstellung der Niedermoore“ „Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt im gesamten nördlichen Erdinger Moos“.</p>	<p>das besondere Gewicht der Belange Naturschutz und Landschaftspflege zu beachten. Die geplante Umgehungsstraße steht dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet nicht entgegen.</p> <p>Östlich der Autobahnauffahrt Moosburg Süd ist kein landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Ob das geplante Gewerbegebiet mit dem bestehenden regionalen Grünzug zu vereinbaren ist, hängt von der konkreten Planung ab. Das bestehende Grünzugssystem ist jedoch nicht Gegenstand der Fortschreibung.</p> <p>Gemeinde Eitting Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet ist als Grundsatz der planerischen Abwägung durch die Gemeinde Eitting zugänglich.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Die vorgeschlagene Ergänzung ist entbehrlich.</p> <p>Die Erhaltung des Viehlaßmooses ist im letzten Tiert subsumiert.</p> <p>Gemeinde Langenbach Der Fortschreibungsentwurf des Regionalplans fußt auf den Ergebnissen des LEK und wurde gemäß den Beschlüssen der Kommission zur Umsetzung des LEK in den Regionalplan erarbeitet. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat in seiner Sitzung am 24.07.12 das „Vorranggebiet Flughafenentwicklung“ im neuen LEP als entbehrlich abgelehnt. Eine Rücknahme des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ist nicht veranlasst.</p> <p>Bund Naturschutz Als Sicherungs- und Pflegemaßnahme wird ergänzt: „Erhaltung der Feuchtstandorte und Einleitung der Wiederherstellung der Niedermoore“ Die „Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt“ ist bereits als Sicherungs- und Pflegemaßnahme enthalten. Wenn es heißt „schwerpunktmäßig im Umfeld des</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Zu 1.2.2.07.2 LVG Nördliches Erdinger Moos</p> <p>Das Erdinger Moos besitzt einen großräumigen offenen Landschaftscharakter mit zum Großteil intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und vereinzelt Gehölzkuhlen. Die wenigen landschaftsprägenden Gehölze sind zu erhalten. Moosbäche und -gräben machen den hohen Grundwasserstand deutlich. Zum Schutz des Grundwassers bedarf es der großräumigen Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf grundwassernahen Standorten. Für den Arten- und Biotopschutz ist die Biotopentwicklung um das Viehlaßmoos und der Schutz der durch Infrastrukturmaßnahmen (A92 und Flughafenerschließung) bedrohten Wiesenbrütergebiete von besonderer Bedeutung. Um der zunehmenden Verinselung entgegenzusteuern bedarf es der Anlage von Trittsteinbiotopen und Grünbrücken. Zur Erhaltung und Entwicklung der Dorfen- und Semptaue ist die Herstellung differenzierter Gewässerlandschaften unter Einbindung der flusssnahen Auenbereiche und Baggerseen besonders bedeutsam.</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck</p> <p>Der zweite Satz sollte lauten: „Die wenigen landschaftsprägenden Gehölze und Waldreste sind zu erhalten und –wo ökologisch sinnvoll- durch standortgerechte Aufforstungen zu ergänzen.“</p>	<p>Viehlaßmooses“, dann heißt dies ja nicht, dass dies an anderer Stelle nicht gilt.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck</p> <p>Dies kommt in der Formulierung „Die wenigen landschaftsprägenden Gehölze und Waldreste sind zu erhalten und ökologisch sinnvoll weiterzuentwickeln“ bereits sinngemäß zum Ausdruck.</p>
<p>1.2.2.08 Landschaftsraum Isen-Sempt-Hügelland (08)</p> <p>Die Altmoränenlandschaft ist im Osten von hoher Reliefenergie und sehr strukturreich (hoher Wald- und Grünlandanteil). Im Westen handelt es sich um eine offene, relativ waldarme, überwiegend ackerbaulich genutzte flachwellige Altmoränenlandschaft, in der traditionell Ackerbau betrieben wird. Die Flusstäler mit ihren Mühlen und stellenweise reich strukturierten landwirtschaftlichen Nutzungen prägen die Kulturlandschaft.</p> <p>Der Landschaftsraum kann zu einem Schwerpunktgebiet der Moorentwicklung, des Erosionsschutzes und des dezentralen Hochwasserrückhalts entwickelt werden. Die Strogenaue ist naturschutzwürdig. Die differenzierten Bachauensysteme im östlichen Isen-Sempt-Hügelland und Teile des Strogentalen sind landschaftsschutzwürdig.</p>		

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>G 1.2.2.08.1</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Waldreiche Altmoräne zwischen Poing und Markt Schwaben mit Hangkante zwischen Finsing, Poing und Purfing (08.1) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der kleinstrukturierten Nutzungs mosaik e und der kulturlandschaftlich-ländlichen Qualitäten • Sicherung als Erholungslandschaft • Erhaltung der landschaftlich markanten Hangkante und Schutz vor jedweder Bebauung 	<p>Gemeinde Pliening</p> <p>Die Begründung zu G 1.2.2.08.1 ist zu korrigieren, da es sich bei Pliening nicht um einen stark wachsenden Ort handelt und dieses auch nicht beabsichtigt ist.</p>	<p>Gemeinde Pliening</p> <p>In der Begründung wird „zum Teil“ ergänzt.</p>
<p>G 1.2.2.08.2</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Strogental zwischen Wartenberg und Walpertskirchen (08.2) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des mäandrierenden Bachlaufs einschließlich der naturnah eingewachsenen Uferrandzone • Erhaltung und Pflege der begleitenden Galerieauwälder • Erhaltung und Wiederherstellung feuchter Auen und Niedermoor-Standorte mit Ausuferungsmöglichkeiten 	<p>Gemeinde Wartenberg</p> <p>Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet ist an die Darstellung des FNP anzupassen und im Süden von Wartenberg weiter zurückzunehmen.</p>	<p>Gemeinde Wartenberg</p> <p>Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet wird an die Darstellung des Flächennutzungsplans angepasst, wobei landschaftliche Vorbehaltsgebiete auch bebaute Bereiche umfassen können. Bauliche Entwicklungen sind in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nicht ausgeschlossen. Sie haben jedoch das besondere Gewicht der Belange Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p>
<p>G 1.2.2.08.3</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Großflächige Waldkomplexe im Isen-Sempt-Hügelland (08.3) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Waldkomplexe mit den eingelagerten Gewässersystemen und Laubholz-/Altholzinseln, Vermeidung von Zerschneidung • Weiterführung des Bestockungsumbaus zu artenreicheren Mischwäldern • Entwicklung für die landschafts- und naturbezogene Erholung 	<p>Herr Pointner</p> <p>Die Kompostieranlage östlich Kronacker (Gemarkung Hohenlinden), welche im Flächennutzungsplan als SO ausgewiesen ist, sollte vom Umgriff des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ausgenommen werden, um betriebliche Anpassungen und Ergänzungen zu ermöglichen.</p> <p>Markt Isen</p> <p>Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet überschneidet sich mit dem Ortsteil Gmain. Dies ist zu korrigieren.</p>	<p>Herr Pointner</p> <p>Bauliche Ergänzungen und Anpassungen der Kompostieranlage an betriebliche Erfordernisse der Kompostieranlage sind im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet möglich. Das besondere Gewicht der Belange Naturschutz und Landschaftspflege sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Markt Isen</p> <p>Landschaftliche Vorbehaltsgebiete können auch bebaute Bereiche umfassen. Bauliche Entwicklungen sind in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nicht ausgeschlossen. Als Grundsatz sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete der planerischen Abwägung der Gemeinden zugänglich. Die Gemeinden haben jedoch im Zuge ihres planerischen Ermessens das besondere Gewicht der Belange Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p>
<p>Zu 1.2.2.08.3 LVG Großflächige Waldkomplexe im Isen-Sempt-Hügelland</p> <p>Das Gebiet umfasst die auf den hohen Kuppen liegenden zusammenhängenden Wälder der Altmoräne des Isen-Sempt-</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck</p> <p>Der vorletzte Satz sollte lauten: „Der Bestockungsumbau zu struktureicheren, stabileren Beständen ist fortzuführen und zu intensivieren.“</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck</p> <p>Natürliche, struktureiche Bestände sind stabil.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Hügellandes. Das Landschaftsbild wird durch die v.a. aus Nadelbäumen bestehenden Wälder und den vielen Seitengewässern im Einzugsgebiet von Strogen, Isen und Goldach geprägt. Diese die Landschaft weithin prägenden Wälder mit den eingelagerten Gewässersystemen und Laubholz- bzw. Altholzinseln gilt es zu erhalten. Ausgelöst durch verschiedene Orkanereignisse findet derzeit in einzelnen Zonen ein Bestandsumbau vom vorherrschenden Nadelwald hin zum Mischwald statt. Damit verbessern sich die Habitatangebote, es kommt zu einem struktureicheren Bestandsbild und die Bedeutung der Wälder für den Arten- und Biotopschutz steigt. Der allmähliche Bestockungsumbau zu struktureicheren, natürlicheren Beständen ist fortzuführen. Der Raum ist ein für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung wichtiger Entwicklungsbereich für den Verdichtungsraum.</p>		
<p>G 1.2.2.08.4</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Gewässer- und Auensysteme im östlichen Isen-Sempt-Hügelland (08.4) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der naturnahen Bachläufe von Lappach und Goldach einschließlich der Seitenbachsysteme • Sicherung der Durchgängigkeit der Auenlebensräume • Erhaltung und redynamisierte Weiterentwicklung des Auwaldbandes • Verbesserung der Retentionswirkung der Talauen • Entwicklung von Mager- und Feuchtstandorten im Offenland • Entwicklung für die landschafts- und naturbezogene Erholung 	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck</p> <p>Die dritte Sicherungs- und Pflegemaßnahme soll lauten: „Erhaltung, Weiterentwicklung und Redynamisierung des Auwaldbestandes“</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung wird so übernommen.</p>
<p>1.2.2.09 Landschaftsraum Isar-Inn-Hügelland (09)</p> <p>Das Isar-Inn-Hügelland ist eine struktureiche Hügellandschaft mit feinteiliger Reliefgestalt und dichtem Gewässernetz (Tal-Asymmetrie). Im Westen prägen zudem hoch liegende Kuppenwälder das Landschaftsbild. Entlang der Flusstäler von Isen und Vils und im stärker reliefierten Wartenberger Hügelland hat sich ein kleinstrukturiertes landwirtschaftliches Nutzungsmosaik mit dispers verteilten Einzelhöfen, Weilern und Kirchdörfern erhalten. Die</p>		

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>landwirtschaftlich eingebundenen Sakralbauten sind von besonderer Bedeutung.</p> <p>Der gesamte Landschaftsraum kann zu einem Schwerpunktgebiet des Erosionsschutzes und des dezentralen Hochwasserschutzes entwickelt werden. Der Moorverbund Isental bildet ein Schwerpunktgebiet der Moorentwicklung. Als regionale Kompensationsräume eignen sich das Isental ab Dörfen bis zur Regionsgrenze und das Vilstal (Auenentwicklung) sowie das Isental östlich von Dörfen (Moorentwicklung). Die Hecken- und Rankenlandschaft zwischen Wartenberg und Pfrombach ist naturschutzwürdig. Landschaftsschutzwürdige Bereiche liegen im Vilstal, ober- und unterhalb von Taufkirchen sowie in den größeren Seitentälern.</p>		
<p>G 1.2.2.09.1</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Hangkante und Hügelland bei Wartenberg/Fraunberg (09.1) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der kleinteiligen, gehölz- und heckenreichen Kulturlandschaft • Erhaltung der zusammenhängenden Kuppenwälder • Erhaltung der landschaftlich markanten Hangkante und Schutz vor jedweder Bebauung • Sicherung der naturnahen Quellbereiche und der Talauen • Sicherung der kleinflächigen Nasswiesen bei Pfrombach und Itzling • Entwicklung von Maßnahmen zur Erosionsvermeidung 	<p>Markt Wartenberg</p> <p>Die Bereiche östlich der Strogen sollen großräumig als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt werden. Im Bereich der Ortschaft Auerbach und im Bereich der betroffenen Gebiete von Wartenberg sind kleinräumlich Erweiterungsflächen für Wohnbebauung vorgesehen. Diese Bebauungsmöglichkeiten sollen erhalten bleiben.</p> <p>Siehe auch G 1.2.2.08.2</p> <p>Gemeinde Fraunberg</p> <p>Die Erweiterung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes wird abgelehnt. Dieses grenzt unmittelbar an bebaute Gebiete an und schränkt Entwicklungsmöglichkeiten ein.</p>	<p>Markt Wartenberg</p> <p>Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind raumordnerische Grundsätze und der planerischen Abwägung zugänglich. Grundsätzlich ist wohnbauliche Entwicklung in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten möglich. Die angesprochenen Bebauungsmöglichkeiten bleiben erhalten.</p> <p>Gemeinde Fraunberg</p> <p>Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind raumordnerische Grundsätze und der planerischen Abwägung durch die Gemeinde Fraunberg zugänglich. Grundsätzlich ist wohnbauliche Entwicklung in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten möglich.</p>
<p>G 1.2.2.09.2</p> <p>Im landschaftliches Vorbehaltsgebiet Gewässernetze und Talauen im Isar-Inn-Hügelland (09.2) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Vernetzung der Auenstandorte • Renaturierung begradigter Fließgewässer und entstockter Uferbereiche • Sicherung der Quellbereiche • Sicherung der tradierten Kulturlandschaft 	<p>Gemeinde Steinkirchen</p> <p>Es besteht kein Erfordernis, Teile des Gemeindegebietes als landschaftliches Vorbehaltsgebiet auszuweisen. Auch ohne landschaftliches Vorbehaltsgebiet ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft gesichert.</p>	<p>Gemeinde Steinkirchen</p> <p>Die regionalen Planungsverbände sind gemäß LEP verpflichtet, landschaftliche Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Dabei sollen, soweit die Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind, Landschaften und Landschaftsteile mit wertvoller Naturlandschaft oder mit besonderer Bedeutung für die Erholung, vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Räume und zusammenhängende Waldgebiete jeweils mit ökologischen Ausgleichsfunktionen und ökologisch wertvolle Seen- und Flusslandschaften als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt werden (LEP B I 2.1.1 (Z)). Auf der Grundlage des LEK und einheitlicher Bewertungskriterien sind im Gemeindegebiet von Steinkirchen</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemeinde Inning a. Holz Die Gemeinde stimmt der großflächigen Ausweisung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nicht zu. Dieses ist auf dem Bachlauf zu beschränken.</p>	<p>die Bachläufe und bewaldete Bereiche als landschaftliches Vorbehaltsgebiet festgelegt. Im Gemeindegebiet von Steinkirchen keine landschaftlichen Vorbehaltsgebiete auszuweisen, wäre weder sachgerecht, noch würde den Vorgaben des LEP entsprechen.</p> <p>Gemeinde Inning a. Holz Die Festlegung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes folgt dem Vorschlag des LEK. Der Umgriff beruht auf einheitlichen Kriterien und beschränkt sich bewusst nicht nur auf den engeren Bachlauf, sondern bezieht die angrenzende tradierte Kulturlandschaft mit ein. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet ist als Grundsatz der planerischen Abwägung durch die Gemeinde Inning a. Holz zugänglich und kein Schutzgebiet im engeren Sinn.</p>
<p>G 1.2.2.09.3 Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Kuppenwälder im Isar-Inn-Hügelland (09.3) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Kuppenwaldkomplexe Bierbacher Holz und Köhlholz • Fortführung des Bestandumbaus zu artenreichen, stabilen Mischwäldern • Sicherung der naturnahen Quellbereiche • Erhaltung und Renaturierung der Bachoberläufe • Erhalt der Wald-Offenland-Verteilung 	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Bei der ersten Sicherungs- und Pflegemaßnahme sollte es heißen, statt „Kuppenwaldkomplexe“ „geschlossenen Waldgebiete“.</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Die Kuppenwälder sind das prägende Element des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. „Waldgebiete“ ist zu allgemein.</p>
<p>1.2.2.10 Landschaftsraum Inn-Chiemsee-Hügelland (10)</p> <p>Die strukturreiche Jungmoränenlandschaft hat eine hohe Reliefenergie im Endmoränenbereich. Im Bereich der Grundmoränen charakterisieren sanftere Geländeformen das Landschaftsbild. Das Inn-Chiemsee-Hügelland zeichnet sich durch eine Vielzahl naturnaher Lebensräume mit hochwertiger Flora und Fauna aus. Typisch sind größere Moorkomplexe, eine hohe Dichte an Gewässern und Feuchtgebieten in Toteishohlformen, staunassen Mulden und Bachauen sowie zahlreiche Bäche mit naturnahem Verlauf. Auf Grund der höheren Niederschläge wird in erster Linie Grünlandnutzung betrieben. Entlang der Fließgewässer finden sich zum Teil noch Mühlen. Auf den Anhöhen stehen oftmals Kirchen und prägen weithin sichtbar die Landschaft.</p> <p>Das Inn-Chiemsee-Hügelland mit den Schwerpunkten</p>		

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Glonnatal, Moosachtal, Steinsee, Kastensee sowie den Nahbereichen von Ebersberg und Grafing stellt einen Erholungsraum von hervorragender Bedeutung dar. Als regionale Kompensationsräume eignen sich zum Schutz des Grundwassers und des Bodens sowie für die Entwicklung von Lebensräumen die Zweigbeckenniederungen wie Brucker Moos, Aßlinger Moos/Filze, Filzen bei Glonn sowie Frauenneuhartinger - und Jakobneuhartinger Moos. Als Kompensationsräume zur Auenentwicklung kommen Kupferbach- und Glonnatal und Attel mit Seeoner Bach sowie zur Moorentwicklung Kupferbachtal, Moorverbund Egmatinger Forst und Katzenreuther Filze in Betracht.</p>		
<p>G 1.2.2.10.1</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Waldreiche Teile der Hügellandschaft (10.1) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> · Weiterführung des Bestockungsumbaus in den Waldgebieten · Erhaltung der Moorreste Engelsmoos und Berger Moor · Sicherung der Quellbereiche und der Bachoberläufe · Schutz der Pflanzengemeinschaften an der Glonnquelle und der Quellserie entlang des Kupferbachtals · Erhalt der Wald-Offenland-Verteilung 	<p>Gemeinde Aying</p> <p>Bei Rauchenberg finden sich Christbaumplantagen. Dieser Bereich sollte aus dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ausgenommen werden.</p>	<p>Gemeinde Aying</p> <p>Aus Gründen des regionalplanerischen Maßstabes werden die Christbaumplantagen nicht ausgenommen.</p>
<p>G 1.2.2.10.2</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Talauen im Inn-Chiemsee-Hügelland (10.2) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> · Entwicklung von Retentionsräumen für den Wasserrückhalt · Renaturierung von Attel, Moosach, Glonn und Braunau · Wiedervernässung auennaher Niedermoore · Erhalt der Glazialgeomorphologie 	<p>Stadt Grafing</p> <p>Die erheblich ausgeweiteten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind entbehrlich. Das bestehende Schutzgebietsnetz ist dicht genug. Die Planungshoheit wird damit in unverhältnismäßigem Umfang eingeschränkt und verletzt. Dringend notwendige Gewerbeflächen könnten nicht mehr ausgewiesen werden. Gleiches gilt für potenzielle Wohnsiedlungsflächen.</p>	<p>Stadt Grafing</p> <p>Die regionalen Planungsverbände sind gemäß LEP verpflichtet, landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen. Dabei sollen, soweit die Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind, Landschaften und Landschaftsteile mit wertvoller Naturausrüstung oder mit besonderer Bedeutung für die Erholung, vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Räume und zusammenhängende Waldgebiete jeweils mit ökologischen Ausgleichsfunktionen und ökologisch wertvolle Seen- und Flusslandschaften als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt werden (LEP B I 2.1.1 (Z)). Die getroffenen Festlegungen erfolgten auf der Grundlage umfassender ökologischer Bestandsaufnahmen und Bewertungen des LEK.</p> <p>Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind raumordnerische Grundsätze und der planerischen Abwägung der Stadt Grafing zugänglich. Hierbei ist das besondere Gewicht von Natur und Landschaft in die planerische Abwägung einzustellen.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Grundsätzlich sind also wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten möglich. Im Zuge ihrer Planungshoheit kann die Stadt Grafing die besonders gewichtigen Belange Naturschutz und Landschaftspflege gegen von ihr noch stärker gewichteten Belange bei der planerischen Abwägung auch unterliegen lassen.</p> <p>Eine Rücknahme der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete ist hier nicht veranlasst.</p>
<p>G 1.2.2.10.3 Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Moorgebiete im Zweigbecken des Inn-Chiemsee-Hügellandes (10.3) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflege und Entwicklung der Moore und ihrer Lebensgemeinschaften • Entwicklung von Retentionsräumen für den Wasserrückhalt • Renaturierung der Bachläufe • Erhalt der kleingekammerten Wald- und Gehölzbestände 		
<p>G 1.2.2.10.4 Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Südöstlicher Ebersberger Forst und vorgelagerte Kulturlandschaftszone zwischen Ebersberg und Steinhöring (10.4) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Waldkomplexe • Weiterführung des Bestockungsumbaus • Schutz der Toteiskessel • Erhalt der kleinteiligen, gehölzreichen Kulturlandschaft • Verbesserung der Gewässermorphologie und der Retentionswirkungen in den Talauen • Entwicklung für die landschafts- und naturbezogene Erholung 	<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet überschneidet sich mit dem Vorranggebiet für Kiesabbau VR 300. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet darf zu keinen Einschränkungen des Kiesabbaus führen.</p> <p>Stadt Grafing Die erheblich ausgeweiteten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind entbehrlich. Das bestehende Schutzgebietsnetz ist dicht genug. Die Planungshoheit wird damit in unverhältnismäßigem Umfang eingeschränkt und verletzt. Dringend notwendige Gewerbeflächen könnten nicht mehr ausgewiesen werden. Gleiches gilt für potenzielle Wohnsiedlungsflächen.</p>	<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt Im VR 300 hat die Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen Vorrang. Dem Belang Landschaftspflege und Naturschutz kann im Zuge der Nachfolgenutzung Rechnung getragen werden.</p> <p>Stadt Grafing Die regionalen Planungsverbände sind gemäß LEP verpflichtet, landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen. Dabei sollen, soweit die Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind, Landschaften und Landschaftsteile mit wertvoller Naturlandschaft oder mit besonderer Bedeutung für die Erholung, vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Räume und zusammenhängende Waldgebiete jeweils mit ökologischen Ausgleichsfunktionen und ökologisch wertvolle Seen- und Flusslandschaften als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt werden (LEP B I 2.1.1 (Z)). Die getroffenen Festlegungen erfolgten auf der Grundlage umfassender ökologischer Bestandsaufnahmen und Bewertungen des LEK.</p> <p>Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind raumordnerische</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Grundsätze und der planerischen Abwägung der Stadt Grafing zugänglich. Hierbei ist das besondere Gewicht von Natur und Landschaft in die planerische Abwägung einzustellen. Grundsätzlich sind also wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten möglich. Im Zuge ihrer Planungshoheit kann die Stadt Grafing die besonders gewichtigen Belange Naturschutz und Landschaftspflege gegen von ihr noch stärker gewichteten Belange bei der planerischen Abwägung auch unterliegen lassen.</p> <p>Eine Rücknahme der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete ist hier nicht veranlasst.</p>
<p>1.2.2.11 Landschaftsraum Ammer-Loisach-Hügelland mit Ammerseebecken und Seebecken Starnberger See (11)</p> <p>Die strukturreiche Jungmoränenlandschaft ist gekennzeichnet durch eine hohe Reliefenergie im Endmoränenbereich und sanfteren Geländeformen im Bereich der Grundmoränen. Landschaftsbildprägend sind die großen Voralpenseen (Ammersee, Starnberger See, Wörthsee und Pilsensee) sowie die Vielzahl noch naturnaher Lebensräume mit hochwertiger Flora und Fauna, großen, z.T. buchenreichen Mischwaldkomplexen, großen Moorkomplexen, einer hohen Dichte an Gewässern und Feuchtgebieten in Toteishohlformen, staunassen Mulden und Bachauen sowie zahlreichen Fließgewässern mit naturnahem Verlauf. Eine Besonderheit sind die Relikte ehemaliger Hardtwiesenfluren (Mischlandschaft aus ehemaligen Weidewäldern und extensivem Grünland) auf Moränenhängen und Drumlins im Landkreis Starnberg. Bedeutsame Feuchtvernetzungsachsen stellen die Achsen Ammersee – Amper sowie Starnberger See – Würm dar. Zahlreiche exponiert gelegene Schlösser, Kirchen und Klöster prägen den Kulturlandschaftsraum v.a. im Bereich zwischen Ammersee und Starnberger See. Speziell dort finden sich zudem kulturhistorisch bedeutende Villen am Seeufer.</p> <p>Der Landschaftsraum ist vom Bundesamt für Naturschutz als „besonders schutzwürdige Landschaft“ eingestuft.</p> <p>Der Landschaftsraum stellt einen Erholungsraum von hervorragender Bedeutung dar. Schwerpunktgebiete des Moorverbundes sind das Wildmoos bei Jexhof, das Schluifelder Moos, die Quellmoore im Possenhofener Forst,</p>	<p>Bund Naturschutz</p> <p>Es wird angemerkt, dass die seeseitige Grenze des NSG Ammersee Süd bedingt durch Verlandung im Mündungsbereich der Neuen Ammer nicht mehr sinnvoll ist. Eine entsprechende Anpassung, wie sie auch im Entwurf zum GEK Ammersee vorgetragen wird, ist ggf. sofort einzuarbeiten.</p>	<p>Bund Naturschutz</p> <p>Eine kartographische Aktualisierung erfolgt zum Zeitpunkt des Antrages auf Verbindlicherklärung. Änderungen von Schutzgebietsgrenzen kann jedoch nicht vorgegriffen werden.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>die Tanner Filz, die Obere Filz, die Blindseefilz, das Ampermoos bei Inning, die Allmannshäuser Filz, das Quellmoor Schwarzer Graben und die Kienbach – Ursprungmoore. Als regionale Kompensationsräume für Grundwasser- und Bodenschutz und zur Entwicklung von Lebensräumen eignen sich die Niederungen in der Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Endmoränenzug und zwischen Starnberger See, Ammersee und Wörthsee sowie Randbereiche des Ampermooses. Als Kompensationsräume zur Auenentwicklung eignet sich die Windach, zur Moorentwicklung der Moorverbund Issinger Endmoräne, das Ampermoos, der Moorverbund Görbel-Wildmoos und der Moorverbund Würmseehänge-Possenhofener Wald. Im LEK sind 17 naturschutzwürdige Bereiche erfasst (siehe LEK S. 462). Weitere Landschaftsschutzgebiete könnten zur Vernetzung der bestehenden Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete zwischen Lechtal und Ammerseebecken beitragen.</p>		
<p>G 1.2.2.11.1</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Großflächige Waldgebiete zwischen Geltendorf und Fürstenfeldbruck (11.1) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Retentionsleistung der Auen • Wiederherstellung feuchter Auen und Niedermoor-Standorte • Entwicklung der gebietstypischen biologischen Vielfalt • Aufbau eines regions- und naturraumübergreifendes Biotopverbundsystems • Erhaltung der Waldkomplexe, Vermeidung von Zerschneidung • Sicherung der Erholungsfunktion 	<p>Gemeinde Landsberied Dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird nur für den bewaldeten Gemeindebereich von Landsberied zugestimmt.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Statt „Waldkomplexe“ sollte es heißen „Waldgebiete“.</p> <p>Gemeinde Geltendorf Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind westlich der Bahnhofstraße, in S-Bahn-Nähe derzeit noch bewaldete Wohn- und Mischgebiete dargestellt. Diese überlagern sich mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Geschäftsstelle des regionalen Planungsverbandes angesichts des hohen Siedlungsdrucks in der Region die Darstellung ausdrücklich begrüßt. Zur Konfliktbereinigung wird gebeten, an dieser Stelle das landschaftliche Vorbehaltsgebiet zurückzunehmen.</p> <p>Um auch östlich der Bahnhofstraße künftig Konflikte mit weiterer Wohnbebauung zu vermeiden, sollte auch hier das landschaftliche Vorbehaltsgebiet zurückgenommen werden.</p>	<p>Gemeinde Landsberied Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet deckt sich nahezu zu 100% mit dem bewaldeten Bereich.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck „Waldgebiete“ wird übernommen.</p> <p>Gemeinde Geltendorf Die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellten Bauflächen westlich der Bahnhofstraße werden aus dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ausgenommen.</p> <p>Da das landschaftliche Vorbehaltsgebiet der planerischen Abwägung der Gemeinde Geltendorf zugänglich ist und damit Siedlungsentwicklung im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet grundsätzlich möglich ist sowie aufgrund der umfangreichen Neuausweisungen westlich der Bahnhofstraße, kann auf eine Rücknahme des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes östlich der Bahnhofstraße verzichtet werden. Hier sind auch noch keine konkreten Planungen der Siedlungsentwicklung anhängig.</p>
<p>G 1.2.2.11.2</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Waldreiche Teile der</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Moränenrücken im westlichen Ammer-Loisach-Hügelland (11.2) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterführung des Waldumbaus zu Mischwald • Offenhaltung von Lichtungsbereichen im Wald • Sicherung der naturnahen Quellbereiche und Entwicklung naturnaher Bachläufe • Erhaltung der Moore • Erhalt der Wald-Offenland-Verteilung 	<p>Die Sicherungs- und Pflegemaßnahme „Offenhaltung von Lichtungsbereichen im Wald“ sollte gestrichen werden, da es sich um eine unnatürliche Maßnahme handelt.</p> <p>Es sollte ergänzt werden: „Erhaltung der großen Waldgebiete“.</p> <p>In der Begründung ist der Satz „Beispielsweise besitzen Lichtungsbereiche im Wald eine hochwertige Artenausstattung und sind daher offenzuhalten“ zu streichen bzw. zu relativieren.</p> <p>Gemeinde Grafrath Bei den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die bisherige Darstellung, welche Schutzgebiete mit umfasst, beibehalten werden.</p>	<p>Das westliche Ammer-Loisach-Hügelland ist eine Kulturlandschaft hoher Qualität und Struktureichtums. Dies wird erreicht durch eine kleinteilige tradierte Offenland-Wald-Verteilung. Die Lichtungsbereiche Offenländer sind dabei nicht nur landschaftsästhetisch von Bedeutung, sondern zeichnen sich vielfach durch Artenreichtum aus. Die tradierten Nutzungsformen sollten so bewahrt werden.</p> <p>Die Erhaltung der großen Waldgebiete ist in der Maßnahme „Weiterführung des Waldumbaus zu Mischwald“ subsumiert.</p> <p>Da das LEK für die Lichtungsbereiche dieses Landschaftsraumes hohen Artenreichtum festgestellt hat, bleibt es bei der Formulierung.</p> <p>Gemeinde Grafrath Dies würde Art 21 Abs. 2 Ziffer 3 BayLplG widersprechen (Doppelsicherungsverbot). Schutzgebiete werden jedoch in Karte 3 als bestehende Nutzungen und Festlegungen dargestellt.</p>
<p>G 1.2.2.11.3</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Flachmoorreste nördlich des Windachtales (11.3) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung • Pflege und Arrondierung der vorhandenen Feuchtbiotopreste • Entwicklung von Grabenstrukturen 		
<p>G 1.2.2.11.4</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Teilräume der Windachau (11.4) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung des naturnahen Gewässerverlaufs und der begleitenden Auwaldstrukturen • Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung • Pflege und Arrondierung der vorhandenen Feuchtbiotopreste 		
<p>G 1.2.2.11.5</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Schwerpunkträume der strukturreichen Kulturlandschaft im westlichen Ammer-Loisach-Hügelland (11.5) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p>	<p>Gemeinde Reichling Mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet nördlich von Ludenhausen besteht nur dann Einverständnis, wenn das Vorranggebiet Kiesabbau 705 entfällt. Andernfalls sollte das landschaftliche Vorbehaltsgebiet auf den FINr. 976; 976/1;</p>	<p>Gemeinde Reichling Das Vorranggebiet für Kiesabbau ist rechtskräftig. Eine Rücknahme ist nur möglich, wenn sich die Sachlage, die zur Festlegung führte, entscheidend geändert hätte (z.B. wenn der Kiesabbau bereits vollständig beendet wäre).</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Pflege der Moor- und Moorwiesenkomplexe • Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer • Stärkung der Biotopverbindungsfunktion zur Lechauen • Erhalt der tradierten Kulturlandschaft • Erhalt der charakteristischen Kuppen- und Hangwälder, Moorwälder sowie Streifengehölze 	<p>974; 972 zurückgenommen werden, um ein kleineres Gewerbegebiet zu ermöglichen.</p>	<p>Die Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete fußt auf einheitlichen Eignungskriterien und orientiert sich am Fachvorschlag des LEK. Fachliche Gründe für die Rücknahme des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes sind nicht erkennbar. Dabei ist eine gewerbliche Entwicklung auf den genannten Flurnummern, das heißt im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, nicht ausgeschlossen. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze festgelegt und damit der planerischen Abwägung zugänglich. Bei der Planung eines Gewerbegebietes wäre aber das besondere Gewicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die planerische Abwägung der Gemeinde Reichling einzustellen. Ggf. wäre diesen Belangen mit Maßgaben Rechnung zu tragen und/oder darzulegen, wieso die Gemeinde an dieser Stelle einer gewerblichen Entwicklung größeres Gewicht beimisst. Eine Rücknahme des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ist dann nicht erforderlich.</p>
<p>G 1.2.2.11.6</p> <p>Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Auenlagen im Einzugsgebiet des Maisinger Sees (11.6) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung • Pflege und Arrondierung der vorhandenen Feuchtbiosphäre 	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Es ist zu ergänzen: „Erhaltung der großen Waldgebiete, Umbau zu standortgemäßem Mischwald“.</p> <p>Bund Naturschutz Als Sicherungs- und Pflegemaßnahme ist zu ergänzen: „Erhaltung und Schutz der Biodiversität der Feuchtstandorte“</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Auenlagen im Einzugsgebiet des Maisinger Sees, und nur um dieses geht es hier, umfasst keine großen Waldgebiete. Größere Waldgebiete im Umfeld sind als Schutzgebiete aus dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ausgenommen.</p> <p>Bund Naturschutz Als Sicherungs- und Pflegemaßnahme wird ergänzt: „Erhaltung der Biodiversität der Feuchtstandorte“</p>
<p>1.2.2.12 Landschaftsraum Isartal (12)</p> <p>Da das Isartal zur Gänze LSG bzw. NSG ist, werden für diesen Landschaftsraum gemäß BayLpLG Art. 18 Abs. 2 Ziffer 3 und LEP B I 2.1.1 (Z) keine landschaftlichen Vorbehaltsgebiete vorgeschlagen.</p> <p>Das Isartal weist einen sehr hohen Anteil naturnaher Strukturen auf. Auwälder und gewässernahe offene Bereiche charakterisieren das Landschaftsbild. Das Isartal ist ein wichtiger klimatischer Ausgleichsraum und bedeutende Frischluftbahn. Als Naherholungsgebiet ist das Isartal insbesondere südlich von München stark frequentiert. Obwohl weite Teile der Isarauen u.a. durch Veränderungen des Abflussregimes und des Geschiebehaushalts sowie Ausleitungen stark beeinträchtigt sind, ist das Isartal ein potenziell wichtiger Retentionsraum. Zwischen Freising und</p>	<p>Gemeinde Ismaning Die Aussagen zum Landschaftsraum Isartal sind zu überarbeiten. Maßnahmen des Gewässerpflegeplans Mittlere Isar werden von der Gemeinde Ismaning nur dann akzeptiert, wenn sie mit der Gemeinde abgestimmt werden, die Belange der Naherholung berücksichtigt und eine ufernahe, qualitativ gleichwertige Wegeführung des Erholungsweges gesichert ist.</p> <p>Bund Naturschutz Weite Teile der Isarauen werden durch z.T. starke Veränderungen des Abflussregimes und des Geschiebehaushalts sowie Ausleitungen stark beeinträchtigt. Dazu kommen teilweise zu intensive Nutzungen. Nötig ist eine weitreichende Renaturierung des</p>	<p>Gemeinde Ismaning Die Aussagen zu den einzelnen Landschaftsräumen sind weder regionalplanerische Ziele noch regionalplanerische Grundsätze. Sie dienen der Beschreibung der Landschaftsräume. Auch seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen von Gewässerpflegeplänen mit den betroffenen Gemeinden abgestimmt werden. Umsetzung setzt Akzeptanz zwingend voraus.</p> <p>Bund Naturschutz Die Problematik kommt in der Beschreibung des Landschaftsraumes Isartal bereits deutlich zum Ausdruck.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Moosburg finden sich noch günstige Auenverhältnisse, da die parallel zur Isar laufende Moosach für einen auentypischen Bodenwasserhaushalt sorgt. In anderen, stärker beeinträchtigten Abschnitten des Isartals lassen sich große potenzielle Retentionsbereiche ohne Gefährdungspotenziale für Siedlungen reaktivieren. Beispielsweise haben der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München zwischen Großhesselohe und dem Deutschen Museum wieder eine naturnahe Fluss- und Auenlandschaft entwickelt. Mit dem „Gewässerentwicklungskonzept Mittlere Isar“ werden u.a. die Restwassermenge erhöht und die Gewässerdynamik durch Deichrückverlegungen, Uferrückbau und Geschiebemanagement gefördert. Das Gebiet wird in Teilen vom Bundesamt für Naturschutz als „besonders schutzwürdige Landschaft“ eingestuft.</p> <p>Der Landschaftsraum stellt einen bedeutenden Erholungsraum dar. Ein mögliches Schwerpunktgebiet zur Auenentwicklung liegt v.a. zwischen der Wehranlage Unterföhring und der Regionsgrenze bei Moosburg, das sich gleichzeitig als regionaler Kompensationsraum eignet. Die Naturschutzgebiete im Isartal könnten um Kernflächen in den FFH-Gebieten „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ und „Oberes Isartal“ erweitert werden.</p>	<p>Isarlaufes und seiner angrenzenden Auengebiete.</p>	
<p>1.3 Arten und Lebensräume</p>		
<p>G 1.3.1 Die noch vorhandenen hochwertigen Gewässerlebensräume, Auenlebensräume, Streuwiesen, Nass- und Feuchtwiesen, Trockenrasen, Waldlebensräume, Gehölzstrukturen sowie Moorlebensräume sollen erhalten, gepflegt und vernetzt werden.</p>	<p>Regierung von Oberbayern In G 1.3.1 sollte „geschützt“ ergänzt werden. Außerdem sollte der Grundsatz um Gebiete mit hohem Entwicklungspotential ergänzt werden.</p>	<p>Regierung von Oberbayern Erhalten, pflegen und vernetzen beinhaltet auch schützen. Die Gebiete mit hohem Entwicklungspotential müssten dann näher erläutert und dargestellt werden. Dies würde den Regionalplan überfrachten und wäre der Akzeptanz nicht förderlich.</p>
<p>Z 1.3.2 Durch lineare Verknüpfung von Feucht- und Trockenlebensräumen ist ein regionaler Biotopverbund aufzubauen und zu sichern.</p> <p>Die Schwerpunktgebiete des regionalen Biotopverbundes sind in Karte 3 Landschaft und Erholung i.M. 1:100.000 zeichnerisch erläuternd dargestellt.</p>	<p>Stadt Erding Es wird angeregt, auch den Gewässerlauf des Fehlbaches/Saubaches in den Biotopverbund aufzunehmen. Dieser stellt die Verknüpfung zwischen der Sempt und der Dorfen her. Die Stadt Erding beabsichtigt hier zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt München den weiteren ökologischen Ausbau des Baches.</p> <p>Staatliche Bauamt Freising Zahlreiche Projekte des 7. Ausbauplans für Staatsstraßen sowie des gültigen Bundesverkehrswegeplans kollidieren mit</p>	<p>Stadt Erding Der ökologische Ausbau des Fehlbaches/Saubaches wird nachdrücklich begrüßt. Die Maßnahme dient der Umsetzung von Z 2.2.1. Der regionale Biotopverbund wird um das Verknüpfungselement Fehlbach/Saubach der bereits festgelegten Biotopverbundachsen Sempt und Dorfen ergänzt.</p> <p>Staatliches Bauamt Freising Der regionale Biotopverbund folgt den Fluss- und Bachläufen. Da bei Straßenbaumaßnahmen für die Durchlässigkeit der</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>dem regionalen Biotopverbund.</p> <p>Das regionale Heideflächenverbundsystem betrifft eventuell bestehende Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, für die zukünftige Ausbaubestimmungen bestehen.</p> <p>Gemeinde Marzling Die Darstellung des Biotopverbundes ist sehr mangelhaft. Es werden keine klaren Aussagen über die zu erwartenden Einschränkungen getroffen. Dies hat zur Folge, dass sinnvolle Maßnahmen durch teure Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr realisiert werden.</p> <p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing Gemeinde Weßling Stadt Grafing Richtigerweise muss in Z 1.3.2 auf Karte 2 verwiesen werden.</p> <p>Bayerischer Bauernverband Der regionale Biotopverbund wird abgelehnt. Durch Planungen im Biotopverbund könnten der Landwirtschaft</p>	<p>Fließgewässer Sorge getragen wird, sollte auch der Artenaustausch grundsätzlich gewährleistet bleiben.</p> <p>Ebenso werden bei Straßenbaumaßnahmen Biotop und deren Wechselbeziehungen mittlerweile regelmäßig berücksichtigt. Wie Untersuchungen belegen, kann beispielsweise naturschutzorientiertes Straßenbegleitgrün, welches unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gestaltet und gepflegt wird, als Korridor für den Biotopverbund in Frage kommen und wichtige Biotopverbundfunktionen übernehmen.</p> <p>Aus o.g. Gründen sind alle Straßenbaumaßnahmen mit dem regionalen Biotopverbund grundsätzlich zu vereinbaren.</p> <p>Gemeinde Marzling Der Biotopverbund ist symbolhaft, nicht flächenscharf, dargestellt. Es ist im Ziel klar festgelegt, dass Planungen und Maßnahmen möglich sind, soweit der Artenaustausch ermöglicht bleibt. Die Durchlässigkeit des Biotopverbundes muss gewährleistet bleiben. Im Einzelfall könnte dies beispielsweise durch Biotopbrücken, Durchlässe etc. wie dies beim Straßenbau üblich ist, sichergestellt werden. Die Erfahrungen mit regionalen Biotopverbundssystemen (vgl. z.B. Ingolstadt) belegen nicht, dass wie von der Gemeinde Marzling befürchtet, durch teure Ausgleichsmaßnahmen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen unterbleiben.</p> <p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing Gemeinde Weßling Stadt Grafing Aufgrund besserer Darstellbarkeit und Lesbarkeit wird der regionale Biotopverbund in Karte 2 dargestellt. In Karte 3 wird darauf hingewiesen. Inhaltlich gehört der Biotopverbund zu „Landschaft und Erholung“. Da der regionale Biotopverbund zum Großteil entlang der Fluß- und Bachtäler verläuft, liegt er zu nennenswerten Anteilen innerhalb regionaler Grünzüge (Kaltlufttransportbahnen). Um dies optisch zu verdeutlichen, wird er in Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ dargestellt.</p> <p>Bayerischer Bauernverband Der regionale Biotopverbund folgt weitgehend den Fluß- und Bachläufen. Diese kommen einschließlich eines Uferstreifens</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>zusätzliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen verloren gehen. Auflagen für die Bewirtschaftung von Flächen im Biotopverbund sind zu befürchten.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Im zweiten Absatz der Begründung ist zu ergänzen, dass sich wichtige Verbindungskorridore auch entlang von Bahndammnetzen und Waldwegen finden.</p> <p>Landratsamt Starnberg Die Festlegung des Biotopverbundes ist nur möglich geworden, da sich entlang der nun festgelegten Biotopverbundachsen bereits Biotopstrukturen, ohne Zutun der Regionalplanung, etabliert haben. Die Erhaltung und/oder Fortentwicklung ist stets auch im Interesse des Landkreises.</p> <p>Bund Naturschutz Beim regionale Biotopverbund werden Ergänzungen und Erweiterungen gefordert und zwar: Der Waldgürtel westlich des LSG „Ammersee“; die Reste der Lechheideflächen und noch mageren Wiesen südlich von Landsberg und nördlich von Kaufering; im Biotopverbundkonzept der Stadt Landsberg sind bereits entsprechende Entwicklungsschritte für die Landsberger Flur dargestellt; die Moore südwestlich von Dießen; der Lückenschluss zwischen dem oberen Tal der großen Vils und dem Isental bei Lengdorf; die Einbindung des Naturschutzgebietes „Gfällach“;</p>	<p>i.d.R. für landwirtschaftliche Nutzungen nicht in Frage. Entsprechende Befürchtungen seitens der Landwirtschaft sind weitgehend unbegründet. Umfang und Intensität von Kompensationsmaßnahmen durch eventuelle Eingriffe in den regionalen Biotopverbund sind unabhängig von der symbolhaften regionalplanerischen Festlegung.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck In der Begründung zu B I Z 1.3.2 wird ergänzt, dass sich wichtige Verbindungskorridore auch entlang von Bahndammnetzen und Waldwegen finden.</p> <p>Landratsamt Starnberg Der ökologische Zustand der Region bzw. einzelner Teilräume ist Ergebnis/Spiegelbild des Engagements staatlicher, kommunaler und privater Initiativen. Der Einsatz der unteren Naturschutzbehörden ist hierbei vielfach beispielhaft.</p> <p>Bund Naturschutz Ein Biotopverbund im Waldgürtel westlich des LSG „Ammersee“ wird im LEK nicht vorgeschlagen. Die Potenzialkarte „Schutzgut Arten und Lebensräume“ des LEK schreibt dem Waldgebiet auch nur geringe bis mittlere Lebensraumfunktion zu, mit nur kleinräumig vorhandenen höherwertigen Lebensräumen. Das Lechtal selbst stellt einen Biotopverbund von herausragender regionaler Bedeutung dar und ist als solcher in der Regionalplan-Fortschreibung dargestellt. Parallel hierzu einzelne fragmentierte Biotopstränge festzulegen, macht im regionalplanerischen Gesamtzusammenhang und Maßstab keinen Sinn. Dies bedeutet nicht, dass lokal die Entwicklung entsprechender Biotopstrukturen ökologisch wichtig und erforderlich ist. Die Moore südwestlich von Dießen sind zum Teil von hoher Lebensraumfunktion, nur lassen sich die vorhandenen und zu entwickelnden Biotopstrukturen nur schwer in ein regionsweites System einbinden und damit vernetzen. Das regionale Biotopverbundsystem des Fortschreibungsentwurfs legt einige Lückenschlüsse nahe. Bei</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>der erstmaligen Festlegung eines regionalen Biotopverbundes im Regionalplan München sollte man sich aber zunächst auf die Biotopverbundachsen von herausragender Bedeutung im regionalen Gesamtzusammenhang beschränken. Gleiches gilt im Hinblick auf die Frage der Einbindung des Naturschutzgebietes „Gfällach“.</p>
<p>Z 1.3.3 Der regionale Biotopverbund ist durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastruktur-Maßnahmen nicht zu unterbrechen, außer durch Planungen und Maßnahmen im Einzelfall, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und der Artenaustausch ermöglicht bleibt.</p>	<p>Gemeinde Schöngeising Die Gemeinde stimmt der Fortschreibung zu, soweit es keine Einschränkungen gegenüber Bestand, Erweiterung und Entwicklung des Sportplatzes und des Friedhofes gibt.</p> <p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing Gemeinde Weßling Es ist unklar, was hierbei zu beachten bzw. welche Maßnahmen im Einzelfall möglich sind.</p> <p>Es wird gebeten zu erläutern, ob Maßnahmen, die unabhängig von den Forderungen des BNatSchG bestehen oder über diese hinausgehen aus regionalplanerischer Sicht zwingend nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Was sind größere Infrastrukturmaßnahmen?</p> <p>Das Ziel sollte als Grundsatz gefasst werden.</p> <p>Gemeinde Weßling Der letzte Satz der Begründung ist nicht verständlich.</p>	<p>Gemeinde Schöngeising Es gibt keine Einschränkungen gegenüber Bestand, Erweiterung und Entwicklung des Sportplatzes und des Friedhofes.</p> <p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing Gemeinde Weßling Auch hier verbleibt auf der jeweiligen Planungsebene ein Ermessensspielraum, das Ziel normkonform anzuwenden bzw. auszugestalten.</p> <p>Die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen, welche in den Biotopverbund eingreifen ist funktionsbezogen definiert. D.h. bei allen Eingriffen in den Biotopverbund, durch welche der Artenaustausch gewährleistet bleibt, sind keine zusätzlichen Maßnahmen gegen eine Abriegelung wichtiger Kernlebensräume erforderlich. Entsprechende Maßnahmen sind nur dann nötig, wenn durch einen abriegelnden Eingriff der Artenaustausch unmöglich bzw. Kernlebensräume isoliert würden. Die Frage durch welche Eingriffe/Infrastrukturmaßnahmen etc. der Artenaustausch verhindert würde, kann nicht allgemeingültig beantwortet werden. Dies hängt von der konkreten Situation vor Ort ab.</p> <p>Die Festlegung eines Grundsatzes wird abgelehnt. Die getroffene funktionsbezogene Festlegung entspricht in der Formulierung exakt den Anforderungen gemäß Rechtsprechung für ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>Gemeinde Weßling In der Begründung lauten die letzten beiden Sätze: „Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis wie bisher möglich. Anzustrebende Nutzungsänderungen zur Aufwertung des Biotopverbundes sollen auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen erreicht werden.“</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Bayerischer Industrieverband Steine und Erden Es sollte darauf hingewiesen werden, dass i.d.R. Rohstoffgewinnung im regionalen Biotopverbund möglich ist.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass sachgemäße Bodennutzung nach dem BayWaldG wie bisher möglich ist.</p> <p>Stadt Garching Das regionale Heideflächenverbundsystem verläuft quer durch die, für eine bauliche Entwicklung prädestinierten Gebiete zwischen der Linie U6, der B471 und der A9. Auch die Weiterführung der Westumfahrung nach Süden würde vom Heideflächenverbund gekreuzt. Im Zuge der Planfeststellung wurden bereits den Austauschbeziehungen Rechnung getragen.</p> <p>Gemeinde Berglern Es wird nicht verkannt, dass Gebiete im Bereich der Sempt sensibel und schützenswert sind. Dies betrifft jedoch nicht im gesamten Gemeindegebiet durchgehend zu.</p> <p>Gemeinde Andechs Im Gemeindeteil Erling ist der regionale Biotopverbund zu entfernen. Es dürfen nicht noch immer neue Festlegungen</p>	<p>Es wurde und wird davon ausgegangen, dass dies klar und eindeutig verständlich ist. Da die Regionalplanung privaten Personen, wie den Landwirten, zur Art der Bodennutzung weder Gebote noch Verbote erteilen kann und will, können und sollen regionalplanerisch anzustrebende Nutzungsänderungen nur auf freiwilliger Basis erreicht werden.</p> <p>Bayerischer Industrieverband Steine und Erden Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck In der Begründung wird noch näher erläutert, welche Planungen und Maßnahmen im regionalen Biotopverbund möglich sind.</p> <p>Stadt Garching Der regionale Biotopverbund wird symbolhaft nicht flächenscharf im Regionalplan festgelegt. Sofern der Artenaustausch gewährleistet bleibt, sind Planungen und Maßnahmen jederzeit möglich. Auch beim regionalen Biotopverbund ist festzuhalten, dass dieser den ökologischen und naturschutzfachlichen Gegebenheiten folgt und nicht wahllos verschiebbar ist. Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen, Biotopbrücken und –durchlässe lassen jedoch im Einzelfall ein gewisses Maß an planerischer Flexibilität zu.</p> <p>Die Notwendigkeit, den symbolhaft dargestellten Biotopverbund auf Garchinger Flur zu ändern bzw. auf diesen zu verzichten, ist nicht angezeigt und naturschutzfachlich auch nicht zu vertreten.</p> <p>Gemeinde Berglern Entlang der Sempt ist symbolhaft ein regionaler Biotopverbund neu dargestellt. Dieser soll den Artenaustausch und die ökologischen Wechselbeziehungen entlang der Sempt ermöglichen. Der genetische Austausch ist unabhängig von der unterschiedlichen ökologischen Wertigkeit der Uferbereiche der Sempt für den Artenschutz von großer Bedeutung.</p> <p>Gemeinde Andechs Die Festlegung eines regionalen Biotopverbundes ist landesplanerisch und fachlich vorgegeben (§§ 20 und 21</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>hinzu kommen.</p> <p>Stadt Puchheim Die beiden Biotopverbünde laufen teilweise mitten durch bebaute Bereiche. Es ist klarzustellen, dass sich die direkt an den Bachverlauf angrenzenden Siedlungsgebiete auch künftig weiter entwickeln dürfen.</p> <p>Der Biotopverbund entlang des Gröbenbachs quert den Bereich für mögliche Trassen zur Weiterführung der Kreisstraße FFB 11. Diese Ortsumgehung muss auch künftig unter Berücksichtigung des Biotopverbundsystems noch möglich sein (ggf. mit Grünbrücken).</p> <p>Der Ascherbachgraben ist überwiegend trocken. Es stellt sich die Frage, ob nicht stattdessen der kleine Ascherbach in das Biotopverbundsystem aufgenommen werden sollte.</p> <p>Stadt Freising Das regionale Biotopverbundsystem wird begrüßt. Er darf jedoch der Realisierung der „Westtangente Freising“, der „Neufahrner Gegenkurve“ und der „Zeitler Kurve“ nicht behindern.</p> <p>Stadt Grafing Die Hochwassergefährdung im Stadtgebiet kann nur durch vorgelagerte Schutzmaßnahmen sichergestellt werden. Hochwasserschutzmaßnahmen sind als ausdrücklich zulässig zu erklären.</p> <p>Bund Naturschutz Im Ziel ist zu ergänzen: „Dies gilt es vorab zu prüfen.“ Zudem ist die Beschränkung auf die Isolierung und Abriegelung wichtiger Kernlebensräume ein zu eingeschränkter Prüfmaßstab. Die ökologischen Funktionen des Biotopverbundes müssen in vollem Umfang erhalten bleiben.</p>	<p>BNatSchG) und B I 1.3.2 (Z) LEP). Seine räumlich kartographische Verortung ist fachlich begründet und erfolgt auf der Grundlage des Vorschlages des LEK.</p> <p>Stadt Puchheim Soweit der Artenaustausch und die ökologischen Wechselbeziehungen gewährleistet bleiben, sind Entwicklungen weiter möglich.</p> <p>Eine Weiterführung der FFB 11 ist möglich. Ob Grünbrücken erforderlich sind, wird die Detailplanung ergeben.</p> <p>Gemäß Bewertung des LEK ist der Ascherbachgraben für den Biotopverbund ökologisch wertvoller als der kleine Ascherbach, zumal er am westlichen Ortsrand von Puchheim und Gröbenzell und hier am Rand des regionalen Grünzugs verläuft. Dabei ist es nicht so entscheidend, dass der Ascherbachgraben nur sporadisch Wasser führt.</p> <p>Stadt Freising Die Realisierung der nicht nur für Freising wichtigen Infrastrukturvorhaben bleibt durch die Festlegung des Biotopverbundes grundsätzlich gewährleistet. Die Neufahrner Gegenkurve ist verbindliches Ziel des Regionalplans (B V Z 2.3.5).</p> <p>Stadt Grafing In der Begründung wird noch näher erläutert, welche Planungen und Maßnahmen im regionalen Biotopverbund möglich sind.</p> <p>Bund Naturschutz Die Ergänzung erübrigt sich, da die regionalplanerische Bewertung und Prüfung immer regionalbedeutsamen Vorhaben vorgeschaltet ist. Regionalplanerische Ziel und Grundsätze setzen immer „vorab“ an. Setzt man als Maßstab für die Zulässigkeit von Vorhaben und Maßnahmen im Biotopverbund den vollumfänglichen Funktionserhalt, dann wären im strengen Wortsinn sämtliche Eingriffe zu untersagen, auch die von „mikroskopisch“ geringen Auswirkungen.</p>
2 Wasser	Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing	Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemeinde Tutzing Gemeinde Weßling</p> <p>Es wird gebeten, die Unterscheidung zwischen regionalplanerisch eigenständigen Zielen und den ohnehin durch andere Gesetze bereits zwingend vorgeschriebenen Rahmen zu erläutern.</p>	<p>Gemeinde Tutzing Gemeinde Weßling</p> <p>Gemäß Art. 21, Abs. 2, Ziffer 3 BayLplG enthalten Regionalpläne raumbedeutsame Festlegungen, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind. Dabei kann die Regionalplanung fachrechtliche Regelungen entsprechend ihres raumordnerischen Koordinierungsauftrags räumlich, inhaltlich konkretisieren. Auch sollten die normativen Festlegungen des Regionalplans für sich betrachtet konsistent und verständlich sein.</p>
<p>2.1 Wasserversorgung</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt Rosenheim Bund Naturschutz</p> <p>Das Fehlen wasserwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in jetzigen Fortschreibungsentwurf wird bedauert. Sowohl die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete als auch die festgesetzten und planreifen Wasserschutzgebiete haben eine herausragende Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung der Region und sollten im Interesse der Kommunen und der öffentlichen Wasserversorgung im Regionalplan festgelegt werden.</p> <p>Regierung von Oberbayern</p> <p>Die Festlegung wasserwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist fachlich erforderlich und dient der Planungssicherheit der Kommunen zur Vermeidung von Konflikten z.B. bei der Ansiedlung von stark wassergefährdenden Betrieben oder der Planung von Deponien.</p> <p>Die im rechtskräftigen Regionalplan festgelegten wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete sind bis zu einer fachlich fundierten Fortschreibung und Abwägung aufrecht zu erhalten.</p> <p>Gemeinde Weßling</p> <p>Die Ankündigung, bezüglich der geplanten wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf die Gemeinden zuzukommen, liegt nun schon mehr als zwei</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt Rosenheim Regierung von Oberbayern Bund Naturschutz</p> <p>In der Kommission, in welcher der anhängige Fortschreibungsentwurf erarbeitet wurde, ist beschlossen worden, die Festlegung wasserwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wegen erheblichen Informations- und Abstimmungsbedarf zunächst zurückzustellen und von dieser Fortschreibung abgekoppelt dann weiter zu behandeln. Hierzu bedarf es zunächst der Erläuterung der fachlichen Grundlagen für die vorgeschlagenen Festlegungen wasserwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete durch die Wasserwirtschaftsämter. In einem zweiten Schritt sind dann Informationen bei den Zweckverbänden einzuholen. Im weiteren Verfahren werden dann auch die bereits vorliegenden Stellungnahmen der Kommunen und Träger öffentlicher Belange zu berücksichtigen sein. Ein Zeitplan ist noch offen.</p> <p>Die bislang festgelegten wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete werden in die von diesem Fortschreibungsentwurf abgekoppelte Fortschreibung wasserwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete einfließen.</p> <p>Gemeinde Weßling</p> <p>Da die ganz überwiegende Anzahl der Gemeinden die Festlegung wasserwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan außerhalb der</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Jahre zurück. Es wird mit Bedauern festgestellt, dass diese wichtigen Zielsetzungen so lange zurückgestellt werden und über den Bearbeitungsstand nicht informiert wird. Auch wird kein Zeitplan für die weitere Planung genannt.</p>	<p>festgesetzten Wasserschutzgebiete eher kritisch sieht, wurden die hierfür erforderlichen Informations- und Abstimmungsgespräche, insbesondere auch eingedenk der sehr begrenzten personellen Ressourcen (Regionalplanung erfolgt durch den Regionsbeauftragten und den Geschäftsführer) gegenüber den anderen vordringlichen Arbeiten hintangestellt. Sollte auch im neuen LEP die Festlegung wasserwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zwingend vorgeschrieben sein, wonach es im Augenblick aussieht, so wird man spätestens nach Inkrafttreten des neuen LEP die erforderlichen Arbeiten zügig in Angriff nehmen.</p>
<p>G 2.1.1 Die Grundwasservorkommen sollen langfristig gesichert und geschützt werden.</p>	<p>Regierung von Oberbayern Der Grundsatz sollte um die Erfordernisse der Vermeidung belastender Nutzungen im Bereich von möglichen Grundwasserhochständen sowie der Sicherung der Grundwasserreserven in der südlichen Münchner Schotterebene ergänzt werden. Der sparsame Umgang mit Grundwasser sowie der Schutz vor Verunreinigungen sollte nicht nur in der Begründung, sondern auch im Grundsatz Erwähnung finden.</p>	<p>Regierung von Oberbayern Die Norm würde damit unverhältnismäßig aufgebläht. Langfristige Sicherung und langfristiger Schutz des Grundwassers beinhalten dies alles (setzen dies alles voraus). In der Begründung wird dies ausführlich erläutert.</p> <p>In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Südlichen Münchner Ebene ist an mehreren Stellen die Sicherung der Grundwasservorkommen als Sicherungs- und Pflegemaßnahme genannt.</p>
<p>2.2 Gewässerschutz und Bodenwasserhaushalt</p>	<p>Bund Naturschutz in Bayern Es ist eine Zielaussage zum Gewässerschutz durch Schutz vor Erosion und durch Verminderung erosionsfördernder Nutzungen zu ergänzen.</p> <p>Im Regionalplan fehlt ein Bezug zu Gewässerentwicklungsplänen und deren vorrangigen Umsetzung.</p> <p>Regierung von Oberbayern Insgesamt sollte bei 2.2 das Erreichen des guten Zustandes bei natürlichen Gewässern bzw. des guten ökologischen Potentials bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern aufgenommen werden.</p> <p>Bayerischer Bauernverband Die Ziele und Grundsätze des Abschnittes 2.2 sind mit den Belangen der Landwirtschaft nicht oder nur schwer zu vereinbaren. Die Maßnahmen dürfen nicht zu Lasten der</p>	<p>Bund Naturschutz Die Schwerpunktgebiete des Erosionsschutzes sind bei den Leitbildern/der Beschreibung der Landschaftsräume genannt.</p> <p>Die Erarbeitung von Gewässerentwicklungsplänen und deren Umsetzung ist im Wasserrecht hinreichend geregelt.</p> <p>Regierung von Oberbayern Ein nochmaliges Aufgreifen der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Regionalplan ist entbehrlich und wurde von der Kommission abgelehnt.</p> <p>Bayerischer Bauernverband Die Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze zum Gewässerschutz und zum Bodenwasserhaushalt sind mit den Landwirten abzustimmen. Nutzungsänderungen,</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Z 2.2.1 Naturnahe Fließgewässer, insbesondere Sempt, Strogen, Isen und Windach mit Nebenbächen sind in ihrem ursprünglichen Zustand zu erhalten. Soweit möglich sind uferbegleitende Gehölzstreifen zu erhalten bzw. wieder aufzubauen.</p>	<p>landwirtschaftlichen Nutzung gehen.</p> <p>Landesfischereiverband Bayern Auf die schwerwiegenden negativen Auswirkungen von Querverbauungen zur Wasserkraftnutzung wird hingewiesen. Die räumlich-funktionale Einheit von Gewässer und Aue wird durchtrennt und das längsgerichtete Gewässerkontinuum unterbrochen. Laichplätze und Jungfischhabitats sind abgeschnitten. Viele bayerische Fließgewässer weisen erhebliche Struktur- und Funktionsdefizite auf, die einen Verlust der heimischen Biodiversität einschließen. Eine weitere Verbauung von Fließgewässern wird abgelehnt.</p> <p>Wasserwirtschaftsamt Weilheim Es sollte ergänzt werden: „Fließgewässer mit strukturellen Defiziten, insbesondere sofern der gute ökologische Zustand gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht ist, sind naturnah zu entwickeln. Die biologische Durchgängigkeit ist, soweit nicht gegeben, wieder herzustellen.“</p> <p>Bund Naturschutz Uferstreifen von mindestens 5 m beidseits der Fließgewässer sind von intensiver Nutzung auszunehmen.</p> <p>Für in ihrem natürlichen Abflussregime gestörte Fließgewässer sind Maßnahmen zur Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Abflussregimes durchzuführen. Natürliche dynamische Prozesse in Fluss und Aue sind zu sichern und wiederherzustellen.</p>	<p>Nutzungsgebote und ggf. Nutzungsverbote sollen auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen erfolgen.</p> <p>Landesfischereiverband Bayern Z 2.2.1 dient dem funktionellen Erhalt der noch naturnahen Fließgewässer.</p> <p>Wasserwirtschaftsamt Weilheim Der Regionalplan kann nicht das Bayerische Wassergesetz ersetzen. Auf Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Abflussregimes wird in der Begründung verwiesen.</p> <p>Bund Naturschutz Der Regionalplan kann nicht das Bayerische Wassergesetz ersetzen. Aussagen über die Nutzung eines 5 m breiten Streifens passen nicht zur Aussageschärfe und Maßstäblichkeit des Regionalplans. Als überörtlicher, überfachlicher Plan trifft der Regionalplan keine parzellenscharfen Aussagen. Alles, was im regionalplanerischen Maßstab (i.d.R. 1:100.000) nicht darstellbar und erkennbar ist, ist i.d.R. regionalplanerisch nicht von Belang.</p> <p>Auf Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Abflussregimes wird in der Begründung verwiesen.</p> <p>In der Begründung soll auf das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und auf das Bayerische Wassergesetz verwiesen werden.</p>
<p>Z 2.2.2 Die noch vorhandenen naturnahen und ökologisch wertvollen Seeuferbereiche sind zu erhalten und zu entwickeln.</p>	<p>Bund Naturschutz Die noch verbliebenen ökologisch wertvollen Ufer- und Flachwasserbereiche sind vor Erholungsnutzung ganz auszunehmen oder dem extensiven Naturerleben vorzubehalten.</p>	<p>Bund Naturschutz Dies wird in der Begründung ausgeführt. Für besonders schützenswerte Bereiche erfolgt dies in den Schutzgebietsverordnungen.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Regierung von Oberbayern „Seeuferbereiche“ sollte durch „Uferbereiche der Oberflächengewässer“ ersetzt werden.</p>	<p>Regierung von Oberbayern Z 2.2.1 bezieht sich auf den Gewässerzustand und die Uferbereiche der Fließgewässer. Z 2.2.2 bezieht sich auf die Seeuferbereiche. Es sollte bei zwei getrennten Zielen bleiben.</p>
<p>Z 2.2.3 Noch weitgehend intakte und wenig beeinträchtigte Auen und Moorböden sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu erhalten und zu verbessern.</p>	<p>Regierung von Oberbayern Die Verbesserung der stark beeinträchtigten Auen ist als Ziel aufzunehmen.</p> <p>Bund Naturschutz Da nur ein verschwindend geringer Bruchteil der Auen und Moore weitgehend intakt und wenig beeinträchtigt sind, ist das Ziel auszuweiten auf gestörte Auen und Moore. Für diese sind die ökologischen Funktionen durch Verbesserung der natürlichen hydrologischen und morphologischen Standortbedingungen und durch Flächenrückgewinnung wiederherzustellen.</p> <p>Landesbund für Vogelschutz In der Begründung ist zu ergänzen, dass klimaschädliches Kohlendioxid auch bei Torfzersetzung freigesetzt wird.</p>	<p>Regierung von Oberbayern Die Wiederherstellung beeinträchtigter Auen ist als Sicherungs- und Pflegemaßnahme in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten genannt, in denen dies besonders dringlich ist. Die Bedeutung der Wiederherstellung der Auen für den Hochwasserschutz stellt Z 2.2.4 heraus.</p> <p>Bund Naturschutz Die Wiederherstellung gestörter Auen und Moore ist in den landschaftsraumbezogenen Leitbildern und als Sicherungs- und Pflegemaßnahme bei den entsprechenden landschaftlichen Vorbehaltsgebieten bereits enthalten.</p> <p>Landesbund für Vogelschutz In der Begründung Zu Z 2.2.3 wird „Torfzersetzung“ ergänzt.</p>
<p>Z 2.2.4 Für den Hochwasserschutz wichtige Retentionsbereiche in Fluss- und Bachauen sind zu sichern und möglichst zu reaktivieren.</p>	<p>Regierung von Oberbayern Räumlich differenzierte Erfordernisse bzgl. des Hochwasserrückhalts sollten aufgenommen werden. Von besonderer Relevanz sind die Auen von Isar und Amper.</p>	<p>Regierung von Oberbayern In der Begründung wird die besondere Bedeutung der Isar- und Amperauen zum Ausdruck gebracht.</p>
<p>G 2.2.5 Der Wasserrückhalt in der Fläche soll durch die Speichermedien Boden und Vegetation verbessert werden.</p>		
<p>Z 2.2.6 Zum Schutz des Grundwassers und der Bodenfunktionen sind Altlasten entsprechend ihrer Dringlichkeit zu sanieren.</p>		
<p>B II Siedlungswesen (Änderungen/Ergänzungen)</p>	<p>Wehrbereichsverwaltung Süd Die in den Bauschutzbereichen nach § 12 LuftVG der Militärflugplätze Erding, Landsberg und Lechfeld geltenden Bauhöhenbegrenzungen bzw. Zustimmungsvorbehalte der Militärischen Luftfahrtbehörde sind zu beachten.</p> <p>Gemeinde Pliening Gemäß LEP sind flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen zu wählen. Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Durch den Regionalplan</p>	<p>Wehrbereichsverwaltung Süd Bei Bauvorhaben in den Bauschutzbereichen werden diese zu beachten sein.</p> <p>Gemeinde Pliening Das bestehende Trenngrün-System und das bestehende Grünzugssystem (Kaltlufttransportbahnen) sind nicht Bestand dieser Fortschreibung.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>wird dies der Gemeinde Pliening verwährt. So verhindern Trenngrüns interkommunale Gewerbegebiete. Regionale Grünzüge verhindern verkehrlich gut angebundene Gewerbegebiete. Die Ausweisung eines 65 ha großen Vorranggebietes für die Sicherung und Gewinnung von Kies und Sand wird vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs erneut kritisiert.</p> <p>Landratsamt Ebersberg Der Verzicht auf die Ausweisung von Trenngrün wird bedauert.</p> <p>Gemeinde Unterhaching Zur besseren Handhabung und Lesbarkeit sollten die Trenngrüns in die Regionalplankarte aufgenommen werden.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg Im Interesse einer zukunftsfähigen Landwirtschaft und auch im Interesse einer zukunftsfähigen Entwicklung des Naturhaushaltes und der Landschaft sollte der Regionalplankarte Akzente zur Eindämmung des Flächenverbrauchs setzen. Es dürfen nicht fortgesetzt immer mehr Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.</p> <p>Regierung von Oberbayern Eine Ergänzung des regionalen Trenngrün-Systems ist unterblieben. Da es sich um ein zentrales Instrument der Regionalplanung handelt, das fachlich durch das LEK gestützt wird, ist dies nicht nachvollziehbar und sollte überdacht oder ggf. begründet werden. In Kapitel B II Siedlungswesen sollte die Vernetzung verbliebener Auwaldstrukturen angesprochen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Tatsache, dass es sich bei B II nur um Ergänzungen handelt, zu Irritationen bei den Beteiligten führte.</p>	<p>Das Vorranggebiet 301 für die Sicherung und Gewinnung von Kies und Sand wurde ursprünglich 166 ha auf 65 ha reduziert und ist seit 01.11.12 rechtskräftig.</p> <p>Landratsamt Ebersberg Dies ist ein Missverständnis. Das System der regionalen Trenngrüns bleibt unverändert bestehen. Da es nicht Gegenstand dieser Fortschreibung ist, unterblieb eine kartographische Darstellung.</p> <p>Gemeinde Unterhaching Bei der Fortschreibungskarte handelt es sich um eine Tekturkarte mit den neuen Inhalten. Im Internet wird dann auf alle Fälle eine Karte 2 mit Trenngrüns und mit regionalen Grünzügen dargestellt sein. Bei der nächsten Drucklegung wird es diese dann auch in gedruckter Version geben.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg Erfordernisse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sollen im Zuge einer späteren Gesamtfortschreibung des Kapitels B II Siedlungswesen, insbesondere auch im Zuge einer erforderlichen regionalplanerischen Anpassung an das neue LEP, vertieft behandelt werden.</p> <p>Regierung von Oberbayern Da das LEK das bestehende Trenngrün-System weitgehend bestätigte und fachlich untermauerte, sollten im Bestand keine Änderungen erfolgen. Diskussionen und Begehrlichkeiten für fachlich nicht vertretbare Trenngrün-Rücknahmen sollten damit vermieden werden. Einzelne Trenngrün-Ergänzungen des LEK, wie z.B. das Trenngrün im Osten von Emmering, haben eher innerörtlichen Charakter. Insgesamt soll das Trenngrün-System im Zuge einer späteren Gesamtfortschreibung des Siedlungskapitels überarbeitet werden.</p> <p>In der Kapitel-Überschrift ist in Klammern ausgeführt, dass es sich um Änderungen/Ergänzungen handelt. In der</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing Gemeinde Weßling</p> <p>Es ist unklar, was bei B II Z 2.1 zu beachten bzw. welche Maßnahmen/Entwicklungen im Einzelfall möglich sind. Was bedeutet „soll“ im Zusammenhang mit der Festlegung als Ziel.</p> <p>Landratsamt Fürstenfeldbruck</p> <p>In B II Z 2.1 ist „nicht unverhältnismäßige Bevölkerungszuwanderung“ zu definieren.</p> <p>Gemeinde Andechs</p> <p>Es wird festgestellt, dass die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in der Eigenverantwortung der</p>	<p>Anderungsbegründung zur Regionalplan-Fortschreibung wird deutlich gemacht werden, dass die Ziele und Grundsätze in B II dieser Fortschreibung die weiter bestehenden Zielen und Grundsätze des rechtskräftigen Kapitels „B II Siedlungswesen“ nur ergänzen und nicht das Kapitel zur Gänze ersetzen.</p> <p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing Gemeinde Weßling</p> <p>Das Auflisten des Zieles B II Z 2.1 unter „B II Siedlungswesen (Änderungen/Ergänzungen)“ ist ein redaktioneller Fehler. B II Z 2.1 bleibt in der bisherigen Formulierung unverändert rechtskräftig und ist nicht Gegenstand dieser Regionalplan-Fortschreibung. Aber auch bei dem weiter geltenden B II Z 2.1 bleibt auf der jeweiligen Planungsebene ein Ermessensspielraum, das Ziel normkonform anzuwenden bzw. auszugestalten. Die „Soll-Formulierung“ fußt auf der Grundlage des seinerzeit gültigen BayLplG: „Textliche Ziele werden grundsätzlich als Soll-Vorschriften formuliert (Art. 3 Abs.2 Satz 2 BayLplG in der Fassung vom 01.01.2005).</p> <p>Bei einer späteren Gesamtfortschreibung des Siedlungskapitels des Regionalplans werden im Sinne der Rechtsklarheit und des aktuell geltenden BayLplG bei der Festlegung von Zielen die Formulierungen „ist zu“, „muss“ oder „hat zu“ zu verwenden sein.</p> <p>Landratsamt Fürstenfeldbruck</p> <p>Das Auflisten des Zieles B II Z 2.1 unter „B II Siedlungswesen (Änderungen/Ergänzungen)“ ist ein redaktioneller Fehler. B II Z 2.1 bleibt in der bisherigen Formulierung unverändert rechtskräftig und ist nicht Gegenstand dieser Regionalplan-Fortschreibung.</p> <p>B II Z 2.1 bezieht sich auf die in LEP B VI 1.3 (Z) normierte „organische Siedlungsentwicklung“. Was darunter zu verstehen ist, ist in der Begründung zu B VI 1.3 LEP und zu B II Z 2.1 RP aufgeführt. Es obliegt den Gemeinden im Rahmen ihres Gestaltungsspielraumes, dies eigenverantwortlich normkonform umzusetzen.</p> <p>Gemeinde Andechs</p> <p>Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. B II Z 2.1 ist gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Kommunen bleiben muss.</p> <p>Landeshauptstadt München Es wird davon ausgegangen, dass die Trenngrüns weiterhin Bestand haben. Aufgrund des thematischen Zusammenhangs sind diese in die Karte „Regionale Grünzüge“ zu übernehmen.</p>	<p>unverändert und nicht Gegenstand dieser Regionalplan-Fortschreibung. Selbstverständlich ersetzt Regionalplanung nicht kommunale Planungen.</p> <p>Landeshauptstadt München Die regionalen Trenngrüns haben weiterhin Bestand und sind/werden in Karte 2 Siedlung und Versorgung dargestellt.</p>
<p>G 4.1.2 Die für die Region typische Siedlungsstruktur soll grundsätzlich erhalten und unter Beibehaltung der großräumig auf den Verdichtungskern zuführenden Freiräume so weiterentwickelt werden, daß keine durchgehenden Siedlungsbänder entstehen</p>	<p>Regierung von Oberbayern Die Regionalplan-Fortschreibung greift viele Grundlagen des Landschaftsentwicklungskonzeptes entweder gar nicht oder nur unzureichend auf. Hierzu gehören u.a. die Themen Bodenschutz und Flächensparen.</p>	<p>Regierung von Oberbayern Erfordernisse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sollen im Zuge einer späteren Gesamtfortschreibung des Kapitels B II Siedlungswesen vertieft behandelt werden.</p>
<p>Z 4.1.4 Für den Wärmeausgleich und die Kaltluftentstehung bedeutende Wälder sowie für den Luftaustausch und Frischlufttransport bedeutende Talräume sind in ihren Funktionen zu erhalten. Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall möglich, soweit sie den Funktionen gemäß Satz 1 nicht entgegenstehen.</p>	<p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing Es ist unklar, was hierbei zu beachten bzw. welche Maßnahmen im Einzelfall möglich sind.</p> <p>Es wird angeregt, eine beispielhafte Aufzählung der möglichen Planungen und Maßnahmen zu ergänzen.</p> <p>Regierung von Oberbayern Das LEK bietet wichtige klimarelevante Grundlagen. Beispielsweise ließen sich Kaltluftbahnen und Frischluftsenken differenziert in Begründungskarten darstellen um konfliktträchtige und konsensfähige Nutzungen besser steuern zu können.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding Auch hier wird gefordert, dass keine zusätzlichen Gutachten von den betroffenen Landwirten eingeholt werden müssen.</p>	<p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing Es bedarf der Entscheidung im Einzelfall, ob eine Planung und Maßnahme der Wärmeausgleichs- und der Kaltluftentstehungsfunktion oder der Frischlufttransportfunktion entgegensteht. Dies ist von der konkreten Maßnahme und der spezifischen Situation vor Ort abhängig. Auch hier verbleibt auf der jeweiligen Planungsebene ein Ermessensspielraum, das Ziel normkonform anzuwenden bzw. auszugestalten.</p> <p>Regierung von Oberbayern Hierzu wären detaillierte, aktuelle Wärmebilder hilfreich. Die Datenbeschaffung und –aufbereitung gestalten sich jedoch ausgesprochen schwierig, so dass entsprechende Intentionen nicht in diese Teilfortschreibung des Regionalplans einfließen konnten.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding Die betroffenen Landwirte müssen keine zusätzlichen Gutachten erstellen lassen.</p>
<p>Z 4.1.6 Innerörtliche Freiflächen, die in Verbindung mit der freien Landschaft stehen, sind zu erhalten. Diese sind mit den Grünzügen zu vernetzen.</p>	<p>Gemeinde Moosinning „Innerörtliche Freiflächen“ sollte durch „innerstädtische Freiflächen“ ersetzt werden. Andernfalls wäre bei Straßendörfern wie Eichenried eine Innenentwicklung nicht mehr möglich.</p>	<p>Gemeinde Moosinning Das Ziel B II 4.1.6 läuft bei Eichenried insoweit ins Leere, als die noch vorhandenen innerörtlichen Freiflächen bereits bauleitplanerisch überplant sind.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemeinde Petershausen Das Ziel ist zu streichen oder als Grundsatz zu formulieren</p> <p>Stadt Grafing Das Ziel wird entschieden abgelehnt. Eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung ist auf die Nutzbarkeit von innerörtlichen Freiflächen angewiesen. Über die planerische Feinsteuerung und die Bedeutung einer innerörtlichen Freifläche müssen die Kommunen selbst entscheiden können.</p> <p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing Gemeinde Weßling Bei diesem Ziel wird ein Konflikt zu bestehendem Baurecht gesehen. Es ist unklar, ob mit dieser Zielformulierung innerörtliche Freiflächen, die in Verbindung mit der freien Landschaft stehen, der kommunalen Planungshoheit entzogen werden.</p>	<p>Durch die Formulierung „innerstädtisch“ würde das Ziel weitgehend funktionslos, da nur wenige Kommunen Städte sind.</p> <p>Gemeinde Petershausen Es ist im Ziel konkretisiert, welche innerörtlichen Freiflächen gemeint sind. Es geht um innerörtliche Freiflächen mit bioklimatischer Bedeutung im regionalen Zusammenhang. In der Begründung wird dies ergänzend erläutert. In diesem Zusammenhang verfügt Petershausen über keine innerörtliche Grünfläche, welche mit dem regionalen Grünzugs-System im funktionalen Zusammenhang steht. Entlang der Glonn verläuft gemäß LEK eine potenzielle Luftleitbahn. Der Bachlauf ist auch für den Biotopverbund von regionaler Bedeutung. Eine Abriegelung quer zum Bachverlauf der Glonn, welche Austauschbeziehungen bzw. die Luftleitbahn kategorisch unterbricht, sollte hier vermieden werden. Diese regionalplanerische Intention steht im Einklang mit der Leitbilddiskussion und deren bisherigen Resultate in der Gemeinde Petershausen. Eine Änderung des Ziels Z 4.1.6 ist nicht veranlasst.</p> <p>Stadt Grafing Innerstädtische Freiflächen werden nicht der kommunalen Planungshoheit entzogen. Es obliegt dem planerischen Ermessen der jeweiligen Kommune, das Ziel normkonform anzuwenden bzw. auszugestalten. Darüber hinaus ist im Ziel konkretisiert, welche innerörtlichen Freiflächen gemeint sind. Es geht um innerörtliche Freiflächen mit bioklimatischer Bedeutung im regionalen Zusammenhang. In der Begründung wird dies ergänzend erläutert. In diesem Zusammenhang verfügt Grafing über keine innerörtliche Freifläche im Sinne des Ziels 4.1.6, welche mit dem regionalen Grünzugs-System im funktionalen Zusammenhang steht. Eine Änderung des Ziels Z 4.1.6 ist nicht veranlasst.</p> <p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing Gemeinde Weßling In bestehendes Baurecht wird selbstverständlich nicht eingegriffen. In der Begründung wird dies verdeutlicht. Innerstädtische Freiflächen werden nicht der kommunalen Planungshoheit entzogen. Es obliegt dem planerischen Ermessen der jeweiligen Kommune, das Ziel normkonform anzuwenden bzw. auszugestalten.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemeinde Andechs Der Begriff innerörtliche Freiflächen muss genauer definiert werden. Innerörtliche Freiflächen dürfen nicht der kommunalen Planungshoheit entzogen werden und nicht regionalplanerisch festgelegt werden.</p> <p>Landesbund für Vogelschutz Die Begründung sollte dahingehend ergänzt werden, dass attraktive und gut erschlossene innerörtliche Freiflächen, den Bedarf an Erholung in weit entfernten Gebieten mindert. Dies führt zu einer Verringerung der durch Mobilität verursachten CO2-Emissionen.</p>	<p>Gemeinde Andechs Das Ziel bezieht sich auf innerörtliche Freiflächen, denen auch im regionalen Kontext wichtige bioklimatische Funktion zukommt und die in der Verbindung mit der freien Landschaft stehen. Diese dienen insbesondere auch dem Luftaustausch innerorts (siehe Begründung Zu Z 4.1.6). Die fachkompetente und sachgerechte Umsetzung des Ziels fällt in den Verantwortungsbereich der einzelnen Kommunen (siehe Ausgestaltung, Konkretisierung etc. der regionalplanerischen Norm aaO.). Innerörtliche Freiflächen der Gemeinde Andechs oder sonst einer Gemeinde sind damit nicht der kommunalen Planungshoheit entzogen. Eine Überplanung innerörtlicher Freiflächen durch die Regionalplanung findet nicht statt.</p> <p>Landesbund für Vogelschutz Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Der letzte Satz kann wie folgt formuliert werden: „Wohnnahe, zu Fuß und mit dem Rad gut erreichbare Freiflächen sind zudem ein Anreiz, bei kürzeren Wegestrecken auf das Auto bzw. auch einmal auf Fahrten in weiter entfernte Erholungsgebiete zu verzichten.“</p>
<p>Z 4.2.2 Absatz 3</p> <p>Als regionale Grünzüge werden festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lechtal (1) • Schöngesinger Forst/Maisacher Moos/tertiäres Hügelland bei Dachau (2) • Ampertal (3) • Herrschinger Moos/Weßlinger See (4) • Grüngürtel München-Südwest: Kreuzlinger Forst/Aubinger Loh und bei Alling/Eichenau (5) • Dachauer Moos/Freisinger Moos/Grüngürtel München-Nordwest (6) • Starnberger See/Würmtal sowie flankierende Waldkomplexe (7) • Grüngürtel München-Nord: Heideflächen und Trockenwälder (8) • Isartal (9) • Gleißental/Hachinger Tal sowie flankierende Waldkomplexe (10) • Höhenkirchener Forst/Truderinger Wald (11) • Grüngürtel Flughafen München/Erdinger 	<p>Gemeinde Schöngesing Die Gemeinde stimmt der Fortschreibung zu, soweit es keine Einschränkungen gegenüber Bestand, Erweiterung und Entwicklung des Sportplatzes und des Friedhofes gibt.</p> <p>Landratsamt Freising Im Hinblick auf den Klimawandel wird die Einbeziehung von Kaltluftentstehungsgebieten in das System der regionalen Grünzüge begrüßt. Es wird jedoch kritisiert, dass die regionalen Grünzüge sehr nah an die Hauptsiedlungsbereiche der Gemeinden Marzling, Langenbach und der Stadt Freising heranreichen und diese in ihrer Ortsentwicklung eingeschränkt werden.</p> <p>Staatliche Bauamt Freising Zahlreiche Projekte des 7. Ausbauplans für Staatsstraßen sowie des gültigen Bundesverkehrswegeplans kollidieren mit regionalen Grünzügen.</p>	<p>Gemeinde Schöngesing Es gibt keine Einschränkungen gegenüber Bestand, Erweiterung und Entwicklung des Sportplatzes und des Friedhofes.</p> <p>Landratsamt Freising Soweit nicht Wald unmittelbar an den Ortsrand angrenzt, wird ein funktional vertretbarer Entwicklungspuffer zum jeweiligen Hauptort aus dem Grünzug ausgenommen.</p> <p>Bei kleineren Ortsteilen und Nebenorten wird einheitlich auf eine Herausnahme aus dem Grünzug verzichtet. Eine funktionsgerechte Entwicklung ist aber auch hier jederzeit möglich.</p> <p>Staatliches Bauamt Freising Die Projekte des Staatsstraßenausbauplans und des Bundesverkehrswegeplans wurden landesplanerisch beurteilt. Zum Staatsstraßenausbauplan und zum Bundesverkehrswegeplan gab der regionale Planungsverband Stellungnahmen ab. Bedenken wegen der Lage innerhalb regionaler Grünzüge sind nicht veranlasst.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Moos/Aschheimer Speichersee/Grüngürtel München-Nordost (12)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grüngürtel München-Ost: Luftaustauschbahn südlich der Siedlungsschwerpunkte Kirchheim b.München und Poing und nordöstlich der Messestadt Riem (13) • Ebersberger Forst/Messestadt Riem (14) • Grüngürtel München-Ost bei Poing (15) • Sempittal (16) 	<p>Gemeinde Emmering Es wird beantragt, kritisch zu prüfen, ob um zentrale Siedlungsbereiche herum in Emmering der regionale Grünzug zurückgenommen werden kann. Ortsteile werden vollständig vom Grünzug überzogen. Bebaute Bereiche sollten ausgespart werden.</p> <p>Gemeinde Langenpreising Der gesamte nördliche und westliche Bereich des Gemeindegebietes ist als regionaler Grünzug ausgewiesen. Das von der Gemeinde geplante Gewerbegebiet an der Autobahnauffahrt Moosburg Süd würde nur einen kleinen Teil des regionalen Grünzugs betreffen. Das geplante Gewerbegebiet soll vor allen transportintensiven Betrieben dienen und würde den Grünzugsfunktionen nicht entgegenstehen. Es wird gebeten, die entsprechenden Flächen aus dem Grünzug auszunehmen.</p> <p>Gemeinde Brunnthäl Die bebauten Gemeindeteile Englwarting, Kirchstockach, Neukirchstockach, Gudrungsiedlung, Waldbrunn und das Gewerbegebiet östlich von Kirchstockach sind vom regionalen Grünzug auszunehmen.</p> <p>Gemeinde Fahrenzhausen Die Ortsteile Appercha, Jarzt und Weng liegen vollständig im regionalen Grünzug. Sie sind aus dem regionalen Grünzug auszunehmen. Die Ortsteile Bergfeld, Großnöbach, Großeisenbach und Gesseltshausen sind vom regionalen Grünzug eng begrenzt. Sofern es im Hinblick auf die Zulässigkeit von Vorhaben im regionalen Grünzug beim Beeinträchtungsverbot des in Aufstellung befindlichen Ziels des LEP bleibt, wäre künftig in den genannten Ortsteilen keine Entwicklung mehr möglich.</p>	<p>Gemeinde Emmering Das bestehende Grünzugssystem wurde durch das LEK als sachgerecht bestätigt und fachlich untermauert. Es ist nicht Gegenstand der aktuellen Fortschreibung und soll unangetastet bleiben. Der Grünzug um Emmering gehört zum rechtskräftigen Grünzugssystem. Kleinere Ortsteile und Siedlungen wurden im Gegensatz zu den Hauptorten generell nicht von der Grünzugsfestlegung ausgenommen. Planungen und Maßnahmen sind aber auch hier dann möglich, wenn die Grünzugsfunktionen nicht entgegenstehen. Bei kleineren Ausweisungen, Abrundungen bleiben die Grünzugsfunktionen in der Regel gewährleistet.</p> <p>Gemeinde Langenpreising Das bestehende Grünzugssystem wurde durch das LEK fachlich bestätigt. Es ist nicht Gegenstand dieser Regionalplan-Fortschreibung. Anregungen für Modifikationen werden jedoch gesammelt und im Zuge einer eventuell erforderlichen Regionalplanpassung an das LEP in eine generelle Überarbeitung des Siedlungskapitels eingebunden. Sollte sich bei Vorliegen konkreter Gewerbegebietsplanungen bestätigen, dass diese den Grünzugsfunktionen tatsächlich nicht entgegen stehen, erübrigte sich eine Herausnahme aus dem rechtskräftigen regionalen Grünzug.</p> <p>Gemeinde Brunnthäl Kleinere Ortsteile werden einheitlich nicht aus regionalen Grünzügen ausgenommen. Bei kleineren Ausweisungen, Abrundungen bleiben die Grünzugsfunktionen in der Regel gewährleistet.</p> <p>Gemeinde Fahrenzhausen Kleinere Ortsteile werden einheitlich nicht aus regionalen Grünzügen ausgenommen. Die Festlegung der Grünzüge folgt der funktionalen Bedeutung im regionalen Kontext. Eine organische Weiterentwicklung dieser Ortsteile ist damit nicht kategorisch ausgeschlossen. Das Beeinträchtungsverbot der Grünzugsfunktionen ist bereits im LEP 2006 enthalten. Als regionalplanerischer Maßstab für die Zulässigkeit von Vorhaben und Maßnahmen ist bewusst die funktionsbezogene Festlegung „nicht entgegensteht“ getroffen worden. Diese rechtskräftige regionalplanerische Festlegung wurde als mit der LEP-Norm kompatibel gesehen und ermöglicht Vorhaben und Maßnahmen, durch welche die Grünzugsfunktionen gewährleistet bleiben.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemeinde Kirchdorf a.d.Amper Die Gemeinde Kirchdorf a.d.Amper beantragt die Orte Nörting, Helfenbrunn und Wippenhausen vom regionalen Grünzug auszunehmen</p> <p>Gemeinde Ismaning Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen müssen weiterhin möglich sein, soweit die jeweiligen Grünzugsfunktionen nicht entgegenstehen. Das Beeinträchtungsverbot des LEP-Entwurfs wird abgelehnt.</p> <p>Gemeinde Aying Das Schreiben des Regionalen Planungsverbandes München vom 15.06.12 ist Bestandteil der Stellungnahme der Gemeinde Aying. Demnach stehen die Verlegung der St 2078 und „Konzentrationsflächen Windkraft“ den Funktionen des regionalen Grünzugs nicht entgegen.</p>	<p>Gemeinde Kirchdorf a.d.Amper Das bestehende Grünzugssystem wurde durch das LEK als sachgerecht bestätigt und fachlich untermauert. Es ist nicht Gegenstand der aktuellen Fortschreibung und soll unangetastet bleiben. Die Orte Nörting, Helfenbrunn und der nördliche Bereich von Wippenhausen liegen innerhalb des rechtskräftigen Grünzugssystems. Der südliche Teil Wippenhausen liegt in einem neu ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiet. Kleinere Ortsteile und Siedlungen wurden im Gegensatz zu den Hauptorten generell nicht von der Grünzugsfestlegung ausgenommen. Planungen und Maßnahmen sind aber auch hier dann möglich, wenn die Grünzugsfunktionen nicht entgegenstehen. Bei kleineren Ausweisungen und Ortsabrundungen bleiben die Grünzugsfunktionen in der Regel gewährleistet. Eine Herausnahme aus dem Grünzug ist nicht erforderlich. Eine organische Entwicklung der genannten Orte scheint mit den Grünzugsfunktionen grundsätzlich zu vereinbaren zu sein.</p> <p>Das Beeinträchtungsverbot der Grünzugsfunktionen ist bereits im LEP 2006 enthalten. Als regionalplanerischer Maßstab für die Zulässigkeit von Vorhaben und Maßnahmen ist bewusst die funktionsbezogene Festlegung „nicht entgegensteht“ getroffen worden. Diese rechtskräftige regionalplanerische Festlegung wurde als mit der LEP-Norm kompatibel gesehen und ermöglicht Vorhaben und Maßnahmen, durch welche die Grünzugsfunktionen gewährleistet bleiben.</p> <p>Gemeinde Ismaning Das Beeinträchtungsverbot der Grünzugsfunktionen ist bereits im LEP 2006 enthalten. Als regionalplanerischer Maßstab für die Zulässigkeit von Vorhaben und Maßnahmen ist bewusst die funktionsbezogene Festlegung „nicht entgegensteht“ getroffen worden. Diese rechtskräftige regionalplanerische Festlegung wurde als mit der LEP-Norm kompatibel gesehen und ermöglicht Vorhaben und Maßnahmen, durch welche die Grünzugsfunktionen gewährleistet bleiben.</p> <p>Gemeinde Aying Der regionale Grünzug dient im Bereich der Gemeinde Aying insbesondere der Frischluftproduktion und der Erholung. Sowohl die Verlegung der St 2078 als auch Konzentrationszonen für Windkraft stehen den Grünzugsfunktionen nicht grundlegend entgegen.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemeinde Finsing Es muss gesichert sein, dass eine organische Entwicklung auch in Gemeindeteilen möglich ist, die im regionalen Grünzug liegen.</p> <p>Gemeinde Unterschleißheim Dem regionalen Grünzug „Dachauer Moos/Freisinger Moos/Grüngürtel München-Nordwest“ kann nur unter der Maßgabe zugestimmt werden, dass Entwicklungsmöglichkeiten Unterschleißheims gewahrt bleiben. Es wird davor gewarnt, dass eventuell durch das neue LEP die funktionsbezogenen Entwicklungsmöglichkeiten in regionalen Grünzügen, wie im Regionalplan geregelt, durch ein Beeinträchtungsverbot verschärft werden könnten.</p> <p>Gemeinde Eching Bei der Darstellung der regionalen Grünzüge ist das positiv raumgeordnete Erholungsgebiet „Hollerner See“ zu berücksichtigen.</p> <p>Gemeinde Pliening Die die Gemeinde Pliening betreffenden regionalen Grünzüge (12 und 15) sind zu reduzieren, um die bauliche Entwicklung von Landsham Moos sowie Gewerbegebiete entlang der Flughafentangente Ost nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Die regionalen Trenngrüns Nr. 10, 12 und 13 sind zu streichen.</p> <p>Gemeinde Moosinning Die Gemeinde Moosinning beantragt, den Ortsteil Eichenried aus dem regionalen Grünzug auszunehmen, da dadurch die funktionsgerechte Siedlungsentwicklung nicht gewährleistet werden kann wird.</p>	<p>Konzentrationszonen für Windkraft wären nur dann mit der Erholungsfunktion nicht mehr zu vereinbaren, wenn es sich um einen insgesamt so groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln würde, dass der Höhenkirchener Forst seine Eignung für die Erholung grundsätzlich verlore. Dies wäre aber auch schon aus anderen Gründen (Bannwald, Waldgesetz) nicht zulässig.</p> <p>Gemeinde Finsing In regionalen Grünzügen ist eine Entwicklung nicht kategorisch ausgeschlossen. Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall dann möglich, wenn die Grünzugsfunktionen nicht entgegenstehen.</p> <p>Gemeinde Unterschleißheim Das Beeinträchtungsverbot der Grünzugsfunktionen ist bereits im LEP 2006 enthalten. Als regionalplanerischer Maßstab für die Zulässigkeit von Vorhaben und Maßnahmen ist bewusst die funktionsbezogene Festlegung „nicht entgegensteht“ getroffen worden. Diese rechtskräftige regionalplanerische Festlegung wurde als mit der LEP-Norm kompatibel gesehen und ermöglicht Vorhaben und Maßnahmen, durch welche die Grünzugsfunktionen gewährleistet bleiben. Es wird davon ausgegangen, dass dies so bleibt.</p> <p>Gemeinde Eching Da das Erholungsgebiet „Hollerner See“ positiv raumgeordnet wurde und ergo mit den Grünzugsfunktionen zu vereinbaren ist, ist eine Herausnahme aus dem regionalen Grünzug nicht veranlasst.</p> <p>Gemeinde Pliening Gemeinde Moosinning Landratsamt Dachau Durch das LEK wurde das bestehende, rechtskräftige Grünzugssystem fachlich bestätigt und untermauert. Es soll deshalb unangetastet bleiben und ist nicht Gegenstand dieser Fortschreibung und der Anhörung, sondern nur die ergänzten hellgrünen Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiete. Anregungen für Modifikationen werden jedoch gesammelt und im Zuge einer eventuell erforderlichen Regionalplanpassung an das LEP in eine generelle Überarbeitung des Siedlungskapitels eingebunden. Im Gegensatz zu den Hauptorten sind kleinere Ortsteile generell nicht aus</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Landratsamt Dachau Die geplante und raumgeordnete Nord-Ost-Umfahrung Dachau mit Südumfahrung Hebertshausen liegt im regionalen Grünzug. Die Trasse ist in der Karte darzustellen.</p> <p>Der regionale Grünzug im Bereich des Gewerbegebietes GADA A 8 ist zurückzunehmen.</p> <p>Des Weiteren kollidieren die regionalen Grünzüge Nr. 2 und Nr. 3 mit Siedlungen, Gebäuden und Planungen.</p> <p>Gemeinde Apfeldorf Der regionale Grünzug soll südlich von Apfeldorf um ca. 150m – 200m zurückgenommen werden. Stattdessen soll er im Norden, dem regionalen Biotopverbund folgend, zwischen Apfeldorf und Apfeldorfhäusern geschlossen werden.</p> <p>Gemeinde Oberding Die Ausweisung des regionalen Grünzugs wird abgelehnt, da die gemeindliche Planungshoheit eingeschränkt wird.</p>	<p>regionalen Grünzügen ausgenommen. Deren funktionsgerechte Siedlungsentwicklung ist damit nicht kategorisch ausgeschlossen, sondern insoweit möglich, als die Grünzugsfunktionen gewährleistet bleiben. Wichtige Infrastrukturprojekte stehen den Funktionen regionaler Grünzüge grundsätzlich nicht entgegen, zumal wenn diese positiv raumgeordnet wurden und der regionale Planungsverband diesen grundsätzlich zugestimmt hat.</p> <p>Zu Moosinning: Der südöstliche und der östliche Teil von Eichenried grenzen nicht an den regionalen Grünzug an. Grundsätzlich sollten die gemeindlichen Entwicklungen den fachlich begründeten Grünzugsfunktionen Rechnung tragen, nicht umgekehrt.</p> <p>Zu Pliening: Regionale Trenngrüns sind nicht Gegenstand dieser Fortschreibung. Das Trenngrünssystem bleibt unangetastet. Änderungsvorschläge werden gesammelt und im Zuge einer eventuell erforderlichen Regionalplananpassung an das neue LEP in eine generelle Überarbeitung des Siedlungskapitels eingebunden.</p> <p>Gemeinde Apfeldorf Durch das LEK wurde das bestehende, rechtskräftige Grünzugssystem fachlich bestätigt und untermauert. Es soll deshalb unangetastet bleiben und ist nicht Gegenstand dieser Fortschreibung und der Anhörung, sondern nur die ergänzten hellgrünen Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiete. Anregungen für Modifikationen werden jedoch gesammelt und im Zuge einer eventuell erforderlichen Regionalplananpassung an das LEP in eine generelle Überarbeitung des Siedlungskapitels eingebunden. Grundsätzlich sollten die gemeindlichen Entwicklungen den fachlich begründeten Grünzugsfunktionen Rechnung tragen, nicht umgekehrt.</p> <p>Gemeinde Oberding Westlich von Oberding wird kein Grünzug neu festgelegt. Es handelt sich um den rechtskräftigen regionalen Grünzug „Grüngürtel München-Nordost“. Dieser wurde durch das LEK fachlich bestätigt und untermauert. Er soll deshalb unangetastet bleiben und ist nicht Gegenstand dieser Fortschreibung und der Anhörung. Der Grünzug dient insbesondere (im Zusammenhang mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet) der Vernetzung bestehender Schutzgebiete, der Siedlungsgliederung und der Erholungsvorsorge. Eine funktionsgerechte Siedlungsentwicklung ist damit nicht kategorisch ausgeschlossen, sondern insoweit möglich, als die genannten Grünzugsfunktionen gewährleistet bleiben.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemeinde Eitting Die Ausweisung des regionalen Grünzugs wird abgelehnt, da die gemeindliche Planungshoheit eingeschränkt wird.</p> <p>Gemeinde Vaterstetten Im Hinblick auf den LEP-Entwurf ist eine Reduzierung des umfangreichen regionalen Grünzugs in der Gemeinde Vaterstetten zu prüfen. Planungen und Maßnahmen im regionalen Grünzug sind dann nicht mehr möglich.</p> <p>Der regionale Grünzug nördlich der A94 bei Parsdorf ist auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen und ggf. zurückzunehmen.</p> <p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Beim System der regionalen Grünzüge sollte berücksichtigt werden, dass die für Erweiterungszwecke bestehender Betriebe sowie für den erforderlichen Ausbau der Infrastruktur benötigten Freiflächen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit zur Verfügung stehen.</p> <p>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern Insbesondere bei der Festlegung von regionalen Grünzügen ist den Belangen der Wirtschaft angemessen Rechnung zu tragen. Den Kommunen sind ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Siedlungsentwicklung einzuräumen.</p>	<p>Gemeinde Eitting In der Gemeinde Eitting wird kein neuer Grünzug festgelegt. Es handelt sich um den rechtskräftigen regionalen Grünzug „Grüngürtel München-Nordost“. Dieser wurde durch das LEK fachlich bestätigt und untermauert. Er soll deshalb unangetastet bleiben und ist nicht Gegenstand dieser Fortschreibung und der Anhörung. Der Grünzug dient insbesondere (im Zusammenhang mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet) der Vernetzung bestehender Schutzgebiete, der Siedlungsgliederung und der Erholungsvorsorge. Eine funktionsgerechte Siedlungsentwicklung ist damit nicht kategorisch ausgeschlossen, sondern insoweit möglich, als die genannten Grünzugsfunktionen gewährleistet bleiben.</p> <p>Gemeinde Vaterstetten Das Beeinträchtungsverbot der Grünzugsfunktionen ist bereits im LEP 2006 enthalten. Als regionalplanerischer Maßstab für die Zulässigkeit von Vorhaben und Maßnahmen ist bewusst die funktionsbezogene Festlegung „nicht entgegensteht“ getroffen worden. Diese rechtskräftige regionalplanerische Festlegung wurde als mit der LEP-Norm kompatibel gesehen und ermöglicht Vorhaben und Maßnahmen, durch welche die Grünzugsfunktionen gewährleistet bleiben.</p> <p>Obwohl der regionale Grünzug nördlich der A94 nur relativ schmal ist oder aber weil er nur noch relativ schmal ist, wurde seine Funktion als Transportkorridor für Frischluft durch das LEK fachlich bestätigt und untermauert. Er soll deshalb unangetastet bleiben.</p> <p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sind möglich, wenn die Grünzugsfunktionen nicht entgegenstehen. Bei kleineren Ausweisungen, Abrundungen bleiben die Grünzugsfunktionen in der Regel gewährleistet.</p> <p>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern Soweit nicht Wald unmittelbar an den Ortsrand angrenzt, wird ein funktional vertretbarer Entwicklungspuffer zum jeweiligen Hauptort aus dem Grünzug ausgenommen.</p> <p>Bei kleineren Ortsteilen und Nebenorten wird einheitlich auf</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemeinde Grasbrunn Die Aussparung der die Ortsteile Grasbrunn und Harthausen umgebenden Flächen bis zum Waldrand der Rodungsinsel aus dem regionalen Grünzug, um die zukünftige Siedlungsentwicklung nicht zu gefährden. Generell möchte Grasbrunn größere Entwicklungsspielräume vor allem in Grasbrunn und in Harthausen.</p> <p>Gemeinde Aschheim Die Gemeinde Aschheim beantragt die Herausnahme des Mühlenbereichs (2,3 qkm) aus dem regionalen Grünzug, da sie im Vergleich zur Nachbargemeinde Ismaning unverhältnismäßig stark mit regionalplanerischen Sicherungsinstrumenten belegt ist.</p> <p>Die Gemeinde Aschheim beantragt, den Bereich zwischen dem Wohnort Dornach und dem Biotop „Alte Bahndammtrasse“ aus dem regionalen Grünzug auszunehmen. Die Fläche wird als Erweiterungsfläche für Wohnbebauung bzw. Sportanlagen benötigt.</p> <p>Stadt Garching Auf dem Bundeswehrgelände an der B 13 möchte die Stadt Garching im regionalen Grünzug ein Gewerbegebiet entwickeln.</p> <p>Des Weiteren plant die Stadt Garching nördlich des Bundeswehrgeländes, südlich des Stadtteils Hochbrück Sportflächen im regionalen Grünzug.</p> <p>Auch die Weiterführung der Westumfahrung nach Süden durchquert den regionalen Grünzug.</p>	<p>eine Herausnahme aus dem Grünzug verzichtet. Eine funktionsgerechte Entwicklung ist aber auch hier jederzeit möglich.</p> <p>Gemeinde Grasbrunn Das bestehende, rechtskräftig festgelegte Grünzugssystem, wurde durch das LEK fachlich bestätigt und untermauert. Es war deshalb nicht mehr Gegenstand der Regionalplan-Fortschreibung und der Anhörung, sondern nur die ergänzten Kaltluftentstehungsgebiete. In der Regel bleiben bei kleineren Ausweisungen und Abrundungen die Grünzugsfunktionen gewährleistet. Generell hat die Siedlungsentwicklung den Grünzugsfunktionen Rechnung zu tragen, nicht umgekehrt.</p> <p>Gemeinde Aschheim Bei den regionalen Grünzügen auf dem Gemeindegebiet Aschheim handelt es sich ausschließlich um bereits rechtskräftig im Regionalplan festgelegte Grünzüge. Das LEK hat dieses bereits bestehende Grünzugssystem des Regionalplans fachlich bestätigt, so dass im Zuge dieser Regionalplan-Fortschreibung auf Änderungen im Bestand wohl begründet verzichtet wurde.</p> <p>Innerhalb dieses fachlich bestätigten Grünzugssystems sind wie bisher weiterhin Planungen und Maßnahmen dann möglich und zulässig, wenn diese den Grünzugsfunktionen nicht entgegenstehen, d.h. wenn die Grünzugsfunktionen gewährleistet bleiben.</p> <p>Eine Änderung des bestehenden, fachlich bestätigten Grünzugssystems ist nicht angezeigt und nicht Gegenstand dieser Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Stadt Garching Bei den regionalen Grünzügen auf Stadtgebiet handelt es sich ausschließlich um bereits rechtskräftig im Regionalplan festgelegte Grünzüge. Das LEK hat dieses bereits bestehende Grünzugssystem des Regionalplans fachlich bestätigt, so dass im Zuge dieser Regionalplan-Fortschreibung auf Änderungen im Bestand wohl begründet verzichtet wurde.</p> <p>Innerhalb dieses fachlich bestätigten Grünzugssystems sind wie bisher weiterhin Planungen und Maßnahmen dann möglich und zulässig, wenn diese den Grünzugsfunktionen nicht entgegenstehen, d.h. wenn die Grünzugsfunktionen</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Zwischen dem Sportgelände an der Schleißheimer Straße und dem Sportgelände am Garchinger See muss im regionalen Grünzug die Schaffung weiterer Sportflächen möglich sein.</p> <p>Innerhalb des regionalen Grünzugs sollten Windkraftanlagen möglich sein.</p> <p>Gemeinde Landsberied Dem regionalen Grünzug wird nur für den bewaldeten Bereich von Landsberied zugestimmt.</p> <p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Tutzing Regionale Grünzüge sollte einen Abstand von wenigstens 300m zu den Siedlungsrändern aufweisen.</p> <p>Bei kleineren Siedlungen führt der Verzicht auf einen Entwicklungsabstand zu unnötigen Diskussionen.</p>	<p>gewährleistet bleiben.</p> <p>Bei den geplanten Sportflächen sollte dies, vorbehaltlich einer Stellungnahme im konkreten Planverfahren, der Fall sein. Auch sind Windkraftanlagen innerhalb regionaler Grünzüge grundsätzlich möglich.</p> <p>Grundsätzlich im regionalen Grünzug möglich ist auch die geplante Westumfahrung von Garching.</p> <p>Die Gewerbliche Entwicklung des Bundeswehrgeländes im regionalen Grünzug ist soweit es bereits bebaute Bereiche umfasst ebenfalls grundsätzlich denkbar, da sich damit die Eingriffsintensität in den regionalen Grünzug wohl nicht wesentlich ändern wird. Bei Neuversiegelung hängt die Vereinbarkeit mit den Grünzugsfunktionen von der Eingriffsintensität sowie der baulichen Gestaltung und Grünordnung im Einzelfall ab.</p> <p>Eine Änderung des bestehenden regionalplanerischen Grünzugssystems ist jedoch, wie bereit ausgeführt, fachlich nicht angezeigt.</p> <p>Grundsätzlich sollte das System der regionalen Grünzüge nicht der baulichen Entwicklung angepasst werden, sondern es sollte sich die bauliche Entwicklung an den funktionalen Erfordernissen des Grünzugssystems orientieren.</p> <p>Gemeinde Landsberied Regionale Grünzüge (Kaltluftentstehungsgebiete) werden nach fachlich-funktionalen Gründen festgelegt und umfassen nicht ausschließlich Waldflächen. Freiflächen, insbesondere mit Torfböden und Böden mit hohem organischen Anteil haben höchste Kaltluftproduktivität. Im Wärmebild ist das Kaltluftentstehungsgebiet südlich und östlich von Landsberied sehr schön erkennbar.</p> <p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Tutzing Soweit nicht Wald unmittelbar an die Ortsränder der Hauptorte angrenzt, wird ein funktional vertretbarer Entwicklungspuffer zum Hauptort aus dem Grünzug ausgenommen.</p> <p>Bei kleineren Ortsteilen und Nebenorten wird einheitlich auf eine Herausnahme aus dem Grünzug verzichtet. Eine</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemeinde Weßling Regionale Grünzüge sollten einen Abstand von wenigstens 300m zu den Siedlungsrändern aufweisen.</p> <p>Bei kleineren Siedlungen führt der Verzicht auf einen Entwicklungsabstand zu unnötigen Diskussionen.</p> <p>Die regionalbedeutsame Funktion Kaltluftentstehung zwischen Oberpfaffenhofen und Hochstadt wird hinterfragt. Hierfür scheint das Waldgebiet südlich von Hochstadt in Richtung Seefeld von größerer Bedeutung.</p> <p>Gemeinde Feldafing Der regionale Grünzug sollte einen Abstand von wenigstens 300m zum Siedlungsrand von Feldafing aufweisen.</p> <p>Bei kleineren Siedlungen führt der Verzicht auf einen Entwicklungsabstand zu unnötigen Diskussionen.</p> <p>Die Gemeinde Feldafing ist derzeit in einem Bebauungsplanverfahren zur Errichtung eines Gewerbegebietes an der B 2 zwischen Traubing und Pöcking im Ortsteil Wieling. Sowohl der Ortsteil Wieling als auch die angrenzende Fläche für das geplante Gewerbegebiet ist aus dem regionalen Grünzug auszunehmen.</p> <p>Ebenso ist die Konversionsfläche der Fernmeldeschule aus</p>	<p>funktionsgerechte Entwicklung ist aber auch hier jederzeit möglich.</p> <p>Gemeinde Weßling Soweit nicht Wald unmittelbar an die Ortsränder der Hauptorte angrenzt, wird ein funktional vertretbarer Entwicklungspuffer zum Hauptort aus dem Grünzug ausgenommen.</p> <p>Bei kleineren Ortsteilen und Nebenorten wird weiterhin einheitlich auf eine Herausnahme aus dem Grünzug verzichtet. Eine funktionsgerechte Entwicklung ist aber auch hier jederzeit möglich.</p> <p>Die Festlegung des Grünzugs zwischen Oberpfaffenhofen und Hochstadt auch als Verbindungselement zwischen den Grünzügen „Herrschinger Moos/Weßlinger See“ und „Starnberger See/Würmtal sowie flankierende Waldkomplexe“ sowie „Grüngürtel München-Südwest...“ erfolgte auf der Grundlage des LEK. Nach eingehendem Studium vorhandener Wärmebilder scheint das Gebiet zwischen Oberpfaffenhofen und Hochstadt für die Kaltluftentstehung nicht von herausragender Bedeutung zu sein. Die „Potenzialkarte Schutzgut Klima und Luft“ des LEK verdeutlicht dies. Es kann daher fachlich begründet empfohlen werden, hier den Grünzug zurückzunehmen.</p> <p>Gemeinde Feldafing Soweit nicht Wald unmittelbar an den Ortsrand von Feldafing angrenzt, wird ein funktional vertretbarer Entwicklungspuffer zum Hauptort aus dem Grünzug ausgenommen.</p> <p>Bei kleineren Ortsteilen und Nebenorten wird einheitlich auf eine Herausnahme aus dem Grünzug verzichtet. Eine funktionsgerechte Entwicklung ist aber auch hier jederzeit möglich.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet südlich von Wieling liegt im Randbereich des in Aufstellung befindlichen neuen regionalen Grünzugs westlich des Starnberger Sees (Kaltluftentstehungsgebiet). Sowohl der RPV als auch die HöLaPla haben dem Gewerbegebiet Wieling grundsätzlich</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>dem regionalen Grünzug auszunehmen.</p> <p>Gemeinde Pöcking Die regionalen Grünzüge sollten einen Mindestabstand von 300m zu den Siedlungsrändern aufweisen.</p> <p>Bei kleineren Siedlungen führt der Verzicht auf einen Entwicklungsabstand zu unnötigen Diskussionen.</p> <p>Die Gemeinde ist seit langem auf der Suche nach einem Gewerbegebiet zur Standortsicherung heimischer Gewerbebetriebe. Ein städtebaulich optimaler Standort liegt auf dem ehemaligen Gut „Schmalzhof“. Das neue Gewerbegebiet soll den baulichen Bestand sowie eine südliche Erweiterung umfassen. Diese Fläche ist aus dem Grünzug auszunehmen.</p> <p>Die General-Fellgiebel-Kaserne am Maxhof, der Ortsteil Maising und der Ortsteil Possenhofen sind aus dem Grünzug auszunehmen.</p> <p>Gemeinde Gauting Es ist nicht nachvollziehbar, dass in der Gemeinde Gauting großflächig Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden sein sollen, die nun als regionaler Grünzug ausgewiesen werden sollen. Dies hätte weitreichende Einschränkungen der Planungshoheit zur Folge. Die Gemeinde Gauting fordert daher, diese Darstellung für das Gemeindegebiet Gauting wieder aus dem Regionalplan auszunehmen.</p>	<p>zugestimmt. Das Plangebiet wird aus dem regionalen Grünzug ausgenommen.</p> <p>Die Konversionsfläche der Fernmeldeschule ist bereits aus dem Grünzug ausgenommen.</p> <p>Gemeinde Pöcking Soweit nicht Wald unmittelbar an den Ortsrand von Pöcking angrenzt, ist/wird ein funktional vertretbarer Entwicklungspuffer zum Hauptort aus dem Grünzug ausgenommen.</p> <p>Bei kleineren Ortsteilen und Nebenorten wird einheitlich auf eine Herausnahme aus dem Grünzug verzichtet. Eine funktionsgerechte Entwicklung ist aber auch hier jederzeit möglich.</p> <p>Flächenumwidmungen im Bestand sind in regionalen Grünzügen jederzeit möglich. Eine Herausnahme aus dem Grünzug ist regelmäßig nicht erforderlich. Eine funktionsgerechte Entwicklung der Ortsteile Maising und Possenhofen innerhalb des regionalen Grünzuges ist möglich.</p> <p>Gemeinde Gauting Das Grünzugssystem und seine Ergänzungen (Kaltluft-, Frischluftentstehungsgebiete) wurden nach einheitlichen fachlichen Kriterien ausgewiesen und sind im Gesamtzusammenhang zu sehen. Kaltluftentstehungs- und Transportgebiete lassen sich anhand von Wärmebildkarten eindeutig nachweisen. Dabei zeigen sich die Waldgebiete im Gemeindegebiet von Gauting als wichtige Frischluftentstehungsgebiete und klimatische Ausgleichsräume. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im westlichen Gemeindegebiet von Gauting bestätigen sich als Kaltluftentstehungsgebiete hoher Produktivität.</p> <p>Kleinere Ortsteile und Siedlungen sind im Gegensatz zu den Hauptorten generell nicht von der Grünzugsfestlegung ausgenommen. Planungen und Maßnahmen sind aber auch hier dann möglich, wenn die Grünzugsfunktionen nicht entgegenstehen. Bei kleineren Ausweisungen und Ortsabrundungen bleiben die Grünzugsfunktionen in der Regel gewährleistet. Eine Herausnahme aus dem Grünzug ist nicht erforderlich. Eine organische Entwicklung der genannten</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemeinde Andechs Bei der Festlegung regionaler Grünzüge ist ein Mindestabstand von 500m zum Siedlungsrand einzuhalten. Die Festlegung von Kaltluftentstehungsgebieten wird abgelehnt.</p> <p>Stadt Starnberg Der Ausweitung des regionalen Grünzugs im Stadtgebiet von Starnberg wird widersprochen. Aufgrund der starken Einschränkungen für geplante Verkehrsprojekte sowie Einschränkungen der Siedlungsentwicklung sieht sich die Stadt in ihrer Planungshoheit verletzt. Da die Grünzugserweiterung im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung und teilweise innerhalb eines FFH-Gebietes befindet, ist die Ausweisung als Grünzug nicht erforderlich.</p> <p>Auf keinen Fall darf Regionalplanung Flächenschutz statt Funktionsschutz betreiben.</p> <p>Bayerischer Industrieverband Steine und Erden Es ist zu ergänzen, dass standortgebundene bauliche Anlagen u.a. der Land- und Forstwirtschaft sowie Rohstoffgewinnung (privilegierte Vorhaben) i.d.R. als Ausnahmefälle eingestuft werden können.</p> <p>Bayerischer Bauernverband Die zum Teil erhebliche Erweiterung der regionalen Grünzüge wird kritisiert. Strukturelle Weiterentwicklungen</p>	<p>Orte scheint mit den Grünzugsfunktionen grundsätzlich zu vereinbaren zu sein.</p> <p>Gemeinde Andechs Auf dem Gemeindegebiet von Andechs sind weder im rechtskräftigen Regionalplan noch werden im Zuge dieser Fortschreibung regionale Grünzüge festgelegt. Die Ausweisung regionaler Grünzüge in den Regionalplänen ist im LEP zwingend vorgegeben (LEP B VI 1.4 (Z)). An welcher Stelle dies erfolgt, folgt einzig fachlichen Erfordernissen nach einheitlichen, fachlich begründeten Kriterien und Fakten. D.h. Kaltluftentstehungsgebiete sind da, wo Kaltluft produziert wird, Kaltlufttransportbahnen sind da, wo Kaltluft fließt. Dies mag im Einzelfall nicht immer an der Stelle sein, wo dies auch gewünscht wird.</p> <p>Stadt Starnberg Die Grünzugsausweitung um Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete folgt rein fachlich-funktionalen Kriterien. Dabei sind regionale Grünzüge keine naturschützerischen Instrumente. Die waldreichen Randhöhen des Starnberger Sees sowie nordwestlich des Starnberger Sees erfüllen wichtige überörtliche und örtliche Klimafunktionen. Sie bedingen wichtige Lokalwindsysteme für die Stadt Starnberg und die anderen Orte am See. Wärmebilder verdeutlichen diese Effekte.</p> <p>Soweit nicht Wald unmittelbar an den Ortsrand von Starnberg angrenzt, wird ein funktional vertretbarer Entwicklungspuffer um den Ort aus dem Grünzug ausgenommen.</p> <p>Die in der Planfeststellung befindliche Westumfahrung Starnberg steht der prioritären Grünzugsfunktion Kaltluft-/Frischlufentstehung insgesamt nicht entgegen.</p> <p>Bayerischer Industrieverband Steine und Erden Der Text der Begründung zu B II Z 4.2.2 ist nicht Gegenstand dieser Fortschreibung.</p> <p>Bayerischer Bauernverband Landwirtschaftliche Nutzung steht den Grünzugsfunktionen nicht entgegen. Standortgebundene bauliche Anlagen der</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>der landwirtschaftlichen Betriebe, welche oft mit baulichen Maßnahmen verbunden sind, dürfen nicht erschwert werden. Landwirtschaftliche Betriebe dürfen nicht in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden.</p> <p>Regierung von Oberbayern Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Zurücknahme rechtskräftiger regionaler Grünzüge nur dann zulässig ist, wenn sich die Rechtslage oder die abwägungserhebliche Sachlage geändert hat. Das bestehende System der regionalen Grünzüge wurde nur um die Kaltluftentstehungsgebiete erweitert und ergänzt. Weitere durch das LEK fachlich begründete Neuvorschläge, z.B. der regionale Grünzug westlich des Ammersees, wurden nicht in den Regionalplan übernommen. Gründe hierfür wurden nicht benannt. Gerade der Grünzug westlich des Ammersees ist sowohl für das lokale und überörtliche Windsystem, zur Gliederung der Siedlungsräume als auch für die örtliche und überörtliche Erholung bedeutend.</p> <p>Stadt Grafing Die Neufestlegung eines regionalen Grünzugs zwischen Grafing und Ebersberg ist zurückzunehmen, da sonst diese Fläche für eine bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung stünde. Besonders nachteilig ist der regionale Grünzug für die Ausweisung künftiger Gewerbeflächen. Ein wesentlicher Teil potentieller Gewerbeflächen liegt im regionalen Grünzug. Entsprechende Beschränkungen sind nicht hinnehmbar.</p> <p>Gemeinde Marzling Es ist nicht nachzuvollziehen, dass der gesamte nördliche Teil der Gemeinde Marzling als regionaler Grünzug mit prioritärer Funktion Kaltluftentstehung, der südliche Teil als Teil des bestehenden Grünzugssystems festgelegt ist. Eine städtebauliche Entwicklung ist damit nur noch eingeschränkt bzw. gar nicht mehr möglich. Die Folge ist eine gravierende Erhöhung der Bodenpreise. Die Gemeinde lehnt die Festlegung von Kaltluftentstehungsgebieten auf ihrer Gemarkung ab. Es kann nicht nachvollzogen werden, wieso die Gemeinden im südlichen Teil der Region München weit weniger von Kaltluftentstehungsgebieten betroffen sind.</p>	<p>Land- und Forstwirtschaft sind als privilegierte Vorhaben i.d.R. mit den Grünzugsfunktionen zu vereinbaren. Dies ist in der Begründung zu Z 4.2.2 expressis verbis dargelegt.</p> <p>Regierung von Oberbayern Da das LEK das bestehende Grünzugssystem fachlich weitgehend bestätigte, sollten im Bestand keine Änderungen erfolgen. Diskussionen und Begehlichkeiten für fachlich nicht vertretbare Grünzugsrücknahmen sollten damit vermieden werden. Deshalb wurde das System auch nur um die zusätzliche Funktion Kaltluftentstehung ergänzt.</p> <p>Stadt Grafing Die Festlegung des Grünzugs zwischen Ebersberg und Grafing erfolgte auf der Grundlage des LEK. Nach eingehendem Studium vorhandener Wärmebilder und unter Zugrundelegung der LEK Karten „Zielekarte Klima und Luft“ und „Potenzialkarte Schutzgut Klima und Luft“ kann fachlich begründet empfohlen werden, bei diesen Grünzug einen größeren Entwicklungspuffer zum nördlichen Ortsrand der Stadt Grafing festzulegen.</p> <p>Gemeinde Marzling Die Festlegung der Kaltluftentstehungsgebiete als regionale Grünzüge folgt rein fachlich funktionalen Kriterien. Grundlage dafür sind die umfassenden Erhebungen, Analysen und fachlichen Bewertungen des Landschaftsentwicklungskonzeptes Region München. Die neu festgelegten Kaltluftentstehungsgebiete als regionale Grünzüge betreffen entgegen der Behauptung seitens der Gemeinde Marzling vor allem den südlichen Teil der Region München mit seinen großen Waldgebieten.</p> <p>Zur optischen Verdeutlichung, dass mit der Neufestlegung der Kaltluftentstehungsgebiete als regionale Grünzüge kommunale Entwicklungen nicht kategorisch ausgeschlossen sind, wurde um die Hauptorte der betroffenen Gemeinden (so auch um Marzling) außerhalb von Waldgebieten ein</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Eisenbahn-Bundesamt In der Begründung Zu Z 4.2.2 ist aufzunehmen, dass Eisenbahnbauvorhaben in der Regel als Ausnahmefälle eingestuft werden können.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg Durch die Ergänzung des Grünzugssystems um Kaltluftentstehungsgebiete dürfen landwirtschaftliche Baumaßnahmen nicht behindert und erschwert werden. Den betroffenen Landwirten dürfen keine zusätzlichen Gutachten abverlangt werden.</p> <p>Stadt Freising Es wird gefordert, den Freisinger- und Kranzberger Forst und die Flächen nördlich und östlich dieses Waldes aus dem regionalen Grünzug mit prioritärer Funktion Kaltluftentstehung herauszunehmen.</p> <p>Die Fläche nördlich von Tuching ist im rechtskräftigen Regionalplan als „Bereich, der für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommt“ festgelegt.</p> <p>Der ehemalige Standortübungsplatz Pettenbrunn stellt eine bedeutende Entwicklungsfläche für das Oberzentrum Freising dar. Diese Fläche wurde von der Stadt Freising bereits erworben. Wegen des Flughafens sind Entwicklungsmöglichkeiten nach Süden stark eingeschränkt.</p> <p>Kaltluft entsteht besonders über Torf und organischen Böden, mittelhoher Vegetation, Schonungen, Brachen und</p>	<p>„Entwicklungspuffer“ gelegt. Dieser kann fachlich begründet (siehe Stadt Grafing) vergrößert werden. Aber auch Innerhalb der regionalen Grünzüge sind Vorhaben und Entwicklungsmaßnahmen möglich, soweit die Grünzugsfunktionen gewährleistet bleiben.</p> <p>Das bestehende Grünzugssystem im südlichen Teil der Gemeinde Marzling wurde durch die Erkenntnisse des Landschaftsentwicklungskonzeptes fachlich bestätigt. Änderungen des bestehenden Grünzugssystems sind daher fachlich nicht begründet und ergo auch nicht Teil der anhängigen Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Eisenbahn-Bundesamt Es ist kein Fall bekannt, wo ein Eisenbahnbauvorhaben, da den Grünzugsfunktionen entgegenstehend, abgelehnt wurde.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg Standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sind als privilegierte Vorhaben i.d.R. mit den Grünzugsfunktionen zu vereinbaren. Dies ist in der Begründung zu Z 4.2.2 expressis verbis dargelegt. Die betroffenen Landwirte haben keine zusätzlichen Gutachten zu erbringen.</p> <p>Stadt Freising Der Bereich nördlich von Tuching wird aus dem Grünzug ausgenommen, da auf der Ebene Regionalplanung nicht gleichzeitig ein „Bereich, der für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommt“ und ein regionaler Grünzug, welcher bekanntlich kein prioritäres Siedlungsgebiet darstellt festgelegt werden kann. Es wird gebeten diesen Koordinierungsfehler zu entschuldigen.</p> <p>Damit das Oberzentrum Freising seiner Verantwortung, den starken Siedlungsdruck in der Region München zu mildern, gerecht werden kann, wird der ehemalige Standortübungsplatz Pettenbrunn ebenfalls aus dem regionalen Grünzug ausgenommen.</p> <p>Kaltluftentstehungsgebiete höchster Produktivität sind Torfböden und Böden mit hohem organischen Anteil, also i.d.R. Freiflächen. Hierzu ist jedoch die Einbeziehung der</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>feuchtem Grünland. Im Gegensatz dazu entsteht in Waldgebieten keine Kaltluft sondern Frischluft. Mit der Festlegung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet kommt dem Freisinger – und dem Kranzberger Forst für den Klimaschutz ohnehin besonderes Gewicht zu, eine zusätzliche Sicherung als regionaler Grünzug wird deshalb nicht für sinnvoll erachtet.</p> <p>Ebenfalls kritisch zu hinterfragen sind die festgelegten Kaltluftentstehungsgebiete nördlich des Freisinger- und Kranzberger Forstes. Die hier entstehende Kaltluft fließt aufgrund topographischer Bedingungen in das Ampertal ab und ist für Freising nicht wirksam.</p> <p>Die Stadt Freising lässt zur Zeit ein Klimagutachten erstellen, welches auf flächenscharfen Analysen beruht. Vor regionalplanerischen Festlegungen sollte das städtische Klimagutachten abgewartet werden.</p> <p>Gemeinde Langenbach Potentielle Siedlungsflächen, insbesondere am westlichen</p>	<p>großen Waldgebiete kein Gegensatz. Diese stellen wichtige klimatische Ausgleichsgebiete und Frischluftentstehungsgebiete dar. Frischluft hat 2 Komponenten. Einmal handelt es sich um relativ schadstoffunbelastete Luft, zum Anderen handelt es sich um kühle Luft, d.h. an heißen Sommertagen um deutlich kühlere Luft gegenüber der umgebenden Luft. Oft werden die Begriffe Kaltluft und Frischluft synonym gebraucht. Fakt ist, Wälder sind klimatisch wichtige Frischluftproduzenten. Die kühlenden Effekte, die dabei vom Kranzberger – und Freisinger Forst ausgehen, lassen sich an Hand von sommerlichen Wärmebildern eindrucksvoll aufzeigen. Um eventuelle begriffliche Missverständnisse zu vermeiden, wird in der Legende der Karte 2 Siedlung und Versorgung, Regionale Grünzüge, die Bezeichnung „Regionaler Grünzug mit prioritärer Funktion Kaltluft-, Frischluftentstehung“ gewählt.</p> <p>Auch wenn beim landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Freisinger-, Kranzberger Forst“ klimatische Funktionen mit zum Tragen kommen, beinhalten die Sicherungsinstrumente landschaftliche Vorbehaltsgebiete und regionale Grünzüge unterschiedliche Planungszwecke. Erstere sind primär naturschützerische Instrumente, zweite sind primäre Instrumente der Siedlungs- und Freiraumentwicklung.</p> <p>Der angesprochen Kaltluftabfluss in das Ampertal mag für das Stadtgebiet von Freising bioklimatisch von geringer Bedeutung sein, als zentrale Kaltlufttransportbahn sind jedoch das Ampertal und die umgebenden Kaltluftentstehungsgebiete für die Region, insbesondere für den Verdichtungsraum München, von herausragender Bedeutung.</p> <p>Der Regionalplan, dies trifft auch für das Instrument regionale Grünzüge zu, trifft keine parzellenscharfen Aussagen. Dabei hat das LEK auf der regionalplanerischen Maßstabebene das bestehende regionale Grünzugssystem bestätigt und untermauert. Die ergänzten Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete konnten durch Wärmebilder bestätigt werden. Die Festlegungen sind im regionalen Maßstab sachgerecht. Selbstverständlich werden weitere Erkenntnisse zur Kenntnis genommen und in spätere Fortschreibungen (Anpassung des Regionalplans an das LEP) einfließen.</p> <p>Gemeinde Langenbach Um den Hauptort Langenbach ist ein Entwicklungspuffer</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Ortsrand von Langenbach sowie die Ortsteile von Langenbach sind aus dem regionalen Grünzug auszunehmen.</p> <p>Bayerischer Waldbesitzerverband Es wird gebeten zu prüfen, ob das Gebiet Windacher Mösl, nördlich von Windach, zu dem bereits bestehenden regionalen Grünzugssystem hinzugefügt werden soll.</p> <p>Gemeinde Allershausen Die Ortsteile Aiterbach, Tünzhausen und Leonhardsbuch sind aus dem regionalen Grünzug auszunehmen. Dem Hauptort Allershausen ist eine weitere vernünftige Entwicklungsmöglichkeit in Richtung Norden zu gewähren. Die Möglichkeiten der Nachverdichtung sind eher gering. Freier Wohnraum im Altbestand wird meist vermietet. Im LEP-Entwurf werden die Restriktionen noch verschärft, nachdem Planungen und Maßnahmen unzulässig sind, welche die Grünzugsfunktionen beeinträchtigen.</p> <p>Landratsamt Ebersberg Wenngleich der Bau von Gemeindestraßen den Grünzugsfunktionen wohl nicht entgegensteht, so kann dies</p>	<p>festgelegt. Dieser kann fachlich begründet (siehe Stadt Grafing) noch etwas vergrößert werden. Kleinere Ortsteile und Siedlungen sind im Gegensatz zu den Hauptorten einheitlich nicht von der Grünzugsfestlegung ausgenommen. Planungen und Maßnahmen sind aber auch hier dann möglich, wenn die Grünzugsfunktionen nicht entgegenstehen. Bei kleineren Ausweisungen und Ortsabrundungen bleiben die Grünzugsfunktionen in der Regel gewährleistet. Eine Herausnahme aus dem Grünzug ist nicht erforderlich.</p> <p>Bayerischer Waldbesitzerverband Das Gebiet nördlich von Windach ist im LEK als regional bedeutendes Kaltluftentstehungsgebiet ausgewiesen (vgl. LEK, Zielekarte Schutzgut Klima und Luft).</p> <p>Gemeinde Allershausen Der regionale Grünzug „Ampertal“ ist Bestandteil des rechtskräftigen Grünzugssystems. Dieses ist durch das LEK fachlich bestätigt und untermauert worden. Es soll deshalb unangetastet bleiben und ist nicht Gegenstand dieser Fortschreibung und der Anhörung, sondern nur die ergänzten hellgrünen Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiete. Anregungen für Modifikationen werden jedoch gesammelt und im Zuge einer eventuell erforderlichen Regionalplanpassung an das LEP in eine generelle Überarbeitung des Siedlungskapitels eingebunden. Im Gegensatz zu den Hauptorten sind kleinere Ortsteile generell nicht aus regionalen Grünzügen ausgenommen. Deren funktionsgerechte Siedlungsentwicklung ist damit nicht kategorisch ausgeschlossen, sondern insoweit möglich, als die Grünzugsfunktionen gewährleistet bleiben. Bei Ortsabrundungen im Zuge einer organischen Entwicklung ist dies i.d.R. der Fall.</p> <p>Als regionalplanerischer Maßstab für die Zulässigkeit von Vorhaben und Maßnahmen ist im Regionalplan bewusst die funktionsbezogene Festlegung „nicht entgegensteht“ getroffen worden. Diese rechtskräftige regionalplanerische Festlegung wurde als mit der LEP-Norm 2006 kompatibel gesehen, welche bereits das „Beeinträchtungsverbot“ enthielt und ermöglicht Vorhaben und Maßnahmen, durch welche die Grünzugsfunktionen gewährleistet bleiben.</p> <p>Landratsamt Ebersberg Große Verkehrsprojekte werden i.d.R. in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Vereinbarkeit mit den</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>für den Neubau von überörtlichen Straßenzügen wie Autobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen nicht gelten.</p> <p>Gemeinde Unterhaching Im Gemeindegebiet wurde das Grünzugssystem um das Kaltluftentsehungsbereich Perlacher Forst ergänzt. Durch den Grünzug verläuft die Autobahn A 995. Entlang der Autobahn liegen Konversionsflächen, die für die Nutzung von großflächigen Photovoltaikanlagen genutzt werden könnten. Ist dies mit den Grünzugsfunktionen vereinbar?</p> <p>Landratsamt Fürstenfeldbruck Die regionalen Grünzüge sollen bestehende Siedlungsflächen bzw. Ortsteile nicht überlagern.</p> <p>Bund Naturschutz In der Legende sollte der Begriff „Kaltluftentsehungsbereich“ fachlich korrekt durch „Frischluffentsehungsbereich“ ersetzt werden.</p> <p>Es wird abgelehnt, dass im Zuge einer Neuausweisung</p>	<p>Erfordernissen der Raumordnung überprüft. Der Staatsstraßenausbauplan und des Bundesverkehrswegeplan werden ebenfalls landesplanerisch beurteilt. Zu allen Verfahren gibt der regionale Planungsverband eine Stellungnahmen ab. Es ist keine überörtliche Straßenbaumaßnahme bekannt, welche wegen der Lage in einem regionalen Grünzug gescheitert wäre. Dies hängt auch damit zusammen, dass bei der Trassierung, der Grob- und der Feinplanung auf die Grünzugsfunktionen eingegangen wird und die Eingriffe minimiert werden.</p> <p>Gemeinde Unterhaching Ohne konkrete Planungen der Gemeinde Unterhaching für Photovoltaikanlagen zu kennen, sollten Photovoltaikfelder entlang der Autobahn der Grünzugsfunktion Kalt-/Frischluffentsehung hier nicht entgegenstehen. Dies wäre dann zu vermuten, wenn große Teile des Perlacher Forstes oder der verbliebenen Freifläche zwischen Unterhaching und Taufkirchen für Photovoltaik genutzt würden.</p> <p>Landratsamt Fürstenfeldbruck Durch das LEK wurde das bestehende, rechtskräftige Grünzugssystem fachlich bestätigt und untermauert. Es soll deshalb unangetastet bleiben und ist nicht Gegenstand dieser Fortschreibung und der Anhörung, sondern nur die ergänzten hellgrünen Kaltluft- bzw. Frischluffentsehungsbereiche. Anregungen für Modifikationen werden jedoch gesammelt und im Zuge einer eventuell erforderlichen Regionalplanpassung an das LEP in eine generelle Überarbeitung des Siedlungskapitels eingebunden. Im Gegensatz zu den Hauptorten sind kleinere Ortsteile generell nicht aus regionalen Grünzügen ausgenommen. Dies gilt für das rechtskräftige Grünzugssystem und für die ergänzten Kaltluft- und Frischluffentsehungsbereiche gleichermaßen. Deren funktionsgerechte Siedlungsentwicklung ist damit nicht kategorisch ausgeschlossen, sondern insoweit möglich, als die Grünzugsfunktionen gewährleistet bleiben. Bei Ortsabrundungen im Zuge einer organischen Entwicklung ist dies i.d.R. der Fall.</p> <p>Bund Naturschutz Es wird einheitlich „Kaltluft- und Frischluffentsehungsbereich“ geschrieben (siehe Stadt Freising aaO.).</p> <p>Über die Herausnahme von Flächen aus dem Grünzug in</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>eines Gewerbegebietes in Schöngesing Flächen aus dem Grünzug ausgenommen werden sollen.</p> <p>Das Grünzugssystem soll weiter ergänzt werden und zwar sollen ausgewiesen werden:</p> <p>Der Waldgürtel westlich des LSG „Ammersee“; welcher sich von den Wäldern westlich von Windach bis zu den Moorlandschaften westlich von Dießen erstreckt. Insbesondere westlich von Dießen entsteht Kaltluft, die für den Markt Dießen von Bedeutung ist.</p> <p>Die Reste der Lechheideflächen und noch mageren Wiesen südlich von Landsberg und nördlich von Kaufering sollten in den Grünzug Lechtal integriert werden. Im Biotopverbundkonzept der Stadt Landsberg sind bereits entsprechende Entwicklungsschritte für die Landsberger Flur dargestellt.</p> <p>Das Isental, das Strogntal und das Glonntal;</p> <p>Landesbund für Vogelschutz Gemäß Begründung zu den regionalen Grünzügen ist bei wesentlichen Eingriffen in der Regel der Planungsausschuss zu befassen. Da den regionalen Grünzügen in der Region München außerordentlich hohe Bedeutung zukommt, vertritt der LBV die Auffassung, dass bei allen Eingriffen in regionale Grünzüge der Planungsausschuss zu befassen ist. Auch standortgebundene Anlagen der Land- und Forstwirtschaft können in der Regel nicht als in Grünzügen zulässige Ausnahmefälle eingestuft werden. Im Falle von großen, riegelartigen Lagerhallen und Biogasanlagen ist von Beeinträchtigungen des regionalen Grünzugs auszugehen.</p>	<p>Schöngesing ist nichts bekannt. Ein entsprechender Antrag liegt nicht vor.</p> <p>Die Reste der Lechheideflächen und Magerwiesen mögen ökologisch von Bedeutung sein, für die Kalt- und Frischluftentstehung sind sie nicht von herausragender regionaler Bedeutung. Eine westliche Erweiterung des regionalen Grünzugs Lechtal ist daher zunächst nicht veranlasst.</p> <p>Isental, Strogntal und Glonntal stellen keine regionalbedeutsamen Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiete dar. Diese Flusstäler fungieren als Kaltlufttransportbahnen unterschiedlicher Wertigkeit. Das rechtskräftige System der Kaltlufttransportbahnen ist durch das LEK fachlich bestätigt und untermauert worden. Es soll deshalb unangetastet bleiben und ist nicht Gegenstand dieser Fortschreibung und der Anhörung, sondern nur die ergänzten Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiete. Ergänzungen des Grünzugssystems um das Isental, Strogntal und Glonntal sind im LEK auch nicht vorgeschlagen. Im Falle einer erforderlichen generellen Überarbeitung des Siedlungskapitels in Anpassung an das neue LEP können diese vom Bund Naturschutz vorgeschlagenen Ergänzungen in die Diskussion eingebunden werden. Hierbei wäre auch die vorgeschlagene Einbindung des Waldgürtels westlich von Windach bis zu den Moorlandschaften westlich von Dießen in das System der Frischluftproduktionsgebiete noch eingehender zu prüfen. Im Zuge einer Gesamtfortschreibung des regionalen Siedlungskapitels wäre generell darüber zu diskutieren, wie das nun festgelegte Grundgerüst der Kaltluft- und Frischluftproduktionsgebiete weiter sinnvoll ergänzt werden kann.</p> <p>Landesbund für Vogelschutz Eine obligatorische Befassung des Planungsausschusses mit allen Eingriffen in regionale Grünzüge würde dieses Organ des regionalen Planungsverbandes unnötig belasten und Planungen verzögern und verkomplizieren. Bei den meisten Eingriffen in regionale Grünzüge handelt es sich nämlich um regionalplanerische Bagatellen, bei denen offensichtlich ist, dass die Auswirkungen auf die Grünzugsfunktionen zu vernachlässigen sind.</p> <p>Bei den standortgebundenen baulichen Anlagen der Land- und Forstwirtschaft heißt es in der Begründung, dass diese „in</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Z 5.1.6 Im Stadt- und Umlandbereich München dürfen überwiegend eigengenutzte Freizeitwohnanlagen sowie Campingplätze mit einem überwiegenden Anteil an Dauercamping nicht errichtet werden.</p> <p>In den übrigen Teilen der Region können solche Anlagen nur dann errichtet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erholungsmöglichkeit in der Landschaft sowie erhaltenswerte Landschaftsteile nicht beeinträchtigt werden • Uferzonen von Gewässern in ausreichender Breite freigehalten und freier Zugang des Ufers für die Allgemeinheit gewährleistet wird • sie möglichst im Zusammenhang bebauter Gemeindeteile oder in Anbindung daran liegen • die vorgesehene Bebauung zur Größe und Ausstattung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis steht • der Raum nicht siedlungs- und verkehrsmäßig überlastet wird • eine ordnungsgemäße Abwasser- und Abfallbeseitigung erfolgt. 	<p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing</p> <p>Es ist unklar, was hierbei zu beachten bzw. welche Maßnahmen im Einzelfall möglich sind. „Überwiegend“ ist zumindest in der Begründung durch eine Prozentzahl zu ersetzen.</p> <p>Landeshauptstadt München</p> <p>Im Zuge der LEP-Fortschreibung wird es ggf. den „Stadt- und Umlandbereich München“, auf welches sich Z 5.1.6 bezieht nicht mehr geben. Eine Klarstellung des Bezugsraumes im Hinblick auf das LEP wird angeregt.</p>	<p>der Regel“ und nicht kategorisch als „Ausnahmefälle“ eingestuft werden können. Dies bedeutet auch nicht, dass bei baulichen Anlagen der Land- und Forstwirtschaft eine Prüfung der Auswirkungen auf die Grünzugfunktionen unterbleibt.</p> <p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing</p> <p>Auch hier verbleibt auf der jeweiligen Planungsebene ein Ermessensspielraum, das Ziel normkonform anzuwenden bzw. auszugestalten. In der Rechtsprechung wird „überwiegend“ als ein „eindeutig bestimmbares „ Merkmal im Sinne von „mehr als die Hälfte“ interpretiert. In der Begründung kann dies verdeutlicht werden.</p> <p>Landeshauptstadt München</p> <p>Das Ziel wurde seinerzeit auf Vorschlag der Landeshauptstadt so beschlossen. Es wird empfohlen, den Bezugsraum klar zu definieren. Dies kann durch den Zusatz „in der Fassung des LEP von 2006“ sichergestellt werden. In der Begründung sind die Gemeinden des Stadt- und Umlandbereichs des LEP 2006 aufzuführen.</p>
<p>B III 5</p> <p>Freizeit und Erholung (Neufassung) Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen</p> <p>Zur Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung werden folgende Erholungsräume festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Dachauer Hügelland (Donau-Isar-Hügelland) mit Glonnal 2 Nördliches Ampertal mit Hebertshäuser und Inhäuser Moos einschließlich Moosgebiete um Badersfeld und Riedmoos (nördliches Dachauer Moos) 3 Moos- und Heidegürtel nördlich der Landeshauptstadt 	<p>Staatliches Bauamt Freising</p> <p>Die ausgewiesenen Erholungsräume dürfen Maßnahmen an bestehenden und geplanten Straßen nicht entgegenstehen.</p> <p>Gemeinde Petershausen</p> <p>B III 5 wird nur dann zugestimmt, wenn dadurch die Ausweisung von Gewerbegebieten nicht erschwert wird, insb. des GE westlich der P+R-Plätze.</p> <p>Gemeinde Ismaning</p> <p>Die Festlegung eines Erholungsraums westlich der B 471 wird abgelehnt, da es sich um einen Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung der Gemeinde handelt.</p>	<p>Staatliches Bauamt Freising</p> <p>Erholungsräume bedürfen der verkehrlichen Erschließung.</p> <p>Gemeinde Ismaning Gemeinde Petershausen Gemeinde Oberschleißheim Markt Isen</p> <p>In den Erholungsräumen geht es in erster Linie um die bessere Inwertsetzung des touristischen Angebotes, nicht um eine Erschwerung/Verhinderung gemeindlicher Entwicklung. Die kartographische Darstellung der Erholungsräume ist nicht parzellenscharf, sondern im großräumigen Zusammenhang zu</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>München zwischen Ober- und Unterschleißheim, Eching und Garching b. München</p> <p>4 Freisinger Moos mit Kranzberger- und Freisinger Forst</p> <p>5 Hallertau mit Ampertal bei Kranzberg, Kirchdorf und Haag a.d. Amper</p> <p>6 Isartal</p> <p>7 Erdinger Moos zwischen Speichersee und Flughafen, München Nord-Ost</p> <p>8 Strogental</p> <p>9 Erdinger Holzland</p> <p>10 Östliches Isen-Sempt-Hügelland (südliches Isental, Goldachtal und dazwischen liegende Moränenzüge)</p> <p>11 Östliches Inn-Chiemsee-Hügelland mit Atteltal</p> <p>12 Westliches Inn-Chiemsee-Hügelland mit Glonntal, Moosachtal, Stein- und Kastensee</p> <p>13 Waldgürtel im Süden und Osten von München mit Kreuzlinger Forst, Forst Kasten, Forstenrieder Park, Perlacher- und Grünwalder-, Deisenhofener-, Hofoldinger-, Höhenkirchener- und Ebersberger Forst</p> <p>14 Fünf-Seen-Land</p> <p>15 Graßlinger Moos</p> <p>16 Südliches Ampertal</p> <p>17 Südliches Lechtal und Moränenhügelland zwischen Lech und Ammersee mit Windachtal</p> <p>18 Nördliches Lechtal</p> <p>19 Westlicher Landkreis Landsberg a. Lech</p>	<p>Gemeinde Oberschleißheim Die Gemeinde Oberschleißheim bittet, das nördliche Gelände der ehemaligen Fürst-Wrede-Kaserne vom Erholungsraum auszunehmen, da als Nachfolgenutzung Vereinssport ausgewiesen werden soll.</p> <p>Markt Isen Die Festlegung von Erholungsräumen darf die kommunale Planungshoheit hinsichtlich Infrastrukturplanung und Siedlungsentwicklung nicht einschränken.</p> <p>Gemeinde Steinkirchen Um der Ausweisung als Erholungsraum gerecht werden zu können, bedarf es weitergehender Maßnahmen, insbesondere finanzieller Unterstützung.</p> <p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Insbesondere in Ballungsräumen ist die Schaffung eines angemessenen Verhältnisses von Siedlungsflächen und Erholungsräumen erforderlich und sinnvoll.</p> <p>Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck Die Stadt Fürstenfeldbruck würde es begrüßen, wenn der Erholungsraum 16 bis zum Industriegebiet Hasenheide ausgedehnt würde.</p>	<p>sehen und es werden damit keine zusätzlichen Hürden für die kommunale Bauleitplanung aufgebaut. Gemäß BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. ohnehin die Belange von Freizeit und Erholung zu berücksichtigen.</p> <p>Gemeinde Steinkirchen Zwar verfügt der regionale Planungsverband über keine eigenen Finanzmittel, jedoch stellt die Festlegung eines Erholungsraumes ein gutes Förderargument für die Gemeinde Steinkirchen dar.</p> <p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Erholungsräume schließen Siedlungen mit ein. In den Erholungsräumen geht es in erster Linie um die bessere Inwertsetzung des touristischen Angebotes, nicht um eine Verhinderung gemeindlicher Entwicklung.</p> <p>Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck In der Karte Erholungsräume reicht der Erholungsraum 16 „Südliches Ampertal“ bis an die St 2054 unmittelbar am Industriegebiet Hasenheide. Es soll, die Kiesweiher mit einschließend, bis an die Straße am Kugelfang ausgedehnt werden.</p>
<p>Zu 5</p> <p>Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen</p> <p>Landschaftsräume, die maßgebende Bedeutung für die naturnahe Erholung haben, werden als Erholungsräume festgesetzt. In den Erholungsräumen soll die Erholungsfunktion erhalten und gefördert werden.</p> <p>Grundvoraussetzung für den Erholungswert von Natur und Landschaft für die Menschen ist deren Erlebniswert. Da hierbei wahrnehmungspsychologische Aspekte eine Rolle spielen, hat der Erlebnis- und Erholungswert einer Landschaft immer auch einen subjektiven Charakter. Gleichwohl gibt es Kriterien für die Beurteilung der</p>	<p>Landratsamt Dachau Der Begriff „emissionsarme Gewerbebetriebe“ ist zu unbestimmt und behindert eine gewerbliche Entwicklung. Das Nebeneinander der im Bau befindlichen Freizeiteinrichtung „Eisolzrieder See“, A 8 und GADA A 8 führt die Forderung ad absurdum, da die Erholungseinrichtung mehr durch die Autobahn als durch das benachbarte GE/GI beeinträchtigt wird.</p> <p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Der letzte Absatz der Begründung widerspricht den Interessen des Handwerks. Gemäß BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen. Grundsätzlich genießen bestehende Betriebe auch in Erholungsräumen</p>	<p>Landratsamt Dachau In Erholungsräumen sollen laut Begründung Zu 5, welches weder Ziel noch Grundsatz ist, „vorzugsweise“, nicht ausschließlich, emissionsarme Betriebe angesiedelt werden. Daraus geht auch hervor, dass gewerbliche Entwicklung in Erholungsräumen selbstverständlich grundsätzlich möglich ist.</p> <p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Selbstverständlich genießen in Erholungsräumen bestehende Betriebe Bestandsschutz und ist gewerbliche Entwicklung grundsätzlich möglich. Gemäß BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne neben den Belangen der Wirtschaft u.a. auch die Belange von Freizeit und Erholung zu berücksichtigen.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Erholungseignung von Räumen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Eigenart und Vielfalt einer Landschaft sind wichtige Parameter, welche die überwiegende Mehrheit der Menschen ansprechen und für deren Erholungsempfinden entscheidend sind.</p> <p>Bei der Abgrenzung der Erholungsräume spielten folgende Kriterien/Merkmale eine Rolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwechslungs- und erlebnisreiche Reliefstruktur (Gelände-, Oberflächengestalt) • kleinteilige bzw. strukturierte Nutzungsmuster (Wald- Offenlandverteilung, kulturhistorisch bedeutsame Nutzungsformen) • naturnahe Fließ- und Stillgewässer • landschaftliche Vielfalt und Strukturreichtum • visuelle Leitstrukturen • naturkundliche und kulturhistorische Anziehungspunkte • größere unzerschnittene, gering belastete Räume • größere Waldgebiete • infrastrukturelle Erschließung (Rad-, Wanderwege) <p>Lage und Abgrenzung der Erholungsräume sind in Karte zu B III 5 Erholungsräume i.M. 1:500.000 erläuternd dargestellt.</p> <p>Infrastrukturmaßnahmen und Siedlungsentwicklung sollen in den Erholungsräumen der Erholungsfunktion nicht entgegenstehen. Bevorzugt sollen emissionsarme Gewerbebetriebe angesiedelt werden. Die Vermeidung einer ungeordneten Siedlungsentwicklung ist in den Erholungsräumen von ganz besonderer Bedeutung.</p>	<p>Bestandsschutz.</p> <p>Bayerischer Industrieverband Steine und Erden Es wird gebeten, darauf hinzuweisen, dass die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen in Erholungsräumen grundsätzlich möglich ist</p>	<p>Bayerischer Industrieverband Steine und Erden In der Begründung wird näher erläutert, welche Planungen und Maßnahmen in Erholungsräumen möglich sind.</p>
<p>G 5.1 In diesen Erholungsräumen sollen Naherholungsprojekte gefördert und die touristischen Angebote besser vermarktet und in Wert gesetzt werden.</p>	<p>Bund Naturschutz Es fehlt eine Zielaussage, dass eine Erholungsnutzung nicht zu Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Lebensräume</p>	<p>Bund Naturschutz Lenkungsmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Lebensräume, in</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>und Arten führen darf. Zur Konfliktvermeidung bzw. -lösung sind Lenkungsmaßnahmen zu ergreifen (z.B. in Wiesenbrüteregebieten).</p> <p>Bayerischer Bauernverband Mögliche Konfliktbereiche zwischen Landwirtschaft und Naherholung sind deutlich herauszustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung auch in einem Erholungsraum stattfindet. Die Belange der Landwirtschaft sind zu beachten.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding Auch Landwirte können von Tourismus- und Naherholungsprojekten profitieren. Eine aktive Einbeziehung der Landwirte vor Ort muss sichergestellt werden.</p> <p>Landesbund für Vogelschutz Die Zielsetzung, die touristische Attraktivität der Erholungsräume zu steigern, konkurriert in zahlreichen Fällen mit den Belangen des Naturschutzes und zwar immer dann, wenn Freizeitaktivitäten den Artenschutz beeinträchtigen. Dies ist z.B. bei Freizeitaktivitäten auf den Kiesbänken der Isar der Fall. Bei Überlappungen von Erholungsräumen mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist daher dem Naturschutz Vorrang einzuräumen.</p>	<p>Abstimmung mit dem Naturschutz, sind gängige Praxis.</p> <p>Bayerischer Bauernverband Ein grundsätzlicher Konflikt zwischen Landwirtschaft und Erholung kann nicht gesehen werden. Im Gegenteil beide Bereiche können sich sinnvoll ergänzen und gegenseitig voneinander profitieren. Dabei bietet die Erholung den Landwirten die Möglichkeit eines Zusatzverdienstes. Dies wahrzunehmen, bleibt jedem selber überlassen.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding Dem ist ungeteilt zuzustimmen.</p> <p>Landesbund für Vogelschutz Da sich Erholungsräume i.d.R. durch naturnahe, schöne Landschaft auszeichnen, ist es fachlich richtig und logisch, dass in Erholungsräumen viele landschaftliche Vorbehaltsgebiete liegen. Gemäß LEP sollen schließlich u.a. Landschaften und Landschaftsteile mit wertvoller Naturlandschaft oder mit besonderer Bedeutung für die Erholung als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden (LEP B I 2.1.1 (Z)). In diesen dem Naturschutz grundsätzlich Vorrang vor einer Erholungsnutzung zu geben, widerspricht dem landes- und regionalplanerischen Ansatz und dem Charakter landschaftlicher Vorbehaltsgebiete. In diesen haben die Belange Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht, keinen Vorrang.</p>
<p>Z 5.2 In allen Teilräumen der Region München sind gut erreichbare überörtliche Erholungsgebiete zu errichten und aufzuwerten. (Vgl. die Karte mit den Erholungsflächen der Landkreise und des Vereins zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V., die dem Regionalplan beiliegt.)</p>	<p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing Gemeinde Weßling Dieses Ziel wurde vom Landkreis Starnberg in der Vergangenheit beachtet und umgesetzt und auch in Zukunft im Auge behalten. Das Wesen dieser Formulierung ist jedoch von grundsätzlicher Art und sollte deshalb als Grundsatz festgelegt werden.</p> <p>Staatliches Bauamt Freising Überörtliche Erholungseinrichtungen dürfen Maßnahmen an bestehenden und geplanten Straßen nicht entgegenstehen.</p>	<p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing Gemeinde Weßling Da vom Landkreis Starnberg zum Großteil beispielhaft beachtet und umgesetzt, erübrigt sich eine Herabstufung zum Grundsatz.</p> <p>Staatliches Bauamt Freising Überörtliche Erholungseinrichtungen bedürfen der verkehrlichen Erschließung.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Erholungsflächenverein Es wird darauf hingewiesen, dass das in Karte zu B III 5 dargestellte Erholungsgebiet Stegen a..A. bereits in Bau befindlich ist.</p> <p>Gemeinde Brunnthäl In der Karte „Erholungseinrichtungen“ sollen die Radwege zwischen Höhenkirchen-Brunnthäl-Otterloh-Lanzenhaar und der aufgelassenen M 11 nördlich von Brunnthäl-Brunnthäl-Hofolding als fertiggestellte überörtliche Radwege aufgenommen werden.</p> <p>Gemeinde Aying In der Karte „Erholungseinrichtungen“ ist das Symbol für den „Bergtierpark Blindham“ etwas nach Süden zu verschieben. Die Radwege zwischen Dürrnhaar-Aying-Peiß und zwischen Großhelfendorf und Kleinkarolinenfeld sowie Kleinkarolinenfeld Richtung Kreuzstraße sind noch nicht fertiggestellt sondern in Planung. Dies müsste entsprechend dargestellt werden.</p> <p>Gemeinde Neuried Der Radweg entlang der M 4 vom westlichen Ortsende Neurieds bis nach Gauting existiert noch nicht und ist deshalb als Planung darzustellen.</p> <p>Landratsamt Dachau Die dargestellten Radwege sind entsprechend ihres aktuellen Planungs- bzw. Realisierungsstadiums darzustellen. Im Landkreis Dachau gibt es folgende überörtliche, beschilderte Radwege: Ammer-Amper-Radweg, RadlRing München, Ilmtaltour Radweg. Der Ring der Regionen und der Oxenweg sind geplant bzw. stehen kurz vor der Realisierung. Das Erholungsgebiet „Eisolzrieder See“ ist fertiggestellt. Die Lage ist in der Karte zu korrigieren.</p> <p>Stadt Starnberg Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Region Starnberg durch die Naherholung bereits stark belastet ist. Das Augenmerk muss sich hier auf die bessere Erreichbarkeit (ÖPNV, Rad- und Wanderwege) konzentrieren.</p> <p>Bund Naturschutz</p>	<p>Erholungsflächenverein Die Karte wird aktualisiert.</p> <p>Gemeinde Brunnthäl Die Karte wird aktualisiert.</p> <p>Gemeinde Aying Die Karte wird entsprechend korrigiert. Sollten die Radwege zum Zeitpunkt des Antrags auf Verbindlicherklärung noch immer nicht fertig gestellt sein, wird auch dies entsprechend korrigiert.</p> <p>Gemeinde Neuried Sollte der Radweg zum Zeitpunkt des Antrags auf Verbindlicherklärung noch immer nicht fertig gestellt sein, wird auch dies entsprechend korrigiert.</p> <p>Landratsamt Dachau Die Karte Erholungseinrichtungen wird vor Antrag auf Verbindlicherklärung aktualisiert, ergänzt und wo erforderlich korrigiert.</p> <p>Stadt Starnberg In der Begründung Zu G 5.1 wird dies ausgeführt.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Erholungsräume sollten vorrangig im ÖPNV gut erreichbar sein.</p> <p>Gemeinde Moosinning Die Erdinger Therme ist von München über Ismaning im ÖPNV nur unzureichend erreichbar. Es wird gefordert, dass hier eine häufigere und bessere ÖPNV-Anbindung geschaffen wird.</p> <p>Gemeinde Finsing Die Gemeinden bzw. die Ortsteile, die zwischen den Entwicklungsachsen liegen, haben keine bzw. nur unzureichende Anbindung an den ÖPNV. Dem Ausbau des ÖPNV in diesen Gemeinden ist Vorrang vor dem Ausbau des ÖPNV in Erholungsräumen zu geben.</p> <p>Markt Isen Die Erholungsräume sollten auch im ÖPNV gut erreichbar sein. Sie liegen jedoch oft an der Peripherie.</p> <p>Gemeinde Landsberied Es wird festgestellt, dass die Lage der in Karte zu B III 5 eingetragenen überörtlichen Erholungseinrichtung „19 Mammendorfer See“ nicht korrekt ist. Das Gelände befindet sich südlich von Mammendorf.</p> <p>Gemeinde Taufkirchen (Vils) In der Karte zu B III 5 sind die Radwege Taufkirchen – Hohenpolding und Taufkirchen – Inning/Ottering zu ergänzen. Das Waldbad der Gemeinde Taufkirchen (Vils) ist aufzunehmen</p>	<p>Bund Naturschutz Dies wird in der Begründung Zu Z 5.2 ausgeführt. Die zentrale Rolle des ÖPNV bei der Erschließung und Verkehrsentwicklung kommt im Verkehrskapitel des Regionalplans deutlich zum Ausdruck.</p> <p>Gemeinde Moosinning Ziel und Begründung geben dies bereits vor. Die Umsetzung fällt, soweit dies den Busverkehr betrifft, in die Zuständigkeit der Landkreise. Im Übrigen wird auf das regionale Verkehrskonzept (siehe Kapitel B V des Regionalplans) verwiesen, dessen maßgebliche Säule der ÖPNV darstellt.</p> <p>Gemeinde Finsing Auch Erholungsräume können in Achsenzwischenräumen liegen. Das Erfordernis des Ausbaus des ÖPNV hängt mit der aktuellen und potentiellen Nachfrage zusammen. Aus Kostengründen sind Angebot und Nachfrage wirtschaftlich vertretbar aufeinander abzustimmen. Attraktive gut frequentierte Erholungsräume bedingen Ziel- und Quellverkehre, welche im Einzelfall wirtschaftliche ÖPNV-Bedienung möglich machen.</p> <p>Markt Isen Das Erfordernis des Ausbaus des ÖPNV hängt mit der aktuellen und potentiellen Nachfrage zusammen. Aus Kostengründen sind Angebot und Nachfrage wirtschaftlich vertretbar aufeinander abzustimmen. Attraktive gut frequentierte Erholungsräume bedingen Ziel- und Quellverkehre, welche im Einzelfall flexible, innovative, wirtschaftliche ÖPNV-Bedienung möglich machen.</p> <p>Gemeinde Landsberied Dies wird in Karte zu B III 5 berichtet.</p> <p>Gemeinde Taufkirchen (Vils) Die Karte zu B III 5 wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Z 5.3 Für die Nah- und Kurzeiterholung sind die innerstädtischen Grün- und Freiflächen der Landeshauptstadt München durch ein attraktives Fuß- und Radwegenetz mit den</p>	<p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing</p>	<p>Landratsamt Starnberg Gemeinde Feldafing Gemeinde Tutzing</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen gemäß Entwurf vom 24.07.12	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Erholungsgebieten im Stadtumlandbereich zu verbinden.</p>	<p>Gemeinde Weßling Dieses Ziel wurde vom Landkreis Starnberg in der Vergangenheit beachtet und umgesetzt und auch in Zukunft im Auge behalten. Das Wesen dieser Formulierung ist jedoch von grundsätzlicher Art und sollte deshalb als Grundsatz festgelegt werden.</p> <p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Der Ausbau attraktiver Fuß- und Radwege darf sich nicht restriktiv auf den fließenden Kfz-Verkehr auswirken.</p>	<p>Gemeinde Weßling Da vom Landkreis Starnberg zum Großteil beispielhaft beachtet und umgesetzt, erübrigt sich eine Herabstufung zum Grundsatz.</p> <p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Den Belangen des fließenden Kfz-Verkehrs wird regelmäßig Rechnung getragen.</p>